A 582220

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JS
5471
.H62
G88

22894

Handbuch

der

Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Verwaltung

in

Hessen-Nassau.

Von

G. A. Grotefend,
Regierungsrath.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1878.

Druck von C. L. Pfeil in Marburg.

Digitized by Google

Vorrede.

Das hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Handbuch enthält die Gesetze und Verordnungen, deren Kenntniß für jedes Mitglied einer Gemeinde in der Provinz Hessen-Nassau von praktischem Interesse ist und welche die Behörden der öffentlichen Verwaltung mehr oder weniger regelmäßig und größten Theils täglich anzuwenden oder zu beachten haben.

Die einzelnen Gesetze und Verordnungen sind in ihrem ganzen Zusammenhange abgedruckt, weil es für den Gebrauch der Beamten wie des Publikums von besonderer Wichtigkeit ist, den amtlichen Text derselben zur Hand zu haben und den ganzen Inhalt des Gesetzes übersehen zu können.

Bei der klaren Uebersichtlichkeit des Inhalts und der inneren Ordnung dieses Handbuchs schien die Beifügung eines Sachregisters nicht nothwendig. Die vorgedruckte Inhalts-Uebersicht wird für den Gebrauch völlig genügen.

Düsseldorf im Oktober 1877.

Der Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Erster Abschnitt.

Organisation der staatlichen Verwaltung in Hessen-Nassau.

I. Das Ober-Präsidium 1
II. Die Regierungen.
1. Regierungsbezirk Kassel 1
2. Regierungsbezirk Wiesbaden 1
3. Innere Organisation der Regierungen 2
III. Die Provinzial-Schulkollegien und die Medizinal-Kollegien . 2
IV. Die Landräthe 2
V. Die Amtmänner in dem ehemaligen Herzogthum Nassau und dem Amte Homburg 3

Zweiter Abschnitt.

Die kommunalständische Verfassung.

I. Kommunalständische Verfassung im Regierungsbezirk Kassel.
1. Organisation des kommunalständischen Verbandes . . 4
2. Kommunalständische Wahlen 10
3. Verwaltung des kommunalständischen Vermögens . . . 14
4. Bestand des kommunalständischen Vermögens . . . 17
II. Kommunalständische Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden.
1. Organisation des Kommunal-Verbandes 19
2. Kommunalständische Wahlen 22
3. Verwaltung des kommunalständischen Vermögens . . . 24
4. Bestand des kommunalständischen Vermögens . . . 27
III. Gemeinsame Bestimmungen in Betreff des Chausseewesens . . 28

Dritter Abschnitt.

Kreisständische Verfassung.

I. Kreis-Eintheilung des Regierungsbezirks Kassel und Wiesbaden 29
II. Organisation der Kreisverbände.
1. Im Regierungsbezirk Kassel 31
2. Im Regierungsbezirk Wiesbaden 38

Vierter Abschnitt.

Gemeindeverfassung.

I. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.
1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen 43
2. Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 44

Seite

II. Im ehemaligen Herzogthum Nassau.
1. Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 86
Wahlordnung für die Gemeinden 109
2. Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderath vom 31. März 1862 113
III. Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. . . 137

Fünfter Abschnitt.

Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege.

I. Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 156
II. Oeffentliches Armenwesen (Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 und Ausführungsgesetz vom 8. März 1871) 158

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 198

Siebenter Abschnitt.

Staats- und Kommunalsteuerwesen.

I. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 214
II. Instruktion vom 3. Januar 1877 233
III. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, vom 23. September 1867 254
IV. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 256
V. Verordnung, betreffend die exekutorische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc., vom 22. September 1867 . . 259

Achter Abschnitt.

Polizeiverwaltung.

I. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 273
II. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 276

Erſter Abſchnitt.

Organiſation der ſtaatlichen Verwaltung in Heſſen-Naſſau.

I. Das Ober-Präſidium.

Durch Allerhöchſten Erlaß vom 7. Dezember 1868 ſind die Regierungsbezirke Kaſſel und Wiesbaden zu einem Oberpräſidialbezirk unter dem Namen „Provinz Heſſen-Naſſau" vereinigt. Der mit dem Sitze in Kaſſel für dieſen Provinzialbezirk ernannte Ober-Präſident führt ſeine Verwaltung nach Vorſchrift der für die Preußiſchen Ober-Präſidenten erlaſſenen Inſtruktion vom 31. Dezember 1825 (Geſetz-Sammlung 1826. S. 1) und der zu derſelben ergangenen ergänzenden Beſtimmungen [1]).

II. Die Regierungen.

1. Regierungsbezirk Kaſſel.

1) Aus dem ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen, 2) den bisher Baieriſchen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, 3) aus dem bisher Großherzoglich Heſſiſchen Kreiſe Vöhl, einſchließlich den Enklaven Eimelrod und Hörninghauſen iſt durch die Königliche Verordnung vom 22. Februar 1867 ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Regierungsbezirk Kaſſel" gebildet. Die Regierung dieſes Bezirks hat ihren Sitz in Kaſſel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Durch dieſelbe Königliche Verordnung iſt der Regierungsbezirk Wiesbaden aus folgenden Landestheilen gebildet:

1) dem ehemaligen Herzogthum Naſſau,

2) der ehemals freien Stadt Frankfurt,

ſowie aus folgenden bisher Großherzoglich Heſſiſchen Gebieten:

3) dem ehemals Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Amte Homburg,

---

[1]) Königliche Verordnung vom 22. Februar 1867 (Geſ.-Samml. S. 273) §. 10.

4) dem Kreiſe Biedenkopf,
5) dem nordweſtlichen Theile des Kreiſes Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshauſen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannſtein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
6) aus dem Ortsbezirk Rödelheim,
7) aus dem bisher unter Großherzoglich Heſſiſcher Souveränetät geſtandenen Theile des Ortsbezirks Nieder-Urſel.

Der Sitz dieſer Regierung iſt in Wiesbaden.

3. Innere Organiſation der Regierungen.

Die Regierungen in Kaſſel und Wiesbaden beſtehen jede aus drei Abtheilungen: einer Abtheilung des Innern, einer Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen, und einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten. Sie ſind zuſammengeſetzt aus einem Präſidenten, drei Ober-Regierungsräthen und der erforderlichen Anzahl von Räthen und techniſchen Mitgliedern. (Verordnung vom 22. Februar 1867, §. 5.)

Ihr Wirkungskreis umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwieſen ſind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geſchäfte nach Maßgabe der Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Preußiſchen Regierungen vom 23. Oktober 1817 und der zu derſelben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen (daſelbſt §. 6).

III. Die Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien.

Für die Provinz Heſſen-Naſſau iſt durch Königliche Verordnung vom 22. September 1867 ein Provinzial-Schulkollegium mit dem Sitze in Kaſſel eingerichtet; ebenſo ein Medizinal-Kollegium.

Beide Kollegien ſtehen unmittelbar unter dem Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewieſenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu löſen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Preußiſchen Monarchie nach den Inſtruktionen vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 und den dieſelben erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen geſtellt ſind.

IV. Die Landräthe.

An der Spitze eines jeden ländlichen Kreiſes der Regierungsbezirke Kaſſel und Wiesbaden ſteht ein Landrath, welcher, vorbehaltlich der Einführung eines Präſentationsrechts Seitens der künftigen Kreisvertretung, durch den König ernannt wird. In den Stadtkreiſen werden die landräthlichen Funktionen von dem Gemeindevorſtande, beziehungsweiſe von dem Polizei-Präſidenten oder Polizei-Direktor wahrgenommen. (Verordnung vom 22. Februar 1867, §. 7.)

Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern und so lange nicht spezielle innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere sind auf den Landrath übergegangen:

1) alle Funktionen der Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt;
2) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen die Funktionen, welche bisher die Landräthe geübt haben;
3) im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Nassau die Funktionen, welche seither den Aemtern als Verwaltungsbehörden zustanden, soweit sie nicht nach §. 9 den Amtmännern verbleiben;
4) in den übrigen in §§. 1 und 2 aufgeführten Gebietstheilen die Funktionen der bisherigen Kreis- oder Bezirksbehörde (daselbst §. 8).

V. Die Amtmänner in dem ehemaligen Herzogthum Nassau und dem Amte Homburg.

In diesen Gebieten sind die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen geblieben. An der Spitze eines solchen Amtsbezirkes steht ein Amtmann, dem die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei in seinem Bezirke obliegt, und welcher zugleich als Organ des Landraths für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt. Derselbe bereitet die von dem Bezirksrathe [1]) zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrath zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtsmanns ist durch eine besondere Instruktion geregelt. (Verordnung vom 22. Februar 1867, §. 9).

---

1) S. unter Kreisständische Verfassung Verordnung vom 26. September 1867 §§. 7—13 bezw. §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Die kommunalständische Verfassung.

I. Kommunalständische Verfassung im Regierungsbezirke Kassel.

1. Organisation des kommunalständischen Verbandes.

Dieselbe ist durch die folgende Königliche Verordnung geordnet.

Königliche Verordnung vom 20. September 1867:

§. 1. Der Regierungsbezirk Kassel in seiner jetzigen Begrenzung bildet einen kommunalständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch die Kommunalstände vertreten, welche sich auf dem Kommunal-Landtage versammeln.

I. Befugnisse der Kommunalstände.

§. 2. Dem Kommunal-Landtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der kommunalständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse des Bezirks Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Der Kommunal-Landtag hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats bestehenden Provinzialstände.

II. Zusammensetzung des Kommunal-Landtages.

§. 3. Die Zusammensetzung des Kommunal-Landtages bestimmen Wir, wie folgt:

Es erscheinen:

1) mit Virilstimmrecht und aus der Ritterschaft:
   a. das Haupt der Linie der Landgrafen zu Hessen-Philippsthal,
   b. daß Haupt der Linie der Landgrafen zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld,
   c. das Haupt jeder Fürstlichen oder Gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft im kommunalständischen Verbande besitzt,
   d. der Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel,
   e. ein Vertreter des Domänenfiskus,
   f. einer der ritterschaftlichen Obervorsteher der Stiftungen Kauffungen und Wetter,

g. ein von der Univerſitätsdeputation aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied für die Univerſität Marburg,

h. 6 Abgeordnete der Ritterſchaft;

2) im Stande der Städte: 16 Abgeordnete;

3) im Stande der Landgemeinden: 16 Abgeordnete;

4) im Stande der höchſtbeſteuerten Grundbeſitzer und Gewerbetreibenden: 16 Abgeordnete.

§. 4. Die Abgeordneten der Ritterſchaft werden von den Mitgliedern des dem kommunalſtändiſchen Verbande angehörigen, ehemals reichsunmittelbaren Adels, und von den im kommunalſtändiſchen Verbande wohnenden und begüterten (§. 5) Mitgliedern der Altheſſiſchen Ritterſchaft, der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg und der im §. 16 des Landtagsabſchiedes für das Kurfürſtenthum Heſſen vom 9. März 1831 genannten adeligen Familien der ehemaligen Provinz Hanau aus ihrer Mitte gewählt.

§. 5. Als begütert im Sinne dieſer Verordnung gelten nur Diejenigen, welche entweder Kraft eigenen Rechtes oder Kraft des ihnen am Grundvermögen ihrer Ehefrauen oder ihrer Kinder zuſtehenden Nießbrauches, Grundvermögen beſitzen, welches zu einem Grundſteuer-Reinertrage von mindeſtens 500 Thalern veranlagt iſt, ſei es, daß ſie dasſelbe allein beſitzen, oder daß ſich im Falle gemeinſchaftlichen Beſitzes ein ſolcher Reinertrag auf ihren Antheil berechnet.

§. 6. Bis zur Durchführung der nach § 3 der Verordnung vom 28. April 1867 (G.-S. S. 538) vorzunehmenden Grundſteuer-Regulirung bleibt die nach §. 4 des Miniſterial-Ausſchreibens vom 10. Juni 1863 (G.-S. für Kurheſſen S. 68) aufgeſtellte Wählermatrikel der Ritterſchaft in Anwendung.

§. 7. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Ritterſchaft hat der Oberpräſident insbeſondere auch wegen etwaiger Bildung mehrerer Wahlbezirke und Vertheilung der Abgeordneten auf dieſelben die näheren Anordnungen zu treffen. Bei der Wahl entſcheidet einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 8. Im Stande der Städte wählen:

a. die Stadt Kaſſel: 2 Abgeordnete,

b. die Stadt Hanau: 2 Abgeordnete,

c. die Stadt Marburg: 1 Abgeordneten,

d. die Stadt Fulda: 1 Abgeordneten,

e. die Stadt Hersfeld oder Melſungen, welche unter einander dergeſtalt abwechſeln, daß die erſtgenannte Stadt auf zwei und die Stadt Melſungen auf eine Wahlperiode (§. 16) den Abgeordneten entſendet: 1 Abgeordneten,

f. die Stadt Schmalkalden: 1 Abgeordneten,

g. die Stadt Rinteln und die Städte Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen: 1 Abgeordneten,

h. die Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg: 1 Abgeordneten,

i. die Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben) und die Städte Felsberg, Rotenburg, Sontra und Spangenberg: 1 Abgeordneten,

k. die Städte Homberg, Borken, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain: 1 Abgeordneten,

l. die Städte Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldcappel, Wannfried und Witzenhausen: 1 Abgeordneten,

m. die Städte Frankenberg, Amoeneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter: 1 Abgeordneten,

n. die Städte Hünfeld, Gersfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Tann: 1 Abgeordneten,

o. die Städte Gelnhausen, Bockenheim, Orb, Wächtersbach und Windecken: 1 Abgeorgneten,

zusammen 16 Abgeordnete.

§. 9. Im Stande der Landgemeinden werden die Abgeordneten in folgenden Wahlbezirken gewählt:

a. der Landkreis Kassel: 1 Abgeordneter,

b. die Kreise Hofgeismar und Wolfhagen: 1 Abgeordneter,

c. der Kreis Eschwege: 1 Abgeordneter,

d. der Kreis Witzenhausen: 1 Abgeordneter,

e. der Kreis Rotenburg: 1 Abgeordneter,

f. der Kreis Hersfeld: 1 Abgeordneter,

g. die Kreise Fritzlar und Melsungen: 1 Abgeordneter,

h. die Kreise Homberg und Ziegenhain: 1 Abgeordneter,

i. der Kreis Marburg: 1 Abgeordneter,

k. die Kreise Frankenberg und Kirchhain: 1 Abgeordneter,

l. der Kreis Fulda: 1 Abgeordneter,

m. die Kreise Hünfeld und Gersfeld: 1 Abgeordneter,

n. die Kreise Gelnhausen und Schlüchtern: 1 Abgeordneter,

o. der Kreis Hanau: 1 Abgeordneter,

p. der Kreis Rinteln: 1 Abgeordneter,

q. der Kreis Schmalkalden: 1 Abgeordneter,

zusammen 16 Abgeordnete.

§. 10. Im Stande der höchst besteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden werden die Abgeordneten in folgenden Wahlbezirken gewählt:

a. der Stadtkreis Kassel: 1 Abgeordneter,

b. die Kreise Hofgeismar und Landkreis Kassel: 1 Abgeordneter,

c. der Kreis Eſchwege: 1 Abgeordneter,
d. der Kreis Witzenhauſen: 1 Abgeordneter,
e. die Kreiſe Rotenburg und Melſungen: 1 Abgeordneter,
f. der Kreis Hersfeld: 1 Abgeordneter,
g. die Kreiſe Fritzlar und Wolfhagen: 1 Abgeordneter,
h. die Kreiſe Homburg und Ziegenhain: 1 Abgeordneter,
i. der Kreis Marburg: 1 Abgeordneter,
k. die Kreiſe Frankenberg und Kirchhain: 1 Abgeordneter,
l. der Kreis Fulda: 1 Abgeordneter,
m. die Kreiſe Gersfeld und Hünfeld: 1 Abgeordneter,
n. die Kreiſe Gelnhauſen und Schlüchtern: 1 Abgeordneter,
o. der Kreis Hanau: 1 Abgeordneter,
p. der Kreis Rinteln: 1 Abgeordneter,
q. der Kreis Schmalkalden: 1 Abgeordneter,

zuſammen 16 Abgeordnete.

§. 11. Von der Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten ſind überhaupt ausgeſchloſſen Alle, welche

1) ſich nicht im Vollgenuſſe der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2) noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel ſtehen, oder
4) über deren Vermögen ein Konkurs beſteht oder beſtanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte werden von den in denſelben wohnhaften ſelbſtſtändigen Staatsbürgern — nach Ausſcheidung derer, welche als Mitglieder der Ritterſchaft und als Höchſtbeſteuerte zur Wahl der im §. 3 unter Nr. 1 h und Nr. 4 genannten Abgeordneten berufen ſind — gewählt.

Als ſelbſtſtändig gelten Diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beiſitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Koſt oder Lohn eines Anderen ſtehen, ſowie Diejenigen, welche ſeit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres eine direkte Steuer entrichtet haben.

§. 13. Zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden (§. 3, Nr. 3) ſind die in den einzelnen Wahlbezirken mit Ausſchluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausſcheidung der Mitglieder der Ritterſchaft und der höchſtbeſteuerten Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, unter der Vorausſetzung befähigt, daß ſie nach §. 12 als ſelbſtſtändig zu betrachten ſind.

§. 14. Zu den Wahlen der Höchſtbeſteuerten (§. 3, Nr. 4) ſind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte verſehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirks berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiſte Grund- und Gewerbeſteuer gezahlt haben und bei Aufſtellung der Wählerliſten überhaupt noch Grund- oder Gewerbeſteuer entrichten.

Die Zahl der Höchſtbeſteuerten beträgt auf 1000 Seelen des Bezirks, und bei einem ſich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden Ueberſchuſſe auf volle 500 Seelen des letzteren einen Wähler.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuern bezahlt haben, vorhanden ſind, von denen nach dem Maßſtabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen ſein würden, ſo ſind ausnahmsweiſe dieſe in demſelben Steuergrade ſtehenden Perſonen ſämmtlich als Wähler zuzulaſſen.

Die Seelenzahl wird nach dem Reſultate der letzten amtlichen Volkszählung bemeſſen.

§. 15. Die Abgeordneten jeden Standes werden aus der Zahl der ſämmtlichen in dem betreffenden Stande zur Wahl berechtigten Perſonen gewählt.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf 6 Jahre dergeſtalt, daß alle 3 Jahre die Hälfte der gewählten Abgeordneten jedes Standes ausſcheidet.

Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Die §. 3, sub 1 a bis c genannten Fürſten und Standesherren können ſich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauſes und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, der im Gebiete des kommunalſtändiſchen Verbandes wohnt und begütert iſt, (§. 5) vertreten laſſen.

§. 17. Für das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage ſind die Vorſchriften der am heutigen Tage vollzogenen beſonderen Verordnung maßgebend [1]).

IV. Verhandlungen des Kommunal-Landtages.

§. 18. Der Vorſitzende des Kommunal-Landtages, ſowie ein Stellvertreter desſelben wird aus den Mitgliedern des Kommunal-Landtages auf die Dauer jedes Landtages von Uns ernannt.

Der Vorſitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Verſammlung aufrecht zu erhalten.

§. 19. Zu Unſerm Kommiſſarius bei dem Kommunal-Landtage beſtimmen Wir den Oberpräſidenten. Wir behalten Uns vor, demſelben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu beſtellen.

Der Oberpräſident iſt die Mittelsperſon bei allen Verhandlungen Unſerer Behörden mit den Ständen.

§. 20. Sämmtliche Beſchlüſſe des Kommunal-Landtages werden dem Oberpräſidenten vorgelegt, welcher dieſelben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beſchlüſſe, welche die Befugniſſe der Kommunalſtände überſchreiten, oder

---

[1]) Hiernächſt abgedruckt.

das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräſident zu beanſtanden und Behufs Entſcheidung über deren Ausführung dem betreffenden Reſſortminiſter einzureichen.

§. 21. Der Kommunal-Landtag wird, ſo oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, ſowie der Schluß des Kommunal-Landtages geſchieht durch Unſeren Kommiſſarius (§. 19).

Der Kommiſſarius, ſowie die zu ſeiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsverſammlung und müſſen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 22. Zur Beſchlußfaſſung des Kommunal-Landtages iſt die Anweſenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beſchlüſſe werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Zu einem Beſchluſſe, durch welchen Ausgaben bewilligt werden ſollen, die nicht ſchon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, iſt eine Mehrheit von mindeſtens zwei Dritteln der Anweſenden erforderlich.

§. 23. Findet ein ganzer Stand ſich durch einen Beſchluß des Landtages in ſeinem Intereſſe verletzt, ſo ſteht es ihm frei, mittelſt Einreichung eines Separatvotums Unſere Entſcheidung anzurufen.

Dies Votum muß noch vor dem Schluſſe des Kommunal-Landtages bei dem Oberpräſidenten eingereicht werden.

Bis nach ergangener Entſcheidung bleibt die Ausführung des Landtagsbeſchluſſes ausgeſetzt.

§. 24. Gegenſtände, welche das ausſchließliche Intereſſe eines Standes betreffen, können durch Mitglieder dieſes Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 25. Die Genehmigung der Staatsregierung iſt erforderlich zu ſolchen Beſchlüſſen des Landtages, durch welche

1) Ausgaben und Leiſtungen für den Verband ohne beſtehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Laſten des Verbandes aufgeſtellt, oder der beſtehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbeſtande des kommunalſtändiſchen Vermögens, ſoweit letzterer nicht etwa nur aus erſparten Einkünften der letzten 5 Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 26. Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 25, Nr. 1, wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden ſoll, welche
   a. über die nächſten 2 Jahre hinaus dauern,
   b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes intereſſirt iſt,

c. nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;

2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 27. Der Kommunal-Landtag kann durch Uns aufgelöst werden. In diesem Falle werden vor dem Zusammentritte des nächsten Kommunal-Landtages Neuwahlen angeordnet.

§. 28. Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Kommunalstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 29. Der Geschäftsgang auf dem Kommunal-Landtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die letztere ist von dem Kommunal-Landtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 30. Die gewählten Mitglieder des Kommunal-Landtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Kommunal-Landtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 31. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

2. Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtag.

Für dieses Verfahrem sind durch die Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Sammlung S. 1546) folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Sämmtliche Abgeordnete zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel werden in direkter Wahl gewählt.

§. 2. Für jeden Abgeordneten ist ein besonderer Wahlakt erforderlich.

§. 3. Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 4. Die im Wahltermine nicht erscheinenden Wahlberechtigten verlieren ihr Wahlrecht für den einzelnen Wahlakt.

§. 5. Jedem Wahlberechtigten ist die Einsicht des Wahlprotokolls gestattet.

§. 6. Die Wahlen der Abgeordneten werden in denjenigen Städten, welche für sich allein zur Wahl berufen sind, von den Gemeindebehörden, in allen übrigen Fällen von Bezirksausschüssen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk wird durch den Oberpräsidenten ein Bezirksausschuß aus einem Wahlkommissarius und drei aus der Zahl der Kreistagsmitglieder des Bezirks ernannten Beisitzern gebildet.

§. 7. Die Wahlzeugnisse für die Abgeordneten werden von den die Wahl leitenden Behörden (§. 6.) unter Angabe der Gesammtzahl der Wähler und der

Digitized by Google

Zahl der dem Gewählten zugefallenen Stimmen ausgestellt und sofort in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Blättern des Wahlbezirks bekannt gemacht. Eine Abschrift des Wahlzeugnisses ist an den Oberpräsidenten einzureichen.

§. 8. Die die Wahl leitende Behörde hat den Gewählten alsbald unter Uebersendung des Wahlzeugnisses zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

Für die durch Ablehnungen erforderlich werdenden neuen Wahlen bedarf es keiner nochmaligen vorherigen Feststellung der Wählerlisten (§§. 12. und 22.)

§. 9. Die Geschäfte bei der Wahl der Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden werden in jeder Gemeinde von einer Wahlkommission besorgt, welche

in den Städten aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus vier von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtraths oder — wo deren in zureichender Anzahl nicht vorhanden sind — des Ausschusses, endlich dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protokollführer,

in den Landgemeinden aus Bürgermeister und Gemeinderathe

besteht.

§. 10. Zur Einleitung einer Wahl ist von der Wahlkommission eines jeden bei der Wahl betheiligten Ortes eine Wählerliste anzufertigen, welche alle zur Wahl Berechtigten umfaßt, die in der Gemeinde und den in Ansehung der örtlichen Verwaltung etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben.

§. 11. Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen und daß solches geschehen, in der am Ort üblichen Weise bekannt zu machen.

§. 12. Ueber eingehende Reklamationen wegen Uebergehung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Unfähigen entscheidet der Gemeinderath.

Reklamationen, welche später als acht Tage vor dem Wahltermine eingehen, können vom Gemeinderathe als verspätet zurückgewiesen werden; doch steht es demselben zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gemeiderathes ist nur für den einzelnen Fall gültig, und ein Rekurs steht dem Betheiligten an den Bezirksausschuß nur Behufs der Erlangung einer für künftige Wahlen zur Norm dienenden Entscheidung zu.

§. 13. Für die, in Ansehung der örtlichen Verwaltung, einer Gemeinde gleichgestellten Orte wird von dem Bezirksausschusse diejenige Gemeinde bestimmt, mit welcher die in jenen Orten wohnhaften Wahlberechtigten den Wahlakt vorzunehmen haben.

Die Wahlkommission der bestimmten Gemeinde hat die Wahlberechtigten

jenes Ortes unter Mitwirkung des die Geſchäfte des Ortsvorſtandes verſehenden Ortsbewohners feſtzuſtellen und in die Wählerliſte der Gemeinde mit aufzunehmen.

§. 14. Der Wahltermin wird von dem Bezirksausſchuſſe (und zwar für alle bei ein und derſelben Wahl betheiligte Gemeinden auf denſelben Tag) beſtimmt, den Wahlkommiſſionen mitgetheilt und durch die zu amtlichen Publikationen beſtimmten Blätter des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht.

§. 15. Die Wahlkommiſſion hat die in der berichtigten Wählerliſte eingetragenen Wahlberechtigten mindeſtens zwei Tage vor dem Wahltermine durch beſondere, gehörig zu beſcheinigende, Umſagen einzuladen.

Wo die Anzahl der Wahlberechtigten es erfordert, ſind die Vorladungen in angemeſſener Weiſe auf den Wahltag und die nächſtfolgenden Tage zu vertheilen.

§. 16. Im Wahltermine wird von den Wahlberechtigten die Abſtimmung unter genauer Bezeichnung des zur Wahl Vorgeſchlagenen vor der Wahlkommiſſion mündlich zu Protokoll gegeben.

§. 17. Die Anzahl der Stimmen, welche auf die verſchiedenen zu Abgeordneten vorgeſchlagenen Perſonen gefallen ſind, ſind in dem Wahlprotokolle am Schluſſe anzugeben.

§. 18. Die Wahlprotokolle ſind ſofort nach beendigtem Wahlakte an den die Wahl leitenden Bezirksausſchuß (§. 6.) einzuſenden, welcher nach dem Ergebniſſe derſelben das Reſultat der Wahl feſtſtellt und bekannt macht (§. 7.).

§. 19. Als gewählt iſt derjenige zu betrachten, welcher von den im Wahltermine abgegebenen Stimmen die meiſten Stimmen erhalten hat, oder für wen bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet.

§. 20. Die Ermittelung und Feſtſtellung der Höchſtbeſteuerten, welche zu einer Abgeordnetenwahl geſetzlich berufen ſind, geſchieht von dem die Wahl leitenden Bezirksausſchuſſe auf Grund der von den Behörden mitzutheilenden Verzeichniſſe über die Steuerzahlungen.

Die Behörden haben dem Bezirksausſchuſſe jede zu dieſem Zwecke erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 21. Würde eine Steuer von mehreren Perſonen gemeinſchaftlich bezahlt, ſo iſt dieſelbe auf die einzelnen Beitragspflichtigen gleichmäßig zu vertheilen, ſofern nicht ein anderes Antheilverhältniß aus der Steuerrolle ſich ergiebt, oder ſonſt nachgewieſen wird.

Die einzelnen Theilhaber ſind von der Steuerbehörde zu ermitteln, ſoweit dieſelben nicht ohnehin ſchon feſtſtehen.

§. 22. Die von dem Bezirksausſchuſſe aufgeſtellte Wählerliſte wird mit Angabe des Namens, Berufs, Wohnorts und Steuerbetrages der darin Aufgenommenen in den zu amtlichen Publikationen beſtimmten Blättern des Wahlbezirks veröffentlicht.

§. 23. Ueber Einwendungen wegen Aufnahme nicht berechtigter oder nicht aufnahmeberechtigter Perſonen entſcheidet der Bezirksausſchuß.

Zur Einbringung ſolcher Reklamationen läuft vom Tage der Veröffentlichung an eine vierzehntäge Friſt. Die nach Ablauf derſelben eingehenden Reklamationen kann der Bezirksausſchuß, unbeſchadet ſeiner Befugniß zur Berichtigung der Liſte von Amtswegen, als verſpätet zurückweiſen. Gegen die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes, welche nur für den einzelnen Fall Geltung hat, iſt eine weitere Beſchwerde nicht zuläſſig.

Der Bezirksausſchuß hat die Wählerliſte ſo zeitig definitiv feſtzuſtellen, daß die durch die nachträglichen Berichtigungen derſelben etwa nöthig werdenden Veränderungen in den Wählerliſten der Gemeinden vor dem Wahltermine (§. 14.) von ihm verfügt und von den Wahlkommiſſionen ausgeführt werden können.

§. 24. Der Wahlakt wird an dem von dem Oberpräſidenten feſtzuſetzenden Wahlorte in dem von dem Bezirksausſchuſſe anzuberaumenden Termine unter unmittelbarer Leitung dieſer Behörde vorgenommen.

§. 25. Der Wahltermin iſt mindeſtens acht Tage vorher in den zu amtlichen Publikationen beſtimmten Blättern des Wahlbezirks bekannt zu machen.

Die einzelnen Wahlberechtigten ſind außerdem acht Tage vorher ſchriftlich zu dem Wahltermine einzuladen.

§. 26. Die Stimmen der Wähler werden vor dem Bezirksausſchuſſe, welcher, wenn er es für nöthig erkennt, aus der Zahl der Wähler Gehülfen für die Protokollführung zuziehen darf, mündlich zu Protokoll gegeben.

§. 27. Ueber die Wahl entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit der erſchienenen Wähler.

Wenn bei der erſten Abſtimmung nicht wenigſtens Eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmenden auf eine Perſon gefallen iſt, ſo erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der Stimmen überſchreitet, erzielt, ſo dienen für die nöthige dritte Wahl folgende Vorſchriften zur Richtſchnur:

1) haben in der zweiten Wahl zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, gleiche oder ungleiche Stimmen, ſo erſtreckt ſich die vorzunehmende dritte Abſtimmung auf eine Wahl zwiſchen beiden;

2) wenn mehr als zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, ſo ſoll die vorzunehmende neue Wahl ſich auf zwei derſelben erſtrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos beſtimmt werden;

3) ſo oft blos einer der Vorgeſchlagenen die meiſten Stimmen, jedoch nicht die abſolute Mehrheit für ſich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen ſind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu beſtimmt, mit dem Erſteren zur dritten Wahl gebracht zu werden;

Digitized by Google

4) ergiebt die dritte Wahl Stimmengleichheit zwischen den beiden der Entscheidungswahl Unterworfenen, so wird zu einer endlichen Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 28. Das Ergebniß der Abgeordnetenwahl ist den Wählern alsbald zu verkündigen.

§. 29. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

3. Verwaltung des kommunalständischen Vermögens.

Mittels des durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868 genehmigten Regulativs ist die Organisation des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel in folgender Weise geordnet.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

§. 1. Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel wird ein

„ständischer Verwaltungsausschuß"

bestellt.

Zusammensetzung des Ausschusses.

§. 2. Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben;
2) acht Mitgliedern, welche vom Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der vier Stände je zwei Mitglieder angehören.

Die Wahl zu 2 erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 16 der Verordnung vom 20. September 1867), mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer derselben nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 3. Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Etats, zu führen.

Digitized by Google

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Anordnungen darüber keine Bestimmungen treffen, durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

§. 4. Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.) Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektors (§§. 5, 6) ist in diesem Falle eine außerordentliche Ausschußsitzung Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug zu berufen.

Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern hat der Vorsitzende stets eine Sitzung zu berufen.

Ständische obere Beamte.

§. 5. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamte angestellt, welcher vom Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landesdirektors.

Die Anstellung erfolgt auf sechs bis zwölf Jahre.

Der Landesdirektor kann Mitglied des Landtages, nicht aber des Ausschusses sein.

Er hat seinen Wohnsitz in Kassel zu nehmen.

Er wird vom Landtagsvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere vom Landtage zu wählende obere Beamte zugeordnet werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Landtages vereidigt und in ihre Aemter eingeführt.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

§. 6. Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamte die laufenden

Geſchäfte der Verwaltung ſelbſtſtändig. Er bereitet die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes vor und trägt für die Ausführung derſelben Sorge.

Er vertritt die ſtändiſche Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen Beamten, ſowie ihre gegenſeitige dienſtliche Stellung von dem Ausſchuſſe durch beſondere Geſchäftsinſtruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

Ständiſche Büreaubeamte.

§. 7. Die Stellen der zur Beſorgung der Büreau-, Kaſſen-, techniſchen und anderen Geſchäfte des Ausſchuſſes nöthigen Beamten werden der Zahl, der Dienſteinnahme und der Art der Beſetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorſchlag des Ausſchuſſes mittelſt des Finanzetats beſtimmt.

Die Beſetzung dieſer Stellen erfolgt durch den Ausſchuß, ſofern nicht der Landtag die Anſtellung einzelner Beamten ſich vorbehält.

Dieſe Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geſchäftsinſtruktionen vom Ausſchuſſe.

Das ſtändiſche Kaſſen- und Rechnungsweſen wird durch beſonderes Reglement geordnet.

Ständiſche Lokalkommiſſionen.

§. 8. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufſichtigung einzelner ſtändiſcher Anſtalten können beſondere ſtändiſche Kommiſſionen oder Kommiſſare beſtellt werden.

Die Einſetzung, die Begrenzung der Zuſtändigkeit und die Art und Weiſe der Zuſammenſetzung derſelben hängt vom Beſchluſſe des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder ſteht dem Ausſchuſſe zu, wenn ſich der Kommunallandtag dieſelbe nicht für einzelne Anſtalten beſonders vorbehält.

Die Kommiſſionen oder Kommiſſare empfangen vom Ausſchuſſe ihre Geſchäftsanweiſung und führen ihr Geſchäft unter Leitung des Landesdirektors und der Mitaufſicht des Ausſchuſſes.

Ständiſche Inſtitutsbeamte.

§. 9. Ueber die an den einzelnen ſtändiſchen Inſtituten anzuſtellenden Beamten, über die Art der Anſtellung derſelben, und inwieweit dabei die Beſtimmungen des Reglements über die Civilverſorgung ꝛc der Militärperſonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für dieſe Inſtitute zu erlaſſende Ordnung beſtimmt.

Beſtallungen.

§. 10. Sämmtliche ſtändiſche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die beſonderen dienſtlichen Verhältniſſe der ſtändiſchen

Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

Oberaufsicht.

§. 11. Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 28 der Verordnung vom 20. September 1867 zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat die Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß erfolglos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitige Anzeige zu machen, und sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann sich bei den Lokalkommissionen durch einen Beamten vertreten lassen. Wird von diesem eine Maßregel der Kommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Ausführungsbestimmungen
zum Allerhöchsten Erlasse vom 16. September 1867.

§. 12. Der Uebergang derjenigen bisherigen Staatsanstalten in die ständische Verwaltung, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (s. hiernächst unter Nr. 4) dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel überwiesen werden sollen, imgleichen die Verwaltung der demselben zur Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues überwiesenen Mittel, wird durch besondere im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet.

4. Bestand des kommunalständischen Vermögens.

Die bis dahin bei dem Kurhessischen Staatsschatze verwalteten Kapitalien sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867 zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues;
2) Unterhaltung der Land-Krankenanstalten und Landeshospitäler, Anlegung und Unterhaltung einer Irrenanstalt;

3) Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt zur Verbüßung der von den Polizeibehörden verfügten Haft von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen [1]);

4) Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege, einschließlich Anlegung und Unterhaltung eines Landarmenhauses [2]);

5) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken,

dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel als ein demselben gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen überreichen.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1869 sind die Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze noch auf folgende Angelegenheiten ausgedehnt:

1) Bestreitung der Kosten des Kommunallandtages und der kommunalständischen Verwaltung, einschließlich der im Jahre 1868 erwachsenen derartigen Kosten;

2) Unterstützung der milden Stiftungen, Armen-, Wohlthätigkeits- und Rettungsanstalten, Vermehrung der Krankenhäuser;

3) Uebernahme eines Theiles der bisher vom Staate geleisteten Unterstützung für Zwecke der Armenpflege im jährlichen Betrage von Summa 11,000 Thalern [3]);

4) Gründung eines Taubstummen-Instituts, oder Uebernahme und Unterhaltung des zu Homberg bestehenden sammt den hierfür benutzten Räumlichkeiten;

5) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen.

Verwendungen der Einnahme aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze zu anderen als den vorstehend bezeichneten Zwecken können von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Königs beschlossen werden. (§. 2 des Gesetzes vom 25. März 1869).

Soweit die Einnahme aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze nicht ausreichen, sind die Kosten der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. September 1867 und in dem Gesetze vom 25. März 1867 Nr. 1—4 bezeichneten Einrich-

---

[1]) Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 §. 361 Nr. 3, §. 362.

[2]) Zufolge Gesetzes vom 8. Juli 1875 hat der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mark erhalten.

[3]) Die im Gesetze vom 25. März 1869 noch erwähnte Bestreitung der Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung hierzu nach dem Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822 dem Staate oblag, ist durch §. 31 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 aufgehoben.

tungen und Anlagen von dem kommunalständischen Verbande nach Maßgabe der Verordnung vom 20. September 1867 (s. oben S. 4) aufzubringen [1])

II. Kommunalständische Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Organisation des kommunalständischen Verbandes.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., besteht eine kommunalständische Verfassung gemäß folgender

Verordnung vom 26. September 1867:

§. 1. Der Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. bildet einen kommunalständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Kommunalstände vertreten, welche sich auf dem Kommunallandtage versammeln.

§. 2. Dem Kommunallandtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der dem kommunalständischen Verbande gehörigen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse des Bezirks Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Der Kommunallandtag hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats bestehenden Provinzialstände.

§. 3. Ueber die Zusammensetzung des Kommunallandtags bestimmen Wir, wie folgt:

Es erhalten Sitz und Stimmen in demselben

1) die Standesherren:
   a. der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel,
   b. der Fürst zu Wied,
      wegen der Standesherrschaft Runkel,
   c. der Graf Leiningen-Westerburg,
      wegen der Standesherrschaft Westerburg,

---

[1]) Gemäß §. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 erfolgt die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876 ab durch die Kommunalverbände. Die den einzelnen Verbänden zu gewährenden Jahresrenten sind um diejenigen Beträge, die im Jahre 1875 zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände und der Staatskasse gezahlt worden sind, erhöht, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergegangen sind.

d. der Graf zu Solms-Rödelheim,
wegen Rödelheim,

2) zwei gewählte Vertreter der großen Grundbeſitzer;

3) je zwei Abgeordnete der im Verbande belegenen Kreiſe;

zuſammen 28 Mitglieder.

§. 4. Die §. 3 ad 2 bezeichneten Vertreter der großen Grundbeſitzer werden von denjenigen Grundbeſitzern gewählt, welche zu einer ſelbſtſtändigen Vertretung auf den Kreistagen berechtigt ſind, oder welche von ihren Beſitzungen innerhalb des ganzen Kommunalverbandes fünfhundert Gulden Grundſteuer zahlen.

§. 5. Die Abgeordneten der Kreiſe (§. 3 ad 3) werden von den Mitgliedern der Kreisverſammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die auf dem Kommunallandtage beſonders vertretenen großen Grundbeſitzer (§. 4) wählen hierbei nicht mit.

Im Stadtkreiſe Wiesbaden tritt der Gemeinderath und Bürgerausſchuß in ein Kollegium zuſammen, welches die beiden Abgeordneten aus ſeiner Mitte wählt.

§. 6. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausſcheidet. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die im §. 3 sub 1 genannten Standesherren können ſich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauſes vertreten laſſen.

§. 7. Für das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage, wie auch bei den auf dem Kommunallandtage ſelbſt vorzunehmenden Wahlen ſind die Vorſchriften des Reglements vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen (Preuß. G.-S. S. 213)[1]) maßgebend.

§. 8. Der Vorſitzende des Kommunallandtages, ſowie ein Stellvertreter desſelben wird aus den Mitgliedern des Kommunallandtages auf die Dauer jedes Landtages von Uns ernannt.

Der Vorſitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Verſammlung aufrecht zu erhalten.

§. 9. Zu Unſerem Kommiſſarius bei dem Kommunallandtage beſtimmen Wir hiermit den Oberpräſidenten. Wir behalten uns vor, demſelben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu beſtellen.

Der Oberpräſident iſt die Mittelsperſon bei allen Verhandlungen Unſerer Behörden mit den Ständen.

§. 10. Sämmtliche Beſchlüſſe des Kommunallandtages werden dem Oberpräſidenten vorgelegt, welcher dieſelben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

---

[1]) Dasſelbe iſt in Folgendem abgedruckt.

Beſchlüſſe, welche die Befugniſſe der Kommunalſtände überſchreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräſident zu beanſtanden und Behufs Entſcheidung über deren Ausführung dem betreffenden Reſſortminiſter einzureichen.

§. 11. Der Kommunallandtag wird, ſo oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, ſowie der Schluß des Landtages geſchieht durch unſeren Kommiſſarius (§. 9).

Der Kommiſſarius, ſowie die zu ſeiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsverſammlung und müſſen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 12. Zur Beſchlußfaſſung des Kommunallandtages iſt die Anweſenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beſchlüſſe werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Zu einem Beſchluſſe, durch welchen Ausgaben bewilligt werden ſollen, die nicht ſchon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, iſt eine Mehrheit von mindeſtens zwei Drittel der Anweſenden erforderlich.

§. 13. Die Genehmigung der Staatsregierung iſt erforderlich zu ſolchen Beſchlüſſen des Landtages, durch welche

1) Ausgaben und Leiſtungen für den Verband ohne beſtehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Laſten des Verbandes aufgeſtellt oder der beſtehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbeſtande des kommunalſtändiſchen Vermögens, ſoweit letzterer nicht etwa nur aus erſparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 14. Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 13, Nr. 1, wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden ſoll, welche
   a. über die nächſten zwei Jahre hinausdauern,
   b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes intereſſirt iſt,
   c. nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen ſind;
2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Reſſortminiſter.

§. 15. Für die unter Aufſicht des Oberpräſidenten zu führende laufende Verwaltung des ſtändiſchen Vermögens und der ſtändiſchen Anſtalten können die Kommunalſtände, ſoweit die Geſchäfte ſolches fordern, die geeigneten Perſonen wählen.

§. 16. Der Geſchäftsgang auf dem Kommunallandtage wird im Näheren durch die Geſchäftsordnung geregelt.

Digitized by Google

Die letztere ist von dem Kommunallandtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 17. Die gewählten Mitglieder des Kommunallandtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art der Aufbringung ist durch Beschluß des Kommunallandtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 18. Ueber den Eintritt des Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband bleibt besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

2. Kommunalständische Wahlen.

Das Wahlverfahren ist durch das Reglement vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, welches gemäß §. 7 der Verordnung vom 26. September 1867 auch bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden maßgebend ist, in folgender Weise geordnet:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahl-Handlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Digitized by Google

Ergiebt die zweite Abſtimmung kein anderes Reſultat als die erſte, ſo iſt die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derſelben Weiſe getheilt bleiben, ſo ſind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aelteſten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Iſt zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächſt ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, ſo iſt durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeſchriebenen Verfahren feſtzuſtellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden ſoll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geſchehen, um die beiden Perſonen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen ſind, entſcheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Perſonen haben ſich des Mitſtimmens bei derſelben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlſtimmen werden mittelſt verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngſten Mitglieder die Stimmzettel einſammeln, welche ſie demnächſt gemeinſchaftlich mit dem Wahl-Kommiſſarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindeſtens 14 Tage zuvor einberufen ſind, legt der Wahl-Kommiſſarius den Anweſenden zuvörderſt die Beſcheinigungen über die Inſinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geſchehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächſt ſind in dieſem Protokoll ſämmtliche erſchienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweiſe des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demſelben müſſen ferner die Stellen, zu deren Wiederbeſetzung die Wahlen erfolgt ſind, die Periode, für welche ſie ſtattgefunden, die Art und Weiſe der Abſtimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorſchriften der §§. 4—7 und die Reſultate derſelben deutlich hervorgehen. Insbeſondere iſt zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweiſe Stellvertreter gewählt ſind, ſondern es ſind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollſtändig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ſtändiſchen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbeſitzes nicht vollſtändig erfüllt wird, ſo iſt jederzeit noch eine zweite ſubſidiariſche Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispenſation nicht ertheilt werden ſollte.

§. 13. Dieſe Vorſchriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verſchiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Land-

tagen und Kreistagen, sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Kapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollectiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

3. Verwaltung des kommunalständischen Vermögens.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871 ist für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande Wiesbaden folgendes Regulativ erlassen.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden wird ein

ständischer Verwaltungsausschuß

bestellt.

Zusammensetzung des Ausschusses.

§. 2. Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben;
2) sechs Mitgliedern, welche von dem Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß mindestens eines derselben den Standesherren oder den Vertretern der großen Grundbesitzer angehört.

Die Wahl ad 2 erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 6 der Verordnung vom 26. September 1867)[1]) mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Für das Ausschußmitglied der Standesherren und der Vertreter der großen Grundbesitzer ist ein Stellvertreter aus der Zahl dieser, für die übrigen Mitglieder aber sind drei Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten der Kreise zu wählen, welche für den Fall dauernder Behinderung der Ausschußmitglieder nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

---

[1]) S. oben S. 20.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 3. Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird durch besondere für die einzelnen Verwaltungszweige festzustellende Regulative bestimmt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunal-Landtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

§. 4. Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltuug zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugniß der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentliche Nachtheile herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Ständische obere Beamte.

§. 5. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden, welcher vom Kommunallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Dieser Beamte führt den Titel eines Landesdirektors.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus ꝛc.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz in der Stadt Wiesbaden zu nehmen. Sie werden vom Vorsitzenden des Kommunallandtages in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Die Amtsdauer des gewählten Landesdirektors wird auf zwölf Jahre festgesetzt. Auf Antrag von acht Mitgliedern des Kommunallandtages kann aber bereits nach sechsjähriger Dienstführung der Kommunallandtag die Verabschiedung des Landesdirektors beschließen, in welchem Falle ihm die Hälfte seines Gehalts bis zum Ablauf der urfprünglichen zwölfjährigen Wahlperiode zu belassen ist.

Das Gehalt, die etwaige Pension und andere Emolumente des Landes-

direktors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten werden vor deren Wahl von dem Kommunallandtage bestimmt.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

§. 6. Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen Beamten (§. 5), die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, vorbehaltlich des Rekurses der Betheiligten an den kommunalständischen Ausschuß. Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke allein.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages, beziehungsweise dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Ständische Büreaubeamte.

§. 7. Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen- und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welchen, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal handelt, die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständige Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

Ständische Lokalkommissionen.

§. 7. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Kommunallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und empfangen von diesem ihre Geschäftsinstruktion.

Digitized by Google

Ständische Institutsbeamte.

§. 9. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

Bestallungen.

§. 10. Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und die Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

Oberaufsicht.

§. 11. Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 19 der Verordnung vom 26. September 1867 zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

4. Bestand des kommunalständischen Vermögens.

Durch Gesetz vom 11. März 1872 ist dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden die Summe von 142,000 Thlrn. jährlich aus den Staatshaushalts-Einnahmen zur eigenen Verwaltung und Verwendung für folgende Zwecke eigenthümlich überwiesen:

1) Zur Bestreitung der Kosten des Neubaues chaussirter Verbindungsstraßen mit Ausschluß der auf Kosten des Staats bereits zur Ausführung genehmigten Straßenbauten im Kreise Biedenkopf:

a. von Hatzfeld bis zur Biedenkopf-Battenberger Straße,
b. von Battenberg bis zur Frankenberg-Marburger Straße, und
c. von Niederscheld über Lixfeld nach Breitenbach und Momshausen oder Dautphe, sowie zur Unterstützung des Gemeindewegebaues, und

2) zur Fürsorge für die Irren- und Taubstummen, insbesondere zur Unterhaltung der mit ihrem gesammten Vermögen in die Verwaltung des kommunalständischen Verbandes übergehenden Irren-Heil- und Pflegeanstalten zu Eichberg und des Taubstummen-Instituts zu Camberg [1]).

Dabei war vorbehalten, im Wege der Gesetzgebung die technische Bauleitung, sowie die Unterhaltung der auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1872 neu zu erbauenden Chausseen unter Regulirung der Kostenlast dem kommunalständischen Verbande zu übertragen.

In gleicher Weise ist dem kommunalständischen Verbande der Darlehensfonds für unbemittelte Gemeinden in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie der Rest des Homburger Kautionsfonds in einem Gesammtbetrage von 46,380 Thalern zur Gründung einer kommunalständischen Hülfskasse nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen bestehenden derartigen Institute eigenthümlich überwiesen. Aus dieser Hülfskasse sollen besonders auch Darlehen zur Ausführung gemeinnütziger Wegebauten und Landesmeliorationen gewährt werden. (§. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872.)

Soweit die überwiesene Summe nicht ausreicht, sind die Kosten der unter 1 und 2 gedachten Einrichtungen und Anlagen von dem kommunalständischen Verbande nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867 (s. oben S. 19) aufzubringen. (§. 3 des Gesetzes vom 11. März 1872.)

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ist dem Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden als bisherigen Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern der Fonds der Adolfstiftung in Wiesbaden zu Unterstützungen armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts behufs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe mit einem Kapitalbestande von 13,580 Thalern 3 Sgr. zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieses Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen [2]).

III. Gemeinsame Bestimmungen in Betreff des Chausseewesens.

Den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 die Verwaltung, einschließlich der technischen

---

[1]) Zur Gewährung von Zuschüssen zu Blinden- und Kranken-Anstalten sind zufolge Gesetzes vom 8. Juli 1875 §. 16 noch 2400 Mark jährlich überwiesen.

[2]) S. auch die Note auf S. 19.

Bauleitung, ſowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschauſſeen und derjenigen chauſſirten Straßen übertragen, welche aus dem den betreffenden Kommunalverbänden überwieſenen Fonds[1]) ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschauſſeen iſt das Eigenthum an denſelben nebſt allen Nutzungen und Pertinenzien einſchließlich der Chauſſeewärter- und Einnehmerhäuſer auf die Kommunalverbände übergegangen[2]); ebenſo die der Staatsbauverwaltung nach geſetzlichen Beſtimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinſichtlich der chauſſirten oder unchauſſirten Straßen außer den Staatschauſſeen. (Geſetz v. 8. Juli 1875. §. 18 Abſ. 1 und 2 und §. 19.)

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauſſeen einſchließlich der Koſten der Beſoldung und Penſionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, ſowie für die Beaufſichtigung der Chauſſeen neu anzuſtellenden, beziehungsweiſe ſchon vorhandenen Beamtenperſonals iſt dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kaſſel eine Jahresrente von 1,071,110 Mark und dem des Regierungsbezirks Wiesbaden eine ſolche von 639,598 M. gewährt.

Dritter Abſchnitt.

Kreisſtändiſche Verfaſſung.

I. Kreiseintheilung der Regierungsbezirke Kaſſel und Wiesbaden.

Der Regierungsbezirk Kaſſel iſt durch die Königliche Verordnung vom 22. Februar 1867, vorbehaltlich ſpäterer Zuſammenlegung derſelben, in 23 Kreiſe getheilt, welche folgende Benennungen und Begrenzungen erhalten haben.

1) Stadtkreis Kaſſel, umfaßt den bisherigen Stadtbezirk Kaſſel;

---

[1]) S. oben S. 27 ff.

[2]) Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschauſſeen, deren Koſten bisher aus berg- oder forſtfiskaliſchen Fonds beſtritten ſind, ſind dem Staate verblieben; §. 18 Abſ. 5 a. a. O. Zufolge §. 21 Abſ. 4 a. a. O. iſt die dem Staate nach §. 11 des (Naſſauiſchen) Geſetzes vom 2. Oktober 1862, betreffend die Erbauung chauſſirter Verbindungsſtraßen, obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden übergegangen.

2) Landkreis Kaſſel, umfaßt den bisherigen Kurheſſiſchen Kreis Kaſſel ohne die Stadt Kaſſel;
3) Kreis Eſchwege;
4) Kreis Fritzlar;
5) Kreis Hofgeismar;
6) Kreis Homberg;
7) Kreis Melſungen;
8) Kreis Rotenburg;
9) Kreis Witzenhauſen;
10) Kreis Wolfhagen;
11) Kreis Marburg (ad 3—11 die bisherigen Kurheſſiſchen Kreiſe gleichen Namens);
12) Kreis Frankenberg, umfaßt den bisherigen Kreis Frankenberg mit dem Kreiſe Vöhl und den Enklaven Eimelrod und Höringhauſen;
13) Kreis Kirchhain;
14) Kreis Ziegenhain;
15) Kreis Fulda;
16) Kreis Hersfeld;
17) Kreis Hünfeld;
18) Kreis Hanau (ad 13—18 die gleichnamigen bisherigen Kreiſe);
19) Kreis Gelnhauſen, umfaßt den früheren Kurheſſiſchen Kreis Gelnhauſen mit dem vormals Baieriſchen Bezirke Orb;
20) Kreis Schlüchtern, der frühere gleichnamige Kreis;
21) Kreis Schmalkalden;
22) Kreis Rinteln (ad 21 und 22 die Bezirke der früheren Kurheſſiſchen Regierungskommiſſionen Schmalkalden und Rinteln);
23) Kreis Gersfeld, gebildet aus dem bisherigen Baieriſchen Bezirksamte gleichen Namens.

Durch dieſelbe Verordnung (§. 4) iſt der Regierungsbezirk Wiesbaden in 12 Kreiſe getheilt, welche folgende Benennung und Ausdehnung erhalten haben:

1) Dill-Kreis, beſteht aus den bisherigen Aemtern Dillenburg und Herborn, mit der Kreisſtadt Dillenburg;
2) Ober-Weſterwald-Kreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod, mit der Kreisſtadt Marienberg;
3) Unter-Weſterwald-Kreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur und Walmerod, mit der Kreisſtadt Montabauer;
4) Ober-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Weilburg, Hadamar und Runkel, mit der Kreisſtadt Weilburg;

5) Unter-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Limburg, Diez, Nassau und Nastädten, mit der Kreisstadt Diez;
6) Rheingau-Kreis, aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, mit der Kreisstadt Rüdesheim;
7) Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirke Wiesbaden;
8) Landkreis Wiesbaden (Main-Kreis), aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Rödelheim, mit der Kreisstadt Wiesbaden;
9) Unter-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein, mit der Kreisstadt Langen-Schwalbach;
10) Ober-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg, mit der Kreisstadt Homburg;
11) Stadtkreis Frankfurt a. M., gebildet aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, unter Zulegung der bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränetät gestandenen Theile des Ortsbezirks Nieder-Ursel;
12) Hinterländer Kreis, bestehend aus dem Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Kreises Gießen.

II. Organisation der Kreisverbände[1]).

1. Im Regierungsbezirke Kassel.

Durch die Königliche Verordnung vom 9. September 1867 ist die Kreisverfassung in folgender Weise organisirt.

§. 1. Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband. Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

§. 2. Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§. 3. Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Kommunallandtages unter Genehmigung des Königs ein Kreisstatut errichtet werden.

---

[1]) Für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze sind dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel 91,428 M., dem des Regierungsbezirks Wiesbaden 55,186 M. aus den Einnahmen des Staatshaushalts alljährlich überwiesen. Zu gleichem Zwecke sind den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen, welche in Folge der Nichtverwendung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zur Verfügung gestellten Summen angesammelt sind, Antheile mit 274,284 M. für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel und mit 165,438 M. für den des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen.

Dasselbe hat den Zweck, diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden.

Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§. 4. Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporationen zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landrathes zu verwalten;
2) die Verwaltuug des Landraths in denjenigen Fällen zu unterstützen, in in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;
3) über diejenigen Gegenstände zu berathen oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze und Verordnungen ausdrücklich überwiesen werden;
4) die Funktionen der bisherigen Bezirksräthe im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen auszuüben, namentlich in Bezug auf die Mitaufsicht über die Kommunalverwaltung der einzelnen Gemeinden des Kreises.

§. 5. In Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten steht ihnen — unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden — namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;
2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;
3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreiseingesessenen mit Beiträgen zu belasten;
4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

§. 6. In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben sie insbesondere Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

§. 7. Die Kreisversammlung wird gebildet:

1) aus den Besitzern von solchen im Kreise belegenen Gütern oder Waldungen, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 1000 Rthlr. veranlagt sind,
2) aus Abgeordneten der Städte,

3) aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§. 8. Sofern der Domänenfiskus in einem Kreise Domänen oder Forsten von dem im §. 7, Nr. 1 bezeichneten Reinertrage besitzt, erhält er auf dem Kreistage eine Virilstimme.

§. 9. Auch diejenigen Grundbesitzer, deren Güter zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 3500 Rthlr. veranlagt sind, haben ein Virilstimmrecht und üben dasselbe ohne Beschränkung aus.

Die Stimmenzahl der übrigen Grundbesitzer (§. 7, Nr. 1) soll in der Kreisversammlung die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden nicht übersteigen. Ist die Zahl dieser Grundbesitzer größer, so sind zwei oder mehrere Güter insoweit zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) zu verbinden, als dies zur Erreichung des vorbezeichneten Stimmenverhältnisses erforderlich ist. Diese Verbindung bleibt zunächst der Vereinbarung der Betheiligten überlassen. In Ermangelung einer solchen wird die entsprechende Verminderung der Stimmenzahl vorläufig in der Weise vorgenommen, daß die betheiligten Grundbesitzer so viel Mitglieder unter sich wählen, als sie Stimmen zu führen berechtigt sind. Demnächst wird die Vertheilung der Stimmen durch das Kreisstatut geregelt.

§. 10. Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§. 7, Nr. 1 und §. 9) muß in Person ausgeübt werden. Doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Fürsten und Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, werden durch ihre Vorstände oder Organe vertreten.

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist oder der Frauen und der Minderjährigen zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatuts vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie oder eines fideikommissarischen Verbandes zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 11. Von jedem Grundbesitzer (§. 7, Nr. 1 und §. 10) kann eigenen Rechtes nur Eine Stimme geführt werden.

§. 12. Bis zur Durchführung der nach §. 3 der Verordnung vom 28. April 1867 (G.-S. S. 538) vorzunehmenden Grundsteuer-Regulirung wird eine Veranlagung zu einem Steuerkapitale von 3000 Steuer- beziehungsweise Katastergulden nach der früheren Kurhessischen, beziehungsweise Bairischen Grundsteuer-

verfassung einem Grundsteuer-Reinertrage von 1000 Thalern (§. 7, Nr. 1) und eine Veranlagung zu einem Steuerkapitale von 10,000 Steuer- beziehungsweise Katastergulden einem Grundsteuer-Reinertrage von 3500 Thalern (§. 9) gleichgestellt. Hierbei wird jedoch nur das Steuerkapital für die Liegenschaften, mit Ausschluß der Gebäude, Hofräume und Hausgärten von weniger als einem Morgen, in Anschlag gebracht.

§. 13. Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf dem Kreistage bedingende Grundsteuer-Reinertrag (§. 7) anderweitig festgesetzt werden.

§. 14. Die zur Stimmführung auf dem Kreistage berechtigten Grundbesitzer werden durch den Landrath in eine Nachweisung zusammengestellt. Diese Nachweisung muß von einem öffentlich bekannt zu machenden Termine ab, 14 Tage lang auf dem Landrathsamte zur Einsicht ausliegen. Ueber Einwendungen, welche nicht ihre sofortige Erledigung durch den Landrath finden, hat der Oberpräsident zu entscheiden. Nach Erledigung dieser Einwendung wird die Nachweisung vom Landrathe festgestellt.

Spätere Veränderungen, namentlich in Folge der Durchführung der Grundsteuer-Regulirung, werden vom Landrathe nach Anhörung des Kreistages bewirkt und von dem Oberpräsident bestätigt.

§. 15. Zur Stimmführung im Stande der Städte (§. 7, Nr. 2) auf der Kreisversammlung sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gemeinden mit dem dort angegebenen Stimmenverhältnisse berufen.

Eine Aufnahme anderer Gemeinden in den Stand der Städte und die Verleihung des Stimmrechts in diesem Stande, sowie das Ausscheiden einer Gemeinde aus demselben kann künftig nach Anhörung der Kreis- und Kommunalstände mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Zahl der Stimmen, welche die im Stande der Städte vertretenen Gemeinden zu führen haben, kann durch Kreisstatut anderweit festgesetzt werden.

§. 16. Die städtischen Abgeordneten sind von den Gemeindebehörden (Bürgermeister, Stadtrath, große Ausschußversammlung) aus der Zahl der Mitglieder dieser Kollegien zu erwählen.

§. 17. Die Vertretung der Landgemeinden (§. 7, Nr. 3) geschieht durch 8 Abgeordnete der im Kreise vorhandenen Landgemeinden.

Eine Aenderung dieser Zahl kann durch das Kreisstatut bestimmt werden.

§. 18. Jeder Kreis wird von dem Landrathe in so viel Wahlbezirke eingetheilt, als Abgeordnete der Landgemeinden zu wählen sind. In jedem Wahlbezirke wählen die Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeinderath, große Ausschußversammlung) je einen Ortswähler aus ihrer Mitte.

§. 19. Mit den Ortswählern jedes Wahlbezirks treten die Besitzer solcher Güter, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören und nicht im Stande der

großen Grundbesitzer vertreten sind, zu einem Wahlkörper zusammen, welcher den Abgeordneten aus seiner Mitte wählt.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte und Landgemeinden geschehen auf sechs Jahre. Das Mandat erlischt jedoch, falls die Vorbedingungen der Wählbarkeit früher aufhören.

Für jeden Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß.

§. 21. Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (s. oben S. 22) maßgebend.

§. 22. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage ist bei allen Mitgliedern desselben und deren Stellvertretern die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

§. 23. Der Landrath beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlung und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten; er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder, nach fruchtloser Erinnerung, für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

§. 24. Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere §. 5, Nr. 3), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden. Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über die Zwecke des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein. Das Einladungsschreiben ist der Regierung in Abschrift einzusenden.

§. 25. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich. In solchem Falle muß außerdem, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten und es gilt die Bewilligung als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären.

Die Abstimmung in jedem einzelnen Stande erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 26. Findet ein ganzer Stand ſich durch einen Kreistagsbeſchluß in ſeinen Intereſſen verletzt, ſo ſteht ihm frei, mittelſt Einreichung eines Separatvotums die Regierung und in den Fällen des §. 29, Nr. 1 die Miniſter des Innern und der Finanzen anzurufen.

Dieſe Anrufung muß noch vor dem Schluſſe des Kreistages beim Landrathe angemeldet und das Separatvotum binnen einer von dieſem zu beſtimmenden Friſt eingereicht werden.

Bis zur ergangenen Entſcheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeſchluſſes ausgeſetzt.

§. 27. Der Kreistag iſt befugt, zur Vorbereitung ſeiner Beſchlüſſe, ſowie für beſtimmte Geſchäfte Kommiſſionen und Bevollmächtigte aus ſeiner Mitte zu beſtellen, welche unter Leitung des Landrathes ſtehen.

§. 28. Die Genehmigung der Staatsregierung iſt erforderlich zu ſolchen Beſchlüſſen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leiſtungen für den Kreis ohne beſtehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislaſten aufgeſtellt oder der beſtehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbeſtande des Kreisvermögens, ſoweit letzterer nicht etwa nur aus erſparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 29. Zur Ertheilung der Genehmigung ſind zuſtändig:

1) die Miniſter des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 28, Nr. 1, wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden ſoll, welche
   a. über die nächſten zwei Jahre hinausdauern, oder
   b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreiſes intereſſirt iſt, oder
   c. nur von einem Theile des Kreiſes aufzubringen ſind;
2) in den übrigen Fällen die Bezirksregierungen.

§. 30. Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisſtände alljährlich einen Etat aufzuſtellen. Derſelbe iſt der Regierung in Abſchrift einzureichen.

Die Abnahme von Rechnungen ſteht der Kreisverſammlung ſelbſtſtändig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beſchwerden oder ſonſt eine beſondere Veranlaſſung dazu gegeben erſcheint, das Kaſſen- und Rechnungsweſen des Kreiſes einer außerordentlichen Reviſion durch Abſendung eines Kommiſſarius oder durch Einfordern der Rechnungen unterwerfen.

§. 31. Urkunden über Rechtsgeſchäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden ſollen, müſſen von dem Landrathe und drei hierzu von der Kreisverſammlung zu wählenden Mitgliedern unterſchrieben und mit dem Siegel des Landrathsamtes verſehen ſein.

Digitized by Google

§. 32. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht die Regierung eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit besonderen ständischen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreisstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung der Bezirksregierung einzureichen.

§. 33. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Bezirksregierung überlassen.

§. 34. Mit Einführung der Kreisvertretung nach Maßgabe dieser Verordnung werden die im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestehenden Bezirksräthe außer Wirksamkeit gesetzt.

Verzeichniß der im Städtestande auf den Kreistagen im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel vertretenen Gemeinden.

I. Namen der Gemeinden.

Kreis Eschwege: Eschwege, Waldkappel, Wannfried.
Kreis Frankenberg: Frankenberg, Frankenau, Rosenthal, Gemünden.
Kreis Fritzlar: Fritzlar, Gudensberg, Niedenstein.
Kreis Fulda: Fulda.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Orb.
Kreis Gersfeld: Gersfeld, Tann.
Kreis Hanau: Hanau, Bockenheim, Windecken.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Liebenau, Carlshafen, Helmershausen, Trendelburg, Grebenstein, Immenhausen.
Kreis Homberg: Homberg, Borken.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Kirchhain: Kirchhain, Amöneburg, Neustadt, Rauschenberg, Schweinsberg.
Kreis Marburg: Marburg, Wetter.
Kreis Melsungen: Melsungen, Felsberg, Spangenberg.
Kreis Rinteln: Rinteln, Obernkirchen, Rodenberg, Oldendorf, Sachsenhagen.
Kreis Rotenburg: Rotenburg, Sontra.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Soden, Steinau, Salmünster.
Kreis Witzenhausen: Witzenhausen, Allendorf a. W., Großalmerode, Lichtenau.
Kreis Wolfhagen: Wolfhagen, Naumburg, Volkmarsen, Zierenberg.

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn, Treyſa.

Bemerkung: Die Stadt Kaſſel bildet einen beſonderen Kreis (Stadtkreis Kaſſel); im Landkreiſe Kaſſel iſt keine Stadt belegen.

II. Stimmenvertheilung.

Von dieſen Gemeinden ſollen:

die Städte Fulda und Hanau je vier,

die Städte Eſchwege, Hersfeld, Marburg und Schmalkalden je drei,

die Städte Allendorf a. W., Bockenheim, Fritzlar, Gelnhauſen, Homberg, Hünfeld, Melſungen, Rinteln, Rotenburg, Witzenhauſen, Wolfhagen je zwei,

alle übrigen dagegen je Einen Abgeordneten zum Kreistage entſenden.

2. Im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden iſt durch Königliche Verordnung vom 26. September 1867 folgende Kreisverfaſſung erlaſſen:

§. 1. Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisſtändiſchen Verband.

Dieſer Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisſtände ſind.

§. 2. Die Kreisſtände verſammeln ſich auf Kreistagen. Ihre Verfaſſung wird durch die gegenwärtige Verordnung beſtimmt.

§. 3. Es kann für jeden Kreis durch Beſchluß der Kreisſtände und nach Anhörung des Kommunallandtages unter Genehmigung des Königs ein Kreisſtatut errichtet werden.

Daſſelbe hat den Zweck, diejenigen die Kreisverfaſſung betreffenden Gegenſtände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieſer Verordnung ausdrücklich auf das Kreisſtatut verwieſen iſt.

Außerdem können darin Anordnungen über beſondere in den eigenthümlichen Verhältniſſen des Kreiſes begründete Einrichtungen getroffen werden.

Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Beſtimmungen der Geſetze zuwiderlaufen.

§. 4. Die Kreisſtände ſind berufen:

1) die Kreiskorporation zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landrathes zu verwalten;
2) die Verwaltung des Landrathes in denjenigen Fällen zu unterſtützen, in welchen die Geſetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweiſen;
3) über diejenigen Gegenſtände zu berathen oder Beſchluß zu faſſen, welche ihnen ſonſt noch zu dieſem Behufe durch Geſetze oder Verordnungen ausdrücklich überwieſen werden.

§. 5. In Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten steht ihnen unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;
2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;
3) das Recht zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreistags-Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten;
4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwaigen erforderlichen besonderen Beamten.

§. 6. In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben die Kreisstände insbesondere Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

§. 7. Die Kreisversammlung wird gebildet durch die Bezirksräthe der zu einem Kreise gehörigen Aemter (§§. 13 und 16), welche zu einer Versammlung zusammentreten.

Außerdem sind Mitglieder der Kreisversammlung die Besitzer der im Kreise belegenen Güter, welche jährlich mindestens 500 Gulden Grundsteuer zahlen.

§. 8. Sofern der Domänenfiskus in einem Kreise Domänen und Forsten besitzt, für welche entweder die im §. 7 bezeichnete Grundsteuer gezahlt wird, oder welche zu einem diesem Grundsteuerbetrage entsprechenden Reinertrage veranlagt sind, erhält derselbe auf dem Kreistage eine Virilstimme. Ein Gleiches gilt von dem Central-Studienfonds.

§. 9. Durch Kreisstatut kann auch dem Besitzer eines umfangreichen Fabrik-Etablissements, sowie von Berg- und Hüttenwerken eine Virilstimme beigelegt werden.

§. 10. Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf dem Kreistage bedingende Grundsteuerbetrag (§. 7) anderweit festgesetzt werden.

§. 11. Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§. 7, Alinea 2) muß in Person ausgeübt werden; doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, werden durch ihre Vorstände oder Organe vertreten.

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, oder der Frauen und der Minderjährigen zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatuts vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Bei sonstigem gemeinschaftlichem Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 12. Von jedem Grundbesitzer (§. 7, Alinea 2) kann Kraft eigenen Rechtes nur Eine Stimme geführt werden.

§. 13. Der §. 6 der Verordnung vom 24. Juli 1854, betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1854, Nr. 17, S. 160) wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Einem jeden Amte wird ein gewählter Bezirksrath beigeordnet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

Zur Wahl der Bezirksräthe wird jeder Amtsbezirk von dem Landrathe nach der Seelenzahl in 6 Wahlbezirke eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger jeder Gemeinde je einen Ortswähler, die Ortswähler des Wahlbezirks treten zu einem Wahlkörper zusammen, welcher ein Mitglied des Bezirksrathes, sowie einen Stellvertreter desselben aus den wahlberechtigten Gemeindebürgern wählt.

Umfaßt eine Gemeinde einen Wahlbezirk für sich oder mehrere Wahlbezirke, so wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger direkt so viele Mitglieder des Bezirksrathes und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte, als die Gemeinde Wahlbezirke enthält.

Nach Verlauf von drei Jahren scheiden drei Mitglieder des Bezirksrathes aus und werden an deren Stelle drei andere gewählt. Ueber die zuerst Ausscheidenden entscheidet das Loos.

§. 14. Die bisherigen Bezirksräthe bleiben so lange in Wirksamkeit, bis nach den Bestimmungen des §. 13 die Neubildung derselben erfolgt ist.

§. 15. Im Kreise Biedenkopf wird bis auf Weiteres die Kreisversammlung gebildet:

1) aus dem nach dem Gesetz vom 10. Februar 1853 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1853, Nr. 6) zusammengesetzten Bezirksrathe;
2) aus den im §. 7 bezeichneten großen Grundbesitzern, sofern dieselben nicht bereits zum Bezirksrathe gehören.

Bei der Bildung des Bezirksrathes nehmen die Gemeinden des früheren nordwestlichen Theiles des Kreises Gießen Theil, so lange sie zum Kreise Biedenkopf gehören.

§. 16. Die Bestimmungen über die Bildung des Bezirksrathes in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg bleiben für den Amtsbezirk Homburg in Kraft. Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte zur Kreisversammlung sechs Mitglieder.

§. 17. Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (s. oben S. 22) maßgebend.

§. 18. Der Landrath beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlung und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten; er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

§. 19. Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere §. 5, Nr. 3), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden. Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über die Zwecke des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein. Das Einladungsschreiben ist der Regierung in Abschrift einzusenden.

§. 20. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere §. 5, Nr. 3), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 21. Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Landrathes stehen.

§. 22. Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtungen übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufhebung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalstande des Kreisvermögens, soweit letzterer etwa nicht nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 23. Zur Ertheilung der Genehmigung ſind zuſtändig:

1) die Miniſter des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 22, Nr. 1, wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden ſoll, welche
   a. über die nächſten zwei Jahre hinausdauern, oder
   b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreiſes intereſſirt iſt, oder
   c. nur von einem Theil des Kreiſes aufzubringen ſind.
2) in den übrigen Fällen die Bezirksregierung.

§. 24. Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisſtände alljährlich einen Etat aufzuſtellen. Derſelbe iſt der Regierung in Abſchrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnungen ſteht der Kreisverſammlung ſelbſtſtändig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beſchwerden oder ſonſt eine beſondere Veranlaſſung gegeben erſcheint, das Kaſſen- und Rechnungsweſen des Kreiſes einer außerordentlichen Reviſion durch Abſendung eines Kommiſſarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§. 25. Urkunden über Rechtsgeſchäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden ſollen, müſſen von dem Landrathe und drei hierzu von der Kreisverſammlung zu wählenden Mitgliedern unterſchrieben und mit dem Siegel des Landrathes verſehen ſein.

§. 26. Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung aus, ſofern nicht die Regierung eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt, oder die Sache als ſtändige Kommunal-Angelegenheit beſonderen ſtändiſchen Beamten übertragen iſt.

Beſchlüſſe welche die Befugniß der Kreisſtände überſchreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanſtanden und Behufs Entſcheidung über deren Ausführung der Bezirks-Regierung einzureichen.

§. 27. Ueber die Gewährung von Diäten und Reiſekoſten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu beſtimmen, bleibt der Kreisverſammlung mit Genehmigung der Bezirksregierung überlaſſen.

§. 28. Im Stadtkreiſe Frankfurt a. M. tritt für die Berathung der den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten je ein Abgeordneter der zu demſelben gehörigen ländlichen Ortſchaften zur Stadtverordneten-Verſammlung hinzu.

Dieſe Abgeordneten werden von dem Ortsvorſtand (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeinde-Ausſchuß) aus ſeiner Mitte gewählt.

Vierter Abſchnitt.

Gemeindeverfaſſung.

I. In dem ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen.

1. Verfaſſungsrechtliche Beſtimmungen.

In dem 4. Abſchnitt der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 ſind bezüglich der Gemeinden [1]) folgende Beſtimmungen enthalten:

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden ſollen in einer beſonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung [2]) alsbald feſtgeſetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorſtände und Vertreter, die ſelbſtſtändige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufſicht ihrer beſonders erwählten Ausſchüſſe, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugniß zur Beſtellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufſicht der Staatsbehörden näher beſtimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht nach allgemeinen Geſetzen oder anderen beſonderen Rechtsverhältniſſen verbunden iſt. Dasſelbe gilt von mehreren, in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Laſten, welche nicht die örtlichen Bedürfniſſe der Gemeinden oder deren Verbände, ſondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desſelben erheiſchen, müſſen, in ſo weit nicht beſtehende Rechtsverhältniſſe eine Ausnahme begründen, auch von dem geſammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorſtände, ſowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände ſind, gleich den Staatsdienern, auf Feſthaltung der Landesverfaſſung und insbeſondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

---

1) Die im §. 48 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſehenen und durch das proviſoriſche Geſetz vom 7. Juli 1851 organiſirten Bezirksräthe ſind durch §. 34 der Verordnung vom 9. September 1867 (ſ. oben S. 37) aufgehoben.

2) Die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 iſt hiernächſt abgedruckt.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

2. Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 [1]).

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

§. 1. Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

In sofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden.

Als Städte sind die Orte anzusehen, welche im §. 63, Nr. 10, der Verfassungs-Urkunde [2]) genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

§. 2. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die Verfassung der Gemeinden beruhet auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwas für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

§. 3. Errichtung der Statuten.

Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeinde-Ausschusse, und ebenso von der, die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten

---

1) Durch Gesetz vom 15. Mai 1863 sind die Verordnungen vom 29. April 1852, zur Vollziehung des §. 50, Nr. 3 der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852, das Gesetz vom 1. December 1853, Abänderungen der Gemeinde-Ordnung betreffend, die Verordnung vom 22. December 1853, den Bürgerrechts-Erwerb der Anwälte, die Gemeinde-Ausschüsse, -Statuten und -Umlagen betreffend, sowie die Verordnung vom 12. August 1858, die gemeinheitliche Stellung der Hinterbliebenen der Civildiener und Militärpersonen betreffend, aufgehoben, und die durch dieselben beseitigten Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (siehe jedoch §. 2) wieder in Wirksamkeit getreten.

2) S. jetzt das Verzeichniß oben S. 37.

die Erinnerungen zu vernehmen, welche Einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden.

Auch muß, in sofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzial-Regierung, und zwar was die Hauptstädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

§. 4. Umfang der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde.

Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraiden, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden.

Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsere landesherrliche Genehmigung stattfinden.

§. 5. Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen ꝛc.

Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Ritter-Güter, der Staats- und anderen Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe in so fern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden.

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzial-Regierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertrauet werden.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w.,

wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeinde-Verbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen; so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserm Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

§. 6. Mehrere Gemeinden an einem Orte.

Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemeinden bestanden haben, so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

§. 7. Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist.

Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes stattfinden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt, so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, in so weit der Zweck sie nöthig macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzial-Regierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten sein wird.

So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde bestehet, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeinde-Verwaltung nicht wohnet, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürger-

meister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden sein. Ferner kann außer dem, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeinde-Ausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem Zwecke die im §. 37 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

§. 8. Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- oder Heimaths-Bezirke.

Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, oder wenn es ihnen an Personen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem dritten Absatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden, Bestimmungen, und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird.

Ebenso können diese Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeinde-Angehörigen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeindeangehörigkeit[1]).

§. 9. Gemeinde-Angehörigkeit.

Ein jeder Staats-Angehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und schaumburgschen Ritterschaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 9. März 1831 genannten adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräußerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeinde-Anstalten haben.

§. 10. Entstehung der Gemeinde-Angehörigkeit.

Die Gemeinde-Angehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heirath (s. §. 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung

1) S. auch das im 5. Abschnitte abgedruckte Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §§. 9 fg.

(s. §. 5), einer Anstellung (s. §. 13 fg.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29. November 1823, insbesondere nach Maßgabe des §. 8 derselben [1]), durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deshalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§. 11. Angeborene Gemeinde-Angehörigkeit.

Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborne Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist, oder falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vgl. §. 18).

Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist.

Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, sowie die Wittwen können, so lange sie noch nicht ein selbstständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeindeangehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

§. 12. Fortsetzung.

Uneheliche Kinder haben die angeborene Gemeinde-Angehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vgl. übrigens §. 18).

Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht selbstständigen Kinder in die Gemeinde-Angehörigkeit von väterlicher Seite über.

§. 13. Gemeinde-Angehörigkeit der Hof- und Staatsdiener [2]).

Die Gemeinde-Angehörigkeit entsteht auch durch feste (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civil-Staatsdienste — nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einschluß der Stellen der fürstlich-rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonal-Beamten und Diener, der geistlichen Aemter

---

[1]) Die Verordnung vom 29. November 1823 ist durch §. 74 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. März 1871 aufgehoben.

[2]) Zufolge der Kurfürstlichen Verordnung vom 12. August 1858 sind die hinterbliebenen Kinder der in den §§. 13 und 14 der Gemeinde-Ordnung aufgeführten Gemeinde-Angehörigen, so lange nicht einer der im §. 27 unter 1 bis 5 bezeichneten Fälle auf sie Anwendung findet, zum Eintritt in die Gemeindemitgliedschaft nur dann verbunden, wenn sie sich verheirathen.

und der Schulstellen, vom Tage des Berufs-Antrittes an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat.

Im Falle einer Wohnorts-Veränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung ꝛc. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Pensionirte oder Entlassene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

§. 14. Besondere Bestimmung über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen.

Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeinde-Verbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an, so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisons-Ortes betrachtet [1]).

Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen [2]).

Die bei der Militär-Verwaltung und bei den Militär-Gerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civil-Staatsdiener, behandelt.

§. 15. Besondere Bestimmungen wegen der Hof- und Staatsdiener.

Die Kinder der im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborene Gemeinde-Angehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Gemeinde.

§. 16. Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath.

Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeinde-Angehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

---

1) S. übrigens im 7. Abschnitt die Verordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 1.

2) Bezüglich der Ausstellung des Heirathskonsenses s. jetzt Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 40. Im Uebrigen sind die Bestimmungen im §. 14 Abs. 2 durch die Vorschriften über die bürgerliche Eheschließung (Gesetz vom 6. Februar 1875 §§. 28 fg.) abgeändert.

§. 17. Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeinde-Angehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vgl. §. 30).

§. 18. Ausdehnung der Ueberzugs-Verhältnisse auf die Kinder.

Der im Falle eines Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder.

Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohorte vermöge eigener Unterhaltungsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegeelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeinde-Angehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem fünfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre außereheliche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderen Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeinde-Angehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben. (Vgl. aber unten im 5. Abschnitt die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz.)

§. 19. Mehrfache Gemeinde-Angehörigkeit.

Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden giebt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbügerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen an anderen Orten mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gemeinden.

§. 20. Gemeindeglieder überhaupt.

Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eignen Haushalt führen, oder heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet, oder Beisitzer.

Digitized by Google

§. 21. Verzeichniß der Gemeindeglieder.

Der Ortsvorſtand hat ſtets ein vollſtändiges Verzeichniß ſämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beiſitzer zu führen, deſſen Einſicht jedem Gemeindegliede freiſtehet.

§. 22. Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

Ausländer ſollen, außer dem Falle einer Beſtellung zu einem Hof-, Civil- oder Militärdienſte, erſt dann in den diesſeitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beiſitzerrecht in einer inländiſchen Gemeinde von der zuſtändigen Behörde ſchriftlich zugeſichert worden iſt [1]).

§. 23. Einzugsgeld [2]).

§. 24. Beſonderes Einkaufsgeld.

Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchſchnittlichem Anſchlage in einem Jahre zu gut kommenden beſonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld ſtatutariſch (ſ. §. 3) beſtimmt werden, bis zu deſſen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Dieſe Beſtimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für ſich erworben werden müſſen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauſes ſind.

Im Falle der Verwandlung dieſer Nutzungen oder eines Theiles derſelben in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, deſſen Ertrag zur Gemeindekaſſe fließet, iſt derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet ſein würde, auf Verlangen zu erſtatten.

§. 25. Verpflichtung wegen der Schulden.

Auch neu eintretende Mitglieder ſind zur Verzinſung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausſcheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallſige Abfindung oder Abzugsſteuer zu leiſten.

§. 26. Allgemeine Erforderniſſe zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Nur diejenigen Mannsperſonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig ſind und nicht

1) eine Strafe mit dem Verluſte des Rechts zum Tragen der National-Kokarde erlitten und nicht die Wiedereinſetzung in dieſes Ehrenrecht von Uns erlangt haben;

2) auch ohne Verluſt des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer ſchwereren Strafe als 20 Thaler Geldbuße oder vierzehntägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden ſind;

---

1) S. jetzt das Bundesgeſetz vom 1. Juni 1870 §§. 2 fg.

2) Durch Geſetz vom 13. April 1848 ſind die bis dahin zur Staatskaſſe erhobenen Abgaben, als: Bürger-, Beiſitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meiſterrechtsgebühren, von Meſſen und Jahrmärkten aufgehoben.

3) in einer gerichtlichen Unterſuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens befangen ſind;
4) unter Kuratel geſetzt worden;
5) durch eigenes Verſchulden in einen Konkurs gerathen ſind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriediget haben.

§. 27. Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Unter den Vorausſetzungen des vorigen §. ſind diejenigen Gemeinde-Angehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus beſitzen;
2) die Landwirthſchaft auf eigenen Grundſtücken mit eigenem Anſpanne betreiben;
3) ein zünftiges Handwerk als Meiſter deſſelben ausüben [1]);
4) ein ſonſtiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigſtens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein ſolches von wenigſtens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein ſolches von wenigſtens 300 Thalern gewährt;
5) durch wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Betriebſamkeit oder aus ſonſtigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten, Quellen ein jährliches Einkommen von wenigſtens 200 Thalern beziehen [2]).

Dieſe Perſonen ſind auch verpflichtet Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienſte ſtehenden Militärperſonen an allen Orten, und der ſonſtigen beſoldeten Staatsdiener, einſchließlich der Geiſtlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

Die Stimmfähigkeit in den Gemeinde-Verſammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer

---

1) S. jetzt aber Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 13: Von dem Beſitze des Bürgerrechts ſoll die Zulaſſung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig ſein. — Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe iſt, ſoweit dies in der beſtehenden Gemeindeverfaſſung begründet iſt, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in dieſem Falle von ihm das ſonſt vorgeſchriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenſo nicht verlangt werden, daß er ſein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

2) Bezüglich des Bürgerrechtscenſus ſ. jetzt das Geſetz vom 1. Mai 1851 §. 9 b (unten im 7. Abſchnitt).

der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren, oder welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

§. 28. Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern.

Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a) eine unbescholtene Aufführung, desgleichen

b) den Besitz eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage

1) von eintausend Thalern in Kassel,

2) von sechshundert Thalern in Hanau, Fulda und Marburg,

3) von vierhundert Thalern in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,

4) von dreihundert Thalern in den anderen Städten mit mehr als zweitausend Einwohnern,

5) von zweihundert Thalern in den übrigen Städten und in den über eintausend Einwohner zählenden Landgemeinden,

6) von einhundert fünfzig Thalern in den übrigen Landgemeinden [1]).

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeinde-Angehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche schulden freie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden.

Von den in diesem §. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgegangen werden.

---

[1]) Durch Gesetz v. 6. August 1840 ist die Bestimmmung im ersten Satze des § 28 dahin authentisch interpretirt, daß der Besitz der darin aufgezählten Erfordernisse kein Recht auf die Aufnahme zum Ortsbürger verleiht, das Zugeständniß einer solchen Aufnahme vielmehr, auch selbst bei dem Dasein jener Erfordernisse, dem Ermessen des Gemeinderathes (§. 63) beziehungsweise der Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen (§. 93 e) anheimgestellt bleibt.

§. 29. Ehrenbürgerrecht.

Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich faßt.

§. 30. Ausbürger.

Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Rekognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§. 31. Bürgergeld in den Städten [1]).

§. 32. Hochbesteuerte Ortsbürger.

Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche

a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen direkten Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern, diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf oder jede weitere volle fünfzig Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte).

Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre *Mehreren*, die nicht sämmtlich in die *gesetzliche* Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt, so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznießer, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§. 33. Beisitzer.

Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen,

[1]) S. die Note zu §. 23.

oder heirathen wollen (vergl. jedoch §. 20), haben ſich, im Falle ſie nicht verpflichtet ſind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beiſitzer eintragen zu laſſen.

Das Beiſitzerrecht geht durch freiwillige Entſagung und durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

§. 34 Aufnahme als Ortsbürger oder Beiſitzer.

Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beiſitzerrechts von Seiten ſolcher Perſonen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derſelben die Gemeinde-Angehörigkeit beſitzt, zum Beiſitzer aufzunehmen.

Dritter Abſchnitt.
Ortsgenoſſen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenoſſen).

§. 35. In Beziehung auf verſchiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenoſſen Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde verſehen, am Orte auf gewiſſe Zeit oder in einem nicht ſelbſtſtändigen Verhältniſſe mit polizeilichem Vorwiſſen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthſchafts- und dergleichen Pächter oder Geſchäftsführer, oder in Privatdienſten ſtehende Perſonen. Dieſe müſſen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, ſondern auch ſonſt noch auf polizeiliche Veranlaſſung, ſowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweiſen, bis ſie mittelſt förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, ſei es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (ſ. §. 16 und §. 22), erwerben.

Titel III.
Von den Gemeindebehörden und den Gemeindedienern.

Erſter Abſchnitt.
Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Beſtellung des übrigen Dienſtperſonals.

§. 36. Gemeindebehörden überhaupt.

Die Gemeindebehörden beſtehen

1) aus einem Ortsvorſtande, als erſtem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und deſſen Gemarkung iſt (ſ. §. 61);
2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorſtandes zunächſt das

gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschließen hat, auch

3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

§. 37. Gemeinde-Versammlung.

In den Landgemeinden, welche nur fünfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses, überhaupt oder bloß der großen Ausschuß-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeinde-Versammlung.

In anderen Gemeinden findet eine Gemeinde-Versammlung nur dann statt, wenn

1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß, während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in außerordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten unmittelbaren allgemeinen Kundmachung genügt. Außerdem tritt eine Gemeinde-Versammlung ein,
2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45),
3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen
4) wenn ein Gesetz es gebietet.

§. 38. Wahl und Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses.

Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes die stimmfähigen Ortsbürger (s. §. 27) in jedem Orte von eintausend Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von stärkerer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-Handbuchs) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur Hälfte ständige und zur Hälfte außerordentliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen Ortsbürgern, und zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der ständigen, sowie der außerordentlichen Mitglieder zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehöret. Das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger ist vierzehn Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen.

Die durch das Zuſammentreten der ſtändigen und der außerordentlichen Mitglieder ſich bildende große Ausſchuß-Verſammlung ſchreitet vorerſt zur Wahl des aus den erſtgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausſchuß-Vorſtehers nebſt einem Stellvertreter desſelben für Verhinderungsfälle.

Nach dem Ableben oder ſonſtigem Abgange einzelner Mitglieder ergänzen ſich die ſtändigen Mitglieder durch außerordentliche Mitglieder, und dieſe hinſichtlich der großen Ausſchuß-Verſammlungen wieder durch frühere abgegangene Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorſteher, und in deren Ermangelung durch angeſehene ſtimmfähige Ortsbürger, gemäß den Einladungen, welche der Ausſchuß, oder in Eilfällen der Vorſteher desſelben, dazu ergehen läſſet.

§. 39. Wahl des Gemeinderathes.

Die große Ausſchuß-Verſammlung erwählt unter Aufſicht des Ortsvorſtandes aus den ſtimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt ſein dürfen, in den Hauptſtädten ſechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis ſechs Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder ſonſtigem Abgange eines derſelben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei ſind auch die Mitglieder des Ausſchuſſes ſelbſt.

Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes muß immer zu den hochbeſteuerten Ortsbürgern (ſ. §. 32) gehören; auch iſt darauf zu ſehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindeweſen erfahren ſeien.

§. 40. Wahl des Ortsvorſtandes.

Die Wahl des Ortsvorſtandes wird ſo oft, als ſie erforderlich iſt, von der großen Ausſchuß-Verſammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausſchußvorſtehers und, wenn die Aufſichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beiſein eines Mitgliedes oder Kommiſſars der Provinzial-Regierung in den Hauptſtädten (Caſſel, Hanau, Fulda und Marburg), des Regierungs-Deputirten in Rinteln, ſowie des Kreisrathes oder des anſtatt desſelben zuſtändigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten [1]), bewirkt.

§ 41. Verſchiedene Benennung der Ortsvorſtände.

Der Ortsvorſtand führt

1) in den Hauptſtädten den Namen eines Oberbürgermeiſters,
2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeiſters.

---

[1]) An Stelle dieſer Behörden ſind die Regierung in Kaſſel bezw. die Landräthe getreten.

Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet werden, so kommt ihm der Titel „Bürgermeister" zu.

§. 42. Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt.

Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist, so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.

Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

§. 43. Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeisteramt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.

§. 44. Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß.

Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses sein dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt.

§. 45. Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschiehet von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden.

In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet und die Aufſichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (ſ. §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine beſtimmte Anzahl von Ausſchußgliedern, jedoch ohne Beſchränkung auf die Bewohner eines Stadttheiles, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieſes Wahlgeſchäft in Klaſſen nach der Verſchiedenheit des Beſitzes, der Beſchäftigung oder Lebensweiſe feſtſetzen würden.

Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von ſtimmfähigen Ortsbürgern nicht ungültig, doch hat der Ortsvorſtand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in den Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Dritttheil abgeſtimmt hat, dahin einzuſchreiten, daß mittelſt nachträglicher Abſtimmung dieſe Anzahl ergänzt werde.

Stimmenmehrheit entſcheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entſcheidet das Loos, deſſen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Beſtimmung des Ortsvorſtandes geſchieht.

Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entſchuldigung mehrmals zurückbleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszuſprechen.

Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müſſen binnen acht Tagen bei der Aufſichtsbehörde angebracht werden, und ſind ſpäterhin, wofern nicht etwa dieſe Behörde ohnehin von Amtswegen einzuſchreiten ſich veranlaßt findet, nicht zu beachten.

§. 46. Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorſtandes.

Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorſtandes werden in der betreffenden Wahlverſammlung (ſ. §§. 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittelſt Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geſchrieben ſind, welche vorgeſchlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeſchlagenen Perſonen nicht hinlänglich bezeichnen, werden, ſofern der Ausſteller ſich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt.

Wenn bei der Abſtimmung nicht wenigſtens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen (abſolute Stimmenmehrheit) auf eine Perſon gefallen iſt, ſo erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen überſchreitet, erzielt, ſo tritt das im Geſetze vom 16. Februar 1831, §§. 36 und 37, vorgeſchriebene Verfahren ein.

Dem Dirigenten des Wahlgeſchäfts ſtehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlverſammlung zur Seite, welche dazu von dieſer Verſammlung beſtimmt ſein werden.

§. 47. Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausſchuſſes kann nur wegen Mangels einer geſetzlich erforderten Eigenſchaft, ſowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein ſchweres Körpergebrechen oder durch eintretende häufige Reiſen oder längere Abweſenheit vom Orte, abgelehnt werden.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch außerdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Caſſel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines anderen ihr an Mühewaltung vergleichbaren, nicht etwa bloß in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausſchußgeſchäften beſtehenden, unbeſoldeten Gemeinde-Amtes ſtattgefunden hat.

Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen ohne weſentlichen Eintrag für ſeinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung ſeines Wohlſtandes nicht die Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderathes erfüllen könne, ſo darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlaſſen. Auch hat im Falle der Beſchwerde über verſagte Zulaſſung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit geſetzten, beſonderen Verhältniſſen, für deren Dauer eine angemeſſene Befreiung auszuſprechen.

Dieſelben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn ſie nach deſſen Annahme entſtehen, auch die Befugniß, ſolches niederzulegen.

§. 48. Beſondere Zuſtimmung hinſichtlich der Hof- Staatsdiener.

Die im §. 13 und im Schlußſatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geſchäfte ablehnen, wenn ſie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienſte nicht verträglich erſcheinen.

Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müſſen ſie jedenfalls bei ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde die Erlaubniß einholen. Dieſe kann auch zurückgenommen werden, ſobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienſt, oder für die Gemeinde-Verwaltung ſich in der Folge ein Nachtheil ergiebt.

§. 49. Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes treten in ihren Beruf, ſobald in den Hauptſtädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der ſtatt deſſen zuſtändige Verwaltungsbeamte (ſ. §. 92) das Wahlverfahren für geſetzmäßig erklärt haben wird.

Die Mitglieder des Gemeinderathes treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Kommissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat:

„daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen."

In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

§. 50. Bestätigung des Ortsvorstandes.

Die Ortsvorstände werden

1) in den Hauptstädten vom Landesherrn,
2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz,
3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe [1]),

bestätigt.

Wird der Gewählte aus besonderen Gründen nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden.

Stehet der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen, so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

§. 51. Erneuerung der Gemeindebehörden.

Die ständigen und außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderathes werden alle auf fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar.

Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf [2]) Jahren, gewählt.

§. 52. Deputationen.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Hute-Aufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheits-

---

[1]) Abs. 4 ist durch Verordnung vom 28. November 1834 und Gesetz vom 13. November 1849 beseitigt.

[2]) Zufolge Gesetzes vom 15. Mai 1863 §. 2 werden die Ortsvorstände entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter acht Jahren gewählt.

theilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse gebildet werden.

Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderathes handelnd, folglich diesen untergeordnet anzusehen.

§. 53. Vorsteher von Stadttheilen ꝛc.

Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnungen geeigneter Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt.

Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelen-Bestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, blos örtlichen Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

§. 54. Stadt- und Gemeindeschreiber.

Der Stadtsekretar in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürgermeister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse auf Lebenszeit zu bestellen.

In den größeren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeinde-Ausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

§. 55. Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber.

Die Bestellung des Stadtkämmerers oder des Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschiehet vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse.

§. 56. Geringere Gemeinde-Dienerſchaft.

Die übrige, nach den Verhältniſſen der Gemeinde nöthige, Dienerſchaft wird vom Gemeinderathe im Einverſtändniſſe mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen beſtimmte Perſonal unter Beobachtung der, die Feſtſtellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden, Vorſchriften [1]).

§. 57. Gehalte ꝛc.

Die Geſchäftsführung bei den Gemeindebehörden geſchiehet in der Regel unentgeltlich, vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Entſchädigung für baare Auslagen und für Reiſe- und Zehrungskoſten bei Verrichtungen außer dem Orte und deſſen Gemarkung, ſowie außer dem Kirchſpiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes.

Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorſtände und die betreffende Gemeindedienerſchaft wird vom Gemeinderathe entworfen und vom Gemeinde-Ausſchuſſe feſtgeſtellt, bis wohin die dermaligen Beſoldungen beibehalten werden.

§. 58. Penſionen.

Die Oberbürgermeiſter und die Bürgermeiſter in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten ſtädtiſchen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, ſollen bei eintretender Dienſtunfähigkeit eine, nach den Grundſätzen des Staatsdienſtgeſetzes zu beſtimmende, lebenslängliche Penſion aus der Stadtkaſſe erhalten.

Ebenſo ſollen die Witwen und Waiſen derſelben auf Penſion oder Unterſtützung aus der Stadtkaſſe unter Anwendung der Grundſätze des Staatsdienſtgeſetzes Anſpruch haben, ſofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Witwen- und Waiſen-Anſtalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleiſtet hat.

Die Rechte auf Penſion aus der Stadtkaſſe hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienſt auf.

---

[1]) Zufolge Allerhöchſten Erlaſſes vom 22. September 1867 ſind die beſoldeten ſtädtiſchen Unterbedientenſtellen in den neu erworbenen Landestheilen, vorbehaltlich bereits erworbener Anſprüche auf Berückſichtigung bei Beſetzung derſelben, ausſchließlich mit verſorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu beſetzen. Auf diejenigen Stellen der ſtädtiſchen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, bezieht ſich jedoch dieſe Verflichtung nur inſoweit, als verſorgungsberechtigte Militär-Invaliden vorhanden ſind, welche dieſe Geſchäftsbildung beſitzen. Hinſichtlich der Anſtellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kaſſenbeamten hat es bei den beſtehenden Beſtimmungen ſein Bewendten behalten.

Zweiter Abſchnitt.
Von dem Wirkungskreiſe der Gemeindebehörden.

§. 59. Amtsverhältniß des Ortsvorſtandes als Gemeindebehörde.

Dem Ortsvorſtande gebühret zunächſt die geſammte Verwaltung des Gemeindeweſens, und er hält ſolche, ſoweit er ſie nicht ſelbſt beſorgt, in ſteter und genauer Aufſicht.

Ihm inſonderheit liegt es ob, darauf zu ſehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme.

Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindeſachen, und ihm ſind in dieſer Hinſicht ſowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, ſowie die ſonſt noch am Orte zu Gemeindezwecken beſtehenden Behörden Folgſamkeit ſchuldig, und zwar in Anſehung der Gegenſtände, welche eines vorgängigen Einverſtändniſſes des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausſchuſſes bedürfen, nach der deshalbigen gültigen Beſchlußnahme.

Der Ortsvorſtand hat ausſchließlich das Recht, in den zuläſſigen Fällen die Gemeinde zu verſammeln (vergl. §. 37).

Er führt im Gemeinderathe den Vorſitz und leitet deſſen Geſchäfte (ſ. §. 65). Wenn er einen Beſchluß des Gemeinderathes für geſetz- oder rechtswidrig hält ſo kann er deſſen Vollziehung vorläufig ausſetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Verſuche einer Verſtändigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufſchub an die Aufſichtsbehörde berichten.

In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge iſt, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung ſofort zu treffen; er muß aber demnächſt, ſofern er dazu noch einer Beiſtimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige beſorgen.

§. 60. Fortſetzung.

Die amtlichen Erlaſſe der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung werden — unbeſchadet der etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorſtand (Oberbürgermeiſter oder Bürgermeiſter) gerichtet. Derſelbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle ſeine Beſcheinigungen, ſowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden ſollen, unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Auch iſt, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterſchrift des Ortsvorſtandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen.

In den Fällen, wo Rechtsgeſchäfte abgeſchloſſen werden, muß, wenn dazu die Beiſtimmung des Gemeinde-Ausſchuſſes, oder die Genehmigung der Aufſichts- oder einer höheren Behörde erforderlich iſt, der deshalbige Beſchluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntniſſe und die Prozeß-Vollmachten ſind zugleich von ſämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterſchreiben.

Die Heimathsscheine u. dergl, sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

§. 61. Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hülfsbeamten des Staats.

Außer den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden.

In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde.

Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hülfsbeamten des Staates unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat, so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deshalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäß zu entscheiden (vergl. §. 93).

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen.

In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hülfsbeamter des Staats blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

§. 62. Beigeordneter des Ortsvorstandes.

Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe

zur Stellvertretung und Aushülfe ein Mitglied des Gemeinderathes als Beigeordneten unter Zuſtimmung der Aufſichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeiſters führen.

§. 63. Wirkſamkeit des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat — außer den in einzelnen §§. dieſes Geſetzes ihm zugewieſenen Geſchäften — zu berathſchlagen und zu beſchließen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich

a. über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder ſolche Inländer betrifft, welche Beiſitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein geſetzliches Erforderniß mangelt, mit Beiſtimmung des Gemeinde-Ausſchuſſes, ſowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und deren Fortdauer ſich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu beſcheinigende Erwerbsfähigkeit;

b. über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige;

c. über die Entziehung und Wiederherſtellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverſtändniſſe mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe;

d. über alle Gegenſtände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zuſtimmung des Gemeinde-Ausſchuſſes bedürfen, im Einverſtändniſſe mit dieſem, ferner

e. über die Vertheilung jeder Art von Laſten, welche der Gemeinde obliegen;

f. über die Sicherſtellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekaſſe und anderer, unter unmittelbarer und mittelbarer Obhut des Ortsvorſtandes ſich befindenden Gelder, geldwerthen Papieren, Naturalien, Geräthſchaften u. ſ. w. — auch

g. über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Geſetze und Verordnungen oder Verfügungen der zuſtändigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu beſorgen ſind, ſowie

h. über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über ſonſtige Gegenſtände, welche der Ortsvorſtand der Beſchlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet.

In Rechtsſtreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (ſ. jedoch §§. 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes geſchiehet.

Derſelbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperſchaft im Verhältniſſe zum Staate und ſonſt in ihren äußeren Verhältniſſen.

§. 64. Beruf des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften

1) zur Einführung neuer, nicht in blos vorübergehenden Aufträgen bestehenden, Gemeinde-Aemter oder Unterbedientenstellen,
2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28), sowie
3) zu der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und
4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angehet, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft dem Ortsvorstande zur Abhülfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zu Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslokale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Außerdem hat der Gemeinde-Ausschuß

5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen.

Der Gemeinde-Ausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmaßen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten, und außer den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über Letztere, an die dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

§. 65. Verſammlungen des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausſchuſſes.

Der Gemeinderath verſammelt ſich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage und der Gemeinde-Ausſchuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und ſonſt auf beſondere Ladung des Ortsvorſtandes oder Ausſchuß-Vorſtehers, ſo oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten nöthig iſt.

Ausſchuß-Verſammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geſchäften müſſen immer beſonders angeſagt werden.

Die Verhandlungen geſchehen der Regel nach mündlich.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Die gefaßten Beſchlüſſe werden in ein Ordnungsregiſter oder Beſchluß-Protokoll eingetragen.

Zu einer gültigen Beſchlußnahme wird erfordert, daß ſämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäßigen Sitzung die Rede iſt, beſonders geladen und wenigſtens zwei Drittel anweſend ſeien.

Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maßregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuſchiebenden Vorkehrungen beſchloſſen werden.

Wegen der übrigen Angelegenheiten muß eine weitere außerordentliche Verſammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieſer, ſelbſt wenn die zwei Drittel nicht vollſtändig anweſend wären, eine gültige Beſchlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufſichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo ſogar die Hälfte der Mitglieder die Abſtimmung unterlaſſen haben würde, zu verfügen angemeſſen findet.

§. 66. Abtreten der betheiligten Mitglieder.

Iſt von Gegenſtänden die Rede, bei welchen das Intereſſe eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausſchuſſes für ihre Perſon oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Intereſſe der Gemeinde in Widerſpruch erſcheint, oder bei denen geſetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen, ſo müſſen dieſe Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abſtimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollſtändigung unbetheiligte außerordentliche Mitglieder des Ausſchuſſes einberufen. — Wenn von einer großen Ausſchuß-Verſammlung die Rede iſt, ſo geſchiehet die nöthige Ergänzung nach Maßgabe des §. 38.

Uebrigens iſt nach den anwendbaren Beſtimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel IV.
Von dem Gemeindehaushalte.

§. 67. Gemeindevermögen überhaupt.

Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorſtande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufſicht des Gemeinde-Ausſchuſſes verwaltet.

Alle Gemeindebehörden, ſowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufſicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebſt den ausnahmsweiſe an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmenden Behörden (ſ. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinde erhalten und das Einkommen derſelben richtig verwendet werde.

§. 68. Gemeindewaldungen insbeſondere.

Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufſicht von Seiten der Forſtbehörden in Beziehung auf das Techniſche der Bewirthſchaftung und auf den Forſtſchutz, nach Maßgabe der deshalbigen geſetzlichen Vorſchriften und der in deren Folge von den einſchlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, ſo werden die als zweckmäßig ſich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverſtändniſſe mit dem Ober-Forſt-Kollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen feſtgeſetzten Kultur- und Nutzungs-Vorſchläge haben die Ortsvorſtände unter der Aufſicht der Forſtbehörden zu beſorgen.

Rückſichtlich der Vergütung für die Geſchäfte der Förſter in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der beſtehenden Vorſchrift und Einrichtung.

§. 69. Jagd und Fiſcherei.

Die Jagd- und Fiſcherei-Gerechtſame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als ſolchen, ſei es auf eigenem oder fremdem Boden, zuſtehen, ſollen in jedem Falle verpachtet [1]) und die Auſkünſte zur Gemeindekaſſe gezogen werden.

§. 70. Gemeindenutzungen.

Dasjenige Vermögen, deſſen Ertrag bisher zur Beſtreitung von Gemeinde-Ausgaben beſtimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), ſoll auch ferner, ſo lange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vgl. §. 80 fg.), zu dieſem Zwecke

---

1) S. Geſetz, das Jagdrecht und deſſen Ausübung betr., vom 7. September 1865 §. 18: Die Gemeinden haben die Jagd, insbeſondere auch auf ihrem eigenen Grundbeſitze, ebenwohl durch öffentlich meiſtbietende Verpachtung auszuüben.

Gemäß §. 7 des Geſetzes vom 1. März 1873 finden die Vorſchriften über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch dieſes Geſetz eingetreten iſt.

verwendet werden. Dagegen ſollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klaſſen derſelben zuſtanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, ſo lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

§. 71. Oertliche Einrichtungen.

Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich:

1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anſtalten (Hoſpitäler, Siechenhäuſer);
2) die Sparkaſſen;
3) die Feuerlöſch- und Rettungs-Anſtalten;
4) die Brunnen und Waſſerleitungen, Teiche, Tränken, Wäſſerungs- und Entwäſſerungs-Anſtalten, Bade-Einrichtungen und öffentlichen Waſch-Anſtalten;
5) Straßen, Pflaſter, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Innern des Ortes und der Feldmark;
6) die Anſtalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen;
7) die Markt-Einrichtungen, Krahn-, Waage- und Niederlage-Anſtalten;
8) die Leichenhäuſer und ſonſtige Begräbniß-Anſtalten, außſchließlich der Todtenhöfe;
9) die Ortsbefriedigungen und Thore;

hat der Ortsvorſtand zu verwalten und, ſoweit dieſe Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die inſonderheit dazu beſtimmten Abgaben (als Armenſteuern, Pflaſterſteuern ꝛc.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbeſondere beſtimmten Haus- oder Grundbeſitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entſprechende Weiſe, einzurichten und zu erhalten.

Eine abgeſonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vgl. §. 52) hat nach Vorſchrift und mit Genehmigung der Aufſichts-Behörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtungen von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verſchieden iſt, wenn dazu beſondere Beiträge nur von gewiſſen Einwohnerklaſſen erhoben, oder die Koſten aus beſonderen, nur zu dieſem Zwecke angeordneten, Einnahmen beſtritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbeſondere der Wille des Stifters, ſolches erheiſchen. Die abgeſonderte Verwaltung kann auch einer beſonderen, vom Ortsvorſtande verſchiedenen Behörde zukommen, wenn dieſes der Wille des Stifters ausdrücklich beſtimmt hat.

§. 72. Inventar.

Das Inventar des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens muß alle Beſtandtheile desſelben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Laſten, —

namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, — und die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobiliar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle zwanzig Jahre, vollständig erneuert werden.

Das vorschriftsmäßige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Kapitalien muß spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§. 73. Verbrauchs-Auflagen.

Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden bestehenden Verbrauchs-Auflagen fließet in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium, erfolgen.

§. 74. Pflaster-, Wege- und Brückengelder.

Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeiden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbau-Verwaltung gehörenden Straßenstrecken zulässig sind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirks-Verbände, unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung Unseres Ministeriums des Innern erhoben werden.

§. 75. Maßregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden §§. gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderathes und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maßregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe [1]), neben Entrichtung

---

[1]) Vgl. jedoch Gesetz vom 16. April 1846: Die Uebertretungen der Maßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder, welche nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe geahndet werden sollen, sind ausnahmsweise nur mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern in denjenigen Fällen zu bestrafen, in welchen von dem Angeklagten der Beweis geliefert wird, daß weder die Absicht der Umgehung der Sicherungsmaßregeln, noch die Absicht der Unterschlagung der betreffenden Abgabe vorhanden war.

oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll [1]).

§. 76. Kosten des Polizei-Personals und Dienstes.

In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen.

In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizei-Personal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden.

§. 77. Gemeinde-Umlagen [2]).

Eine Gemeinde-Umlage kann nur stattfinden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht.

In den Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat Oktober, und in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig sein werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken.

Der bisherige Vertheilungsfuß bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

§. 78. Gemeindedienste.

Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen.

Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihedienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeinde-Wege-, Wasser- und andere Bau-Arbeiten, ferner

---

1) Diese Strafbestimmungen sind gemäß Art. VI. Abs. 2 der Verordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren in den neuen Provinzen vom 25. Juni 1867 in Kraft geblieben.

2) Wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten s. die unten im 7. Abschnitt abgedruckte Verordnung vom 23. September 1867.

die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Noth-dienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen.

In den Städten, in welchen außer den nöthigen Wachtdiensten und der, bei außerordentlichen Ereignissen zu leistenden Nothhülfe keine Gemeindedienste Statt finden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit.

Ueberall aber sind von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten ausgenommen:

1) die im §. 13 und §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. s. w., so lange sie nicht Ortsbürger geworden sind, und selbst nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, in sofern nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde die persönliche Leistung der Gemeindedienste sich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt [1];
2) die Ortsvorstände, die Mitglieder des Gemeinderathes und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienste unverträglich sind, nach deshalbiger näheren Bestimmung des Gemeinderathes und Ausschusses;
3) die Wundärzte und die Hebammen;
4) diejenigen Witwen und Kinder der verstorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte besitzen, noch die Landwirthschaft mit eigenem Anspanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein solches selbstständig, soweit es statthaft ist, unternommen haben, auch noch nicht selbstständig in den Gemeindeverband eingetreten sind;
5) die über 65 Jahre alten und die an bescheinigter, zum Dienst unfähig machender, Körperschwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienstboten bei sich haben, die ihre Stelle vertreten können.

Uebrigens genießen die Spanndienstpflichtigen ferner hinsichtlich der persönlichen Dienste die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung.

Die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter siebzehn Jahre alt sein dürfen, ist der Regel nach zulässig.

Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsstrafe statt einer Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüßen haben, sollen soviel Tagewerke als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptsächlich bei dem Gemeindebauwesen zugewiesen, und dieselben zur gehörigen Leistung (worüber im Zweifelsfall der Baukommissar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelst der in den §§. 104 und 105 gedachten Zwangsmitteln angehalten werden.

[1] Zufolge Verordnung v. 4. Dezember 1857 sind die Bahn- und Weichenwärter auf den durch Kurhessen führenden Eisenbahnen den hier genannten Staatsdienern gleich gestellt.

Alle näheren Anordnungen, welche hinſichtlich der Gemeindedienſte nöthig oder nützlich befunden werden, ſind auf die im §. 3 angegebene Weiſe zu Stande zu bringen.

§. 79. Stellvertretung für Frauensperſonen und Abweſende.

Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche in der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, müſſen diejenigen perſönlichen Dienſte, welche ſich überhaupt für ihr Geſchlecht eignen, wenn ſie ſolche nicht ſelbſt verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leiſten laſſen.

Dieſelbe Verpflichtung hinſichtlich ſämmtlicher Gemeindelaſten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit ſich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abweſenheit.

Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer ſind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinſichtlich der Gemeindelaſten, in Ermangelung anderer Beſtellung, anzuſehen.

§ 80. Gegenſtände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeinde-Ausſchuß mitzuwirken hat.

An die Einwilligung des Gemeinde-Ausſchuſſes iſt der Gemeinderath gebunden in Hinſicht auf folgende Gegenſtände:

1) alle unſtändigen Ausgaben, welche den dafür im Voranſchlage des ſtädtiſchen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinſchaftlichen Beſchluß ausgeſetzten Betrag überſteigen, inſofern nicht eine unbedeutende Ueberſchreitung eines Anſchlages wegen unvorhergeſehener Umſtände Statt gefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt;
2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte, oder außerordentlicher Dienſtbelohnungen auf Koſten der Gemeinde;
3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtſame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obſtes, der Wald-Erzeugniſſe) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geſchehen ſoll, auch ſolche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war;
4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderathes, wenn kein öffentliches Ausgebot Statt findet;
5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekaſſe;
6) Prozeßführung (ſ. §. 85) und Abſchließung von Vergleichen;
7) Aufkündigung von Aktiv-Kapitalien, Verkauf oder Ceſſion von Staats- und anderen öffentlichen Kreditpapieren und von Privat-Schuldverſchreibungen;

8) Anleihen und Bürgſchaften mit oder ohne Verpfändung;
9) Veräußerungen von Grundſtücken und Realberechtigungen, oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81);
10) Gemeinheitstheilungen, ſofern dieſe überhaupt nach den geſetzlichen Vorſchriften über dergleichen Theilungen zuläſſig ſein werden, und jedenfalls mit geſicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinſamen Zwecke;
11) Verwandlung desjenigen Geſammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, deſſen Ertrag zur Gemeindekaſſe fließet;
12) Einführung oder Abſchaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekaſſe, ſowie Herabſetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Averſionirung einer Abgabe, oder Verpachtung ihres Ertrages;
13) Anordnung außerordentlicher Geld- oder Natural-Erhebungen, welche nicht auf Geſetz beruhen, auch nicht in bloßer Vergütung der für einzelne Klaſſen der Ortsbewohner (z. B. Viehbeſitzer, Gemeindenutzungsberechtigte) aufgewendeten Koſten von Seiten der Betheiligten beſtehen;
14) Einführung neuer Gemeindedienſte oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienſte;
15) Ankauf von Immobilien;
16) Feſtſtellung des Grund-Etats.

Damit indeſſen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zuſtimmung des Ausſchuſſes ſich gehemmt finde, und dieſer allzuhäufig zuſammenkommen müſſe, kann derſelbe für die Zeit ſeiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geſchäfte im Allgemeinen bis zu einem beſtimmten mäßigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausſchluß der Verfügungen über Beſtandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus ſeine Einwilligung mittelſt einer ſchriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Beſtätigung der Aufſichtsbehörde bedarf.

In den Städten, ſowie in den größeren und vermögendern Landgemeinden, für welche die Aufſichtsbehörde die Aufſtellung eines Grund-Etats angemeſſen findet, muß der Gemeinde-Ausſchuß noch den vom Gemeinderathe aufgeſtellten Voranſchlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächſten zwei oder drei Jahre (ſ. §. 86) durchſehen, und zu demſelben, ſoweit keine Anſtände vorkommen, oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beſeitiget ſind, ſeine Beiſtimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinſichtlich der oben aufgeführten Gegenſtände, ſofern deren im Voranſchlage mit allen erforderlichen näheren Beſtimmungen enthalten ſind, verbunden werden kann.

§. 81. Besondere Bestimmung wegen der Veräußerungen und erblichen Verleihungen [1]).

Die Veräußerung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (s. §. 80, Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderathes gerichtliche vorzunehmende, Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- oder Landwirthschafts-Gebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräußert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinaussetzung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuße zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

§. 82. Vergrößerung des Ausschusses in gewißen Fällen.

Bei einer Beschlußnahme über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammt-Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath oder auch blos der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

§. 83. Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlt es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde, so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als gewählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Kommissar versuchen lässet, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Akten zur Entscheidung berichtet.

§. 84. Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zur Veräußerung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und

[1]) Vgl. auch das hier nicht aufzunehmende Gesetz über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten vom 20. Juni 1850.

Realberechtigungen, und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth

a. in den vier Hauptstädten den Betrag von sechshundert Thalern,

b. in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuchs) den Betrag von 200 Thalern,

c. in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von hundert Thalern, und

d. in den Landgemeinden den Betrag von fünfzig Thalern

übersteigt;

2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages;

3) zu Gemeinheitstheilungen;

4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet;

5) zu außerordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschließen haben, und welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der direkten Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen;

6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

§. 85. Besondere Bestimmung wegen der Prozesse von Landgemeinden.

Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß, außer der nach §. 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen sich einlässet, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der großen Ausschuß-Versammlung (s. §. 38) beschlossen sein.

Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

§. 86. Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes.

In jeder Stadt und in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächsten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden.

Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlages und des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. §. 80), sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden.

§. 87. Gemeindekaſſe.

Die Gemeindekaſſe und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeinde-Erheber anvertrauet. Nur dieſer Rechnungsführer iſt, ſoweit nicht eine abgeſonderte Verwaltung Statt findet (ſ. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt.

Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderathe feſtgeſetzten Hebeliſten oder ihm mitgetheilten beſonderen Einnahme-Belege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorſtande ertheilten, von Letzterm unterzeichneten, allgemeinen oder beſonderen Anweiſungen.

Die Aufſtellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geſchiehet im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieſelbe werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden ſtattgefunden haben.

Jeder Stadtkämmerer hat vor ſeinem Dienſtantritte eine, ſeiner Einnahme angemeſſene, Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausſchuſſes durch die Regierung der Provinz beſtimmt wird, zu leiſten. — In den Landgemeinden hingegen iſt der Gemeinde-Erheber nur dann zu einer beſonderen Sicherheitsleiſtung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverſtändniſſe mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe dieſelbe für erforderlich hält.

Nach dem Ableben eines Rechnungsführers iſt der Ortsvorſtand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einſtweiligen Maßregeln zur ſicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§. 88. Beitreibung der Rückſtände in den Städten [1]).

Der Stadtrath iſt befugt, die regiſtermäßigen und ſonſt unbeſtrittenen Rückſtände des ſtädtiſchen Einkommens, ſoweit es ohne den Verkauf von Grundeigenthum, ſowie ohne die Beſchlagnahme bei dritten Perſonen, möglich iſt, unter ſeiner Leitung durch das Stadtdiener-Perſonal, welches in dieſer Beziehung von dem betreffenden Untergerichte beſonders zu verpflichten iſt, nach Anleitung der beſtehenden allgemeinen Geſetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu laſſen.

Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder ſchuldige Dienſtleiſtungen verweigert oder verabſäumt haben, hinſichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienſte haben verdungen werden müſſen.

---

1) Bezüglich des Beitreibungsverfahrens ſ. jetzt die im 7. Abſchnitt abgedruckte Verordnung v. 22. September 1867.

In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtrathes eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den größeren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrathe dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht.

§. 89. Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden, Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen den Restanten auf ein, vom Gemeinderathe für richtig erklärtes und von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes, Rückstands-Verzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 16. Juni 1815, ohne andere Kosten, als die gesetzliche Gebühr der Exekutanten, erfolgen, und darf durch keinen, nicht sofort vollständig begründeten, Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstands-Verzeichnisses, sei es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Größe des Ansatzes, aufgehalten werden.

§. 90. Rechnungs-Abhörung in den Städten.

Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und lässet sie nöthigenfalls von diesem vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des, dem Rechnungsjahre folgenden, Jahres an den Bürger-Ausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgehet und mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beisein des Stadtsekretars oder einiger Mitglieder des Bürger-Ausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachte Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgiebt. Zu diesem Geschäfte ist von dem Stadtrath eine Frist, und nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungs-Abschluß vor, und ertheilt die Rechnungs-Entledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen.

Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen, auch den übrigen, auf die Abschließung derselben sich beziehenden, Akten an die Regierung oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt.

Wird der Bürger-Ausschuß durch die bei der Rechnungs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt; so ist er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung noch nachher

seine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

§. 91. Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.

Der Gemeinderath siehet die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, und lässet sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeinde-Ausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden, Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft, unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschließet, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungs-Entledigung ertheilt.

In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stößet, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Maßgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

§. 92. Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung stehet zunächst der Regierung der Provinz zu.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath) [1]).

---

[1]) Die weiteren Bestimmungen sind durch die Verordnung v. 28. Nov. 1834 und das Gesetz v. 13. Nov. 1849 außer Kraft gesetzt. S. auch die Kreisverfassung vom 9. September 1867 (oben S. 31) und die Verordnung, betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ꝛc., vom 22. Februar 1867 §§ 6—7 (oben S. 1).

§. 93. Einwirkung der Aufſichtsbehörde auf die Geſchäftsführung der Gemeindebehörden.

Die Aufſichtsbehörde, — beziehungsweiſe da, wo dieſelbe nicht zugleich Hoheitsbehörde iſt, dieſe in Anſehung aller Hoheitsrechte des Staats —, iſt befugt, unter Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften und der beſtehenden Rechtsverhältniſſe

1) die ganze Geſchäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe fortwährend im ordnungsmäßigen Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beſeitigt werden, und in dieſer Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlaſſungen nachzuſehen oder durch einen Kommiſſar nachſehen zu laſſen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörden zu Beſchlüſſen über zweckmäßig erachtete Gegenſtände zu veranlaſſen, und insbeſondere

a) zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geſchäften die Genehmigung auf beſondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächſt bei Gelegenheit des Voranſchlags des ſtädtiſchen Haushaltes, zu ertheilen;

b) von den abgeſchloſſenen Kämmerei-Rechnungen Einſicht zu nehmen (ſ. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (ſ. §. 91);

c) von Amtswegen alle Mängel abzuſtellen, bei denen eine Hintanſetzung der geſetzlichen Vorſchriften oder beſtehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maßregel, welche der Einwilligung der Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Beſtätigung von Seiten der Aufſichtsbehörde oder der Beiſtimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieſes Erforderniß ausgeführt werde;

d) im Falle der vom Ortsvorſtande ſelbſt nach §. 59 geſchehenen Anfechtung eines Beſchluſſes des Gemeinderathes, ſowie bei einer, zwiſchen dem Gemeindenrathe und dem Gemeinde-Ausſchuſſe beſtehenden Verſchiedenheit der Meinungen über eine des beiderſeitigen Einverſtändniſſes bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entſcheidung zu ertheilen oder zu veranlaſſen, ferner

e) die Beſchwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinſichtlich des Gemeindeverbandes zuſtehenden Rechte, namentlich wegen Verſagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit u. dgl., zu unterſuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweiſung aller durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen Er-

fordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vgl. §§. 28, 63 und 64);

f) die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, — und

g) sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind;

2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hülfsbeamten des Staats vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vgl. §§. 61 und 71).

Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Rekurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder andern dieser Behörden.

§. 94. Disziplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.

Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisungen und angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu fünf Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu zwanzig Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

§. 95. Entlassung der Gemeindebeamten.

Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung oder Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen [1]).

---

1) Bezüglich der disziplinaren Verhältnisse der Gemeindebeamten s. jetzt das durch Königliche Verordnung vom 23. September 1867 auch in den neuen Provinzen in Kraft getretene Preußische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, namentlich §. 78.

§. 96. Entlaſſung der auf Lebenszeit beſtellten Gemeindediener.

Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit beſtellten Gemeindediener, wegen Verletzung oder Verſäumung der Berufspflichten, kann durch dieſelben Behörden und Beamten, von denen die Beſtellung oder Beſtätigung ausgegangen iſt, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens vorgenommen werden [1]).

§ 97. Entlaſſung der widerruflich beſtellten Gemeindediener.

Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung beſtellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlaſſen werden [2]).

§. 98. Entlaſſung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindeſachen.

Ueberhaupt ziehet ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindeſachen hindert (ſ. §. 27) auch die Entfernung von allen dieſelbe vorausſetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anſpruch auf Penſion oder deshalbige Entſchädigung nach ſich.

§. 99. Einſchreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausſchuſſe.

Der Vorſteher des Ausſchuſſes, ſowie deſſen Stellvertreter, iſt nicht allein befugt ſondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausſchuſſes, welche ohne genügende Entſchuldigung bei den Ausſchuß-Verſammlungen fehlen, oder in denſelben ſich ordnungswidrig benehmen, deshalb ernſten Vorhalt zu thun, und ſie bei fortgeſetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von drei gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekaſſe durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt.

In jedem Falle ſind noch die Vorſteher und Mitglieder des Ausſchuſſes, welche ſich der Abſtimmung entziehen oder durch ſonſtige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beſchlußnahme (ſ. §§. 65 und 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abſtimmung wider beſſeres Wiſſen eine Pflicht-Untreue begehen, der Gemeinde für den daraus erwachſenden Schaden dergeſtalt verantwortlich, daß der Gemeinderath ſie im Namen der Gemeinde auf Entſchädigung derſelben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anſpruch zu nehmen hat.

§. 100. Auflöſung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

Würde ein Gemeinde-Ausſchuß fortwährend ſeine Pflichten vernachläſſigen oder ihnen ſogar zuwider handeln, ſo kann was die Hauptſtädte betrifft, das Miniſterium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Anſehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Unterſuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausſchuß auflöſen, und die Bildung eines

---

1) S. das in der Note zu §. 95 erwähnte Geſetz vom 21. Juli 1852 §§. 88 fg.
2) S. das Geſetz vom 21. Juli 1852 §§. 83 fg.

neuen Ausſchuſſes — nach Befinden aus anderen Ortsbürgern, oder blos mit Einſpruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längſtens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

§. 100.[r] Vorbehalt gerichtlicher Beſtrafung.

Neben den disziplinariſchen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §§. erwähnten, Maßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Beſtrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewiſſen Art derſelben auf drei bis neun Jahre, oder in ſchweren Fällen ſelbſt auf Lebenszeit, erklärt werden können.

§. 103. Befugniß der Ortsvorſtände zu Ordnungsſtrafen.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geſchäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorſtand gegen dieſelben im Falle von Berufsverſäumniſſen und anderen, nicht zu gerichtlicher Beſtrafung geeigneten, Dienſtwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweiſungen —

1) in den Hauptſtädten eine Geldbuße bis zu drei Thalern,
2) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu zwei Thalern, und
3) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu einem Thaler

verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arreſt- oder Arbeitsſtrafe verfügen. Zur Sicherſtellung des Dienſtes kann derſelbe auch die vorläufige Suspenſion der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn ſich nahe Verdachtsgründe eines ſolchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwieſen wäre, die Entlaſſung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — außer den Geldbußen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entſchuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und ſonſt zu Amtsgeſchäften, durch gemeinſchaftlichen Beſchluß feſtzuſetzen und von dem Vorſtande auszuſprechen ſind, — eine disziplinariſche Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorſtandes von Seiten der Aufſichts- oder Hoheits- und weiter vorgeſetzten Behörde Statt.

Alle ſolche Ordnungsſtrafen ſind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekaſſe einzuziehen.

§. 104. Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt [1]).

In den Fällen, wo die Aufrechterhaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorſtande kraft ſeines Dienſtberufes erlaſſenen oder kund gethanen Maßregeln, oder ſonſt die Sicherung ſeiner geſetzlichen Wirkſamkeit und der Schutz ſeiner Amtswürde Zwangsmittel erheiſchet,

[1]) S. jetzt die im VIII. Abſchnitt abgedruckte Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Provinzen vom 20. September 1867, §. 18.

kann der Ortsvorſtand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgſamen, Widerſetzlichen oder Ruheſtörer bis zum Schluſſe der Verſammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geſchäfts, ſowie die erforderliche Ablieferung derſelben an die Gerichtsbehörde, verfügen, ſondern auch nach Befinden eine Geldbuße

a. in den Hauptſtädten bis zu einem Thaler,
b. in den übrigen Städten bis zu ſechszehn gGr. und
c. in den Landgemeinden bis zu acht gGr.

ausſprechen. Die verhängte Geldbuße wird zur Gemeindekaſſe eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hülfe anzuſprechen und zu leiſten iſt (vgl. §. 105).

§. 105. Gerichtliche Beſtrafung der Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

Von den Gerichten ſind die Beleidigungen, welche den Ortsvorſtänden oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, ſchleunig zu unterſuchen und mit angemeſſener Strenge zu beſtrafen. Gleiches gilt von den Widerſetzlichkeiten gegen die Verfügung des Ortsvorſtandes oder des Gemeinderathes, welche dieſelben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinſicht auf Ortspolizei, ſoweit nicht ſolche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlaſſen haben und wobei nicht bloße Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen [1]).

Titel VI.

Vorübergehende Beſtimmungen [2]).

§. 106. Vorbehalt für die jetzt vorhandenen Gemeindebeamten ꝛc.

Den bei der Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes vorhandenen Bürgermeiſtern, Schultheißen (Greben, Eidgeſchwornen), Stadtſekretaren, Stadtſchreibern, Stadtkämmerern, Raths- oder Gemeindeſchreibern, Erhebern, Vorſtehern von Stadttheilen (Quartier-Kommiſſarien, Viertels- oder Gaſſenmeiſtern), Marktmeiſtern und anderen Gemeindebeamten, ſowie ferner den beſoldeten Magiſtratsgliedern (Rathsverwandten, Schöffen), müſſen, ſofern ſie in Folge neuer Wahlen oder ſonſt wider ihren Willen ihre dermaligen Berufsſtellen verlieren, auf ihr Verlangen ihre ſtändigen und unſtändigen Beſoldungen auf die Zeit ihres deshalbigen Rechtes, gemäß der deshalbigen Feſtſtellung durch die Aufſichtsbehörde, belaſſen werden.

---

1) Wegen des Verfahrens ſ. jetzt die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867, namentlich §§. 356 fg.

2) Der §. 107 betraf den Amtsantritt der 1834 neu gewählten Gemeindebeamten.

Rückſichtlich der auf Lebenszeit beſtellten Ortsvorſtände tritt jedoch dieſe neue Wahl nur unter der Vorausſetzung ein, daß zuvor der Gemeinderath und die große Ausſchuß-Verſammlung ihr Einverſtändniß erklärt haben.

§. 108. Beſondere gerichtliche Geſchäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau.

Die Geſchäfte, welche in der Provinz Hanau durch die Hanauiſche Untergerichts-Ordnung, Titel 3, und die ſolmſiſche Landes-Ordnung, Theil 2, Titel 30, hinſichtlich des Hypotheken- und des Landſchiedweſens den Ortsbeamten übertragen ſind, ſollen von denſelben auch künftig bis zu anderweiter geſetzlicher Beſtimmung fortgeſetzt werden.

II. Im ehemaligen Herzogthum Naſſau.

1. Gemeindegeſetz vom 26. Juli 1854 [1]).

Von der Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1. Die Auflöſung der beſtehenden Gemeindebezirke kann nur durch ein Geſetz erfolgen. Trennungen beſtehender Gemeindebezirke und dadurch nothwendig werdende Bildung neuer, ſowie Veränderungen in der Begrenzung der Gemeindegemarkungen können im Wege des Vertrags unter den betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung nach Anhörung des Bezirksraths ſtattfinden.

§. 2. Die Gemeinden haben vorbehältlich der der Regierung zuſtehenden Aufſicht das Recht der eigenen Beſorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, insbeſondere der ſelbſtſtändigen Verwaltung ihres Vermögens nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes; ſie ſind verpflichtet, die örtliche Polizei im Auftrage und nach Vorſchrift der Regierung zu handhaben, inſofern hierfür nicht eine beſondere Behörde beſtellt wird.

Von den Verwaltungsſtellen der Gemeinden.

§. 3. Die Verwaltung in jeder Gemeinde iſt dem Gemeinderathe anvertraut; derſelbe beſteht aus dem Bürgermeiſter, welchem ein Rathsſchreiber beigegeben werden kann, wenn es die Gemeinde für nöthig hält, und den Gemeindevorſtehern.

Neben dem Gemeinderath beſteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht.

§. 4. In den geſetzlich beſtimmten Fällen tritt die Gemeindeverſammlung oder der von derſelben erwählte Bürgerausſchuß zur Mitwirkung bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuſammen.

---

[1]) Hierdurch ſind die Geſetze vom 12. Dezember 1848 und 23 Auguſt 1851 aufgehoben.

Von dem Bürgermeiſter und Gemeinderath.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes, welche für drei Jahre gewählt werden, ſoll außer dem Bürgermeiſter nicht unter drei und nicht über zwölf betragen. In Gemeinden bis zu 800 Seelen ſollen drei, in ſolchen von 801 bis 1500 Seelen ſechs, in ſolchen von 1501 bis 5000 Seelen neun und in ſolchen von über 5000 Seelen zwölf Gemeindevorſteher beſtellt werden.

§. 6. [An Stelle der §§. 6, 10 und 13 ſind durch §. 2 des Geſetzes vom 26. April 1869 folgende Beſtimmungen getreten:

Der Bürgermeiſter und die Gemeindevorſteher werden nach den Vorſchriften der zu dem Gemeindegeſetz vom 26. Juli 1854 gehörigen Wahlordnung gewählt [1]).

Das Amt eines Bürgermeiſters dauert in Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zwölf Jahre, in Gemeinden mit weniger Einwohnern ſechs Jahre [2]).

Der gewählte Bürgermeiſter bedarf der Beſtätigung, welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1500 bis 10,000 Einwohnern der Bezirksregierung und in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern dem Landrathe zuſteht.

Wird die Beſtätigung verſagt, ſo iſt eine Neuwahl anzuordnen.

Wird dieſelbe verweigert, oder wird die Beſtätigung zum zweiten Male verſagt, ſo ernennt die Regierung einen Kommiſſarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Koſten der Gemeinde ſo lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freiſteht, zu Stande gekommen iſt und die Beſtätigung erlangt hat. Der Gemeinde ſteht gegen die Entſcheidung der Regierung der Weg der Beſchwerde an den

---

1) Dieſe Wahlordnung findet ſich hiernächſt abgedruckt.

2) Zufolge §. 4 des Geſetzes vom 26. April 1869 iſt die Amtsthätigkeit der dermaligen Bürgermeiſter erloſchen; die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeiſter bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablaufe der in dem gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen zwölfjährigen, beziehungsweiſe — unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867 — ſechsjährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion.

S. auch §. 5: Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern haben den in Folge der Beſtimmungen des §. 4 am 31. Dezember 1869 oder ſpäter ausſcheidenden Bürgermeiſtern, falls ſie nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienſtzeit die Hälfte ihrer Dienſteinnahme, ſoweit ſie nicht bloß Gebühren für Amtshandlungen oder Erſatz für baare Auslagen bildeten, als Penſion zu gewähren. Welcher Theil des Dienſteinkommens als bloßer Erſatz für baare Auslagen oder als Gebühren für Amtshandlungen anzuſehen, entſcheidet in ſtreitigen Fällen der Amtsbezirksrath.

Die Penſion fällt fort, oder ruht inſoweit, als der Penſionirte durch anderweitige Anſtellung im Staats- oder Gemeindedienſte ein Einkommen oder eine neue Penſion erwirbt, welche mit Zurechnung der erſten Penſion ſein früheres Einkommen überſteigen.

Oberpräſidenten und an den Miniſter des Innern, gegen die des Landrathes zunächſt an die Regierung offen; eine ſolche Beſchwerde muß in allen Inſtanzen innerhalb einer Präkluſivfriſt von vier Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung eingelegt werden.

Wenn kein zweiter Bürgermeiſter (Bürgermeiſter-Adjunkt) beſtellt iſt, wird der Stellvertreter des Bürgermeiſters für Verhinderungsfälle von dem Gemeinderathe aus der Zahl ſeiner Mitglieder erwählt.

Der Bürgermeiſter-Adjunkt bedarf ebenſo wie der Stellvertreter des Bürgermeiſters für Verhinderungsfälle der Beſtätigung in gleicher Weiſe wie der Bürgermeiſter.

Der Gemeinderath beſtimmt die dem Stellvertreter zu leiſtende Vergütung innerhalb der geſetzlichen Grenzen.

Hinſichtlich der Beſtrafung der Dienſtvergehen der Gemeindebeamten bewendet es bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Juni 1852 (Verordnung vom 23. September 1867, Art. 1).]

§. 7. Jedes Jahr tritt ein Dritttheil der Mitglieder des Gemeinderathes aus, zuerſt die von der erſten Abtheilung, dann die von der zweiten, dann die von der dritten Abtheilung Gewählten.

Die neu Eintretenden werden von derjenigen Abtheilung gewählt, von der die Ausgetretenen gewählt waren.

Der Bürgermeiſter und die Gemeindevorſteher werden von den Beamten eidlich verpflichtet.

§. 8. Die in den §§. 11 und 16 des Wahlgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen über die Ablehnungsgründe kommen auch zu Anwendung bei dem Austritt des Bürgermeiſters und der Gemeindevorſteher aus dem bereits angetretenen Dienſte.

§. 9. Es kann auf Vorſchlag des Gemeinderaths mit Zuſtimmung der Gemeinde und nach Genehmigung der Landesregierung ein Beigeordneter (Adjunkt) als Stellvertreter und Gehülfe des Bürgermeiſters in derſelben Weiſe, wie dieſer, gewählt werden; derſelbe bedarf ebenfalls nach §. 6 der Beſtätigung der Landesregierung.

Der Beigeordnete (Adjunkt) iſt Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die feſtgeſetzte Zahl der Gemeindevorſteher nicht eingerechnet.

§. 10. [S. §. 6.]

§. 11. Der Rathsſchreiber wird von dem Gemeinderath auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Abtretende wieder ernannt werden. Ausnahmsweiſe und in beſonderen Fällen kann es dem Bürgermeiſter geſtattet werden, einen Scribenten mit Genehmigung der Landesregierung anzunehmen, welcher vom Amte verpflichtet wird. Ueber die Perſönlichkeit des-

selben ist der Gemeinderath zu hören und wenn derselbe erhebliche Einreden dagegen vorbringt, darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Bezahlung dieses Scribenten liegt dem Bürgermeister ob und die Landesregierung wird durch besondere Instruktionen bestimmen, ob und welche Geschäfte derselbe selbstständig verrichten kann.

§. 12. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt.

Neben den Gebühren, welche ihm nach der Instruktion zukommen, bezieht derselbe als Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumniß eine Vergütung und eine Aversionalsumme für Schreibmaterialien aus der Gemeindekasse.

Die erste Vergütung darf nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über Einen Gulden dreißig Kreuzer auf die Familie betragen und wird von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderaths und des Bezirksraths festgesetzt.

Das Aversum für Schreibmaterialien darf bei Gemeinden

von 300 Seelen nicht über 9 fl.;
von 300 bis 1000 Seelen nicht über 15 fl.;
von 1000 bis 2000 Seelen nicht über 20 fl.;
von 2000 bis 4000 Seelen nicht über 30 fl.;
von 4000 bis 6000 Seelen nicht über 45 fl.;
von 6000 und mehr Seelen nicht über 60 fl.

betragen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths verrichten ihr Amt unentgeltlich; nur dann, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der Gänge an das Amt, welche durch ihr eigenes Verschulden herbeigeführt worden sind, über zwei Stunden von ihrem Wohnort gehen müssen, erhalten sie eine Entschädigung, welche in der Instruktion näher bestimmt werden wird.

Der Rathsschreiber bezieht einen, von dem Gemeinderathe mit der Zustimmung der Gemeinde vor der Ernennung festzusetzenden Gehalt.

§. 13. [S. §. 6.]

§. 14. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über alle Angelegenheiten die nach den Gesetzen, sowie nach den Verfügungen der Verwaltungsbehörde seiner Berathung unterworfen werden und über alle Gemeindeangelegenheiten, namentlich über die Anstellung und den Gehalt des Gemeindedienstpersonals [1]), mit Ausnahme der Hebammen, der Förster und Schullehrer, über die Bürgeraufnahme und Antritt des angebornen Bürgerrechts; über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verminderung des Gemeindevermögens Bezug hat;

---

1) S. die Note zu §. 56 der Hessischen Gemeindeordnung (oben S. 63). Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 22. September 1867 alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

hinſichtlich aller jener Gegenſtände jedoch vorbehältlich der Beſtimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeverſammlung, beziehungsweiſe des Bürgerausſchuſſes und derjenigen über die obere Aufſicht des Amts und der Landesregierung.

Ein beſoldeter Gemeindedienſt iſt unverträglich mit der Stelle eines Gemeindevorſtehers während der Dauer ſeines Amtes.

§. 15. Die Verhandlungen des Gemeinderathes ſind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen über rein perſönliche Angelegenheiten, und die Berathung und Beſchlußfaſſung geſchieht kollegialiſch.

Der Beſchluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters. Ueber den Gang der Verhandlungen iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches alle anweſenden Mitglieder zu unterſchreiben haben.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes iſt erforderlich, daß der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Gemeindevorſteher anweſend ſind.

§. 16. In den Gemeinden von einer Bevölkerung über 1500 Seelen muß ſich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in den Gemeinden von geringerer Seelenzahl monatlich zweimal verſammeln, wenn nicht beſondere Veranlaſſungen außerordentliche Verſammlungen nöthig machen.

§. 17. Bei der Berathung und Beſchlußfaſſung über ſolche Gegenſtände, welche den Bürgermeiſter oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder deren Eltern und Kinder, deren Großeltern und Enkel, ſeine Geſchwiſter oder aller Genannten Ehegatten perſönlich angehen, hat dieſes Mitglied der Theilnahme ſich zu enthalten und aus der Verſammlung auszutreten.

§. 18. Der Bürgermeiſter iſt Vorſtand des Gemeinderathes und bringt als ſolcher die Gegenſtände zum Vortrag und die Beſchlüſſe zum Vollzug, verkündigt und vollzieht die Geſetze, die allgemeinen und beſonderen Verordnungen, ſowie die Verfügungen der Herzoglichen Behörden. Alle amtlichen Erlaſſe werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Er hat die Gemeinderegiſtratur und das Gemeindeſiegel, dann mit dem älteſten Gemeindevorſteher die vorhandenen Werthpapiere in Verwahrung. Er führt die Aufſicht über das Gemeindevermögen und leitet deſſen Verwaltung, ſowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde. Er handhabt die Ortspolizei im Auftrag und unter Leitung der Regierung. In Ortspolizeiſachen erläßt er die erforderlichen Verbote und Gebote mit Androhung beſtimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden oder ſechs Tage Arbeit nicht überſteigen dürfen.

Gegen Uebertreter von Polizeiverordnungen hat er Geldſtrafen bis zu drei Gulden und im Falle der Vermögensloſigkeit Arbeitsſtrafen bis zu ſechs Tagen zum Beſten der Gemeindekaſſe zu erkennen. Die Aemter ſind befugt, nicht vollziehbare Geld- oder Arbeitsſtrafe im Verwaltungsweg in Gefängniß zu verwandeln und zum Vollzuge zu bringen.

§. 19. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Protokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths.

Die Schullehrer sind zur Annahme von Gemeindeämtern nur dann berechtigt, wenn die Landesregierung ausnahmsweise die Genehmigung ertheilt.

Von den Feldgerichten[1]).

§. 20. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht als die Lokalbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Feldgericht besteht aus dem Bürgermeister und drei bis neun Feldgerichtsschöffen, nach der Größe der Bevölkerung und der Gemarkung.

§. 21. Die Feldgerichtsschöffen, deren Amt lebenslänglich dauert, sollen zur Klasse der vermögenden Guts- oder Häuserbesitzer gehören und sollen anerkannt redliche, der Gemarkung und Landwirthschaft kundige Männer sein. Sie werden von dem Amt nach gutachtlichem Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses und des Feldgerichts ernannt und verpflichtet. Bei jedem eintretenden Erledigungsfalle werden dem Amte zwei Personen von der Gemeinde, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, und zwei von dem Feldgerichte vorgeschlagen.

Das Amt des Feldgerichtsschöffen dauert in der Regel lebenslänglich, doch steht dem Amt die Entlassung zu, gegen welchen Beschluß ein Rekurs an das Hofgericht und nicht weiter stattfindet.

Die Funktionen eines Gemeindevorstehers können mit denen eines Feldgerichtsschöffen verbunden werden.

§. 22. Dem Feldgericht ist die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der Privatgüterstücke anvertraut. Es führt zu dem Behufe die vorhandenen Lagerbücher und sonstige zur Sicherung des Grundeigenthums dienende Bücher, es nimmt die vorkommenden Vermessungen und Aussteinungen nach Maßgabe der beßfallsigen näheren Bestimmungen vor; es führt das Hypothekenbuch und fertigt die zur Errichtung der Hypotheken, sowie bei dem Uebergang von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch ꝛc. vorgeschriebenen Auszüge und Attestate und sonstige Urkunden nach Maßgabe der beßfallsigen Gesetze und Verordnungen aus; es hat in Fällen, wo die Interessenten nicht andere Taxatoren wählen, oder durch Gesetze andere Schätzer bestimmt sind, den Werth der Grundstücke sowohl

---

1) Bezüglich der Mitwirkung der Bürgermeister und der Feldgerichte bei der Justizverwaltung s. die Instruktion v. 2. Januar 1863. Den Feldgerichten, Bürgermeistern und Ortsgerichten ist die ihnen übertragene Mitwirkung in Rechtssachen verblieben. Verordnung v. 26. Juni 1867. S. §. 14. Nr. 2 und 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

als anderer zur Landwirthſchaft gehörigen Gegenſtände, z. B. Vieh, Früchte, Ackergeräthſchaften ꝛc. abzuſchätzen.

Die Art der Vollziehung, ſowie die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, werden in der Inſtruktion beſtimmt.

Einen Gehalt haben die Feldgerichtsſchöffen nicht anzuſprechen.

§. 23. Der Bürgermeiſter leitet alle Geſchäfte des Feldgerichts. Er erläßt mit dem Feldgericht in Polizeiſachen unter Androhung beſtimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden oder ſechs Tage Arbeit nicht überſteigen dürfen, die erforderlichen Ge- und Verbote, welche den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen nicht widerſprechen, gegen welche, jedoch ohne Suspenſiveffekt, Rekurs an die Verwaltungsbehörden ſtatthaft iſt.

Die Strafen werden von dem Bürgermeiſter angeſetzt. Wird das erlaſſene Ge- und Verbot als geſetzwidrig annullirt, ſo ſind damit von ſelbſt auch die in Folge deſſelben erkannten Strafen aufgehoben und iſt die Siſtirung der Beitreibung oder die Rückerſtattung derſelben zu verfügen.

Der Bürgermeiſter kann in Nothfällen mit Zuziehung von vier Teſtamentszeugen Teſtamente aufnehmen. Er zeigt die Sterbfälle aller Perſonen an, welche eigenthümliches Vermögen hinterlaſſen und bei deren Nachlaſſenſchaft die Rechte von abweſenden, minderjährigen und bevormundeten Perſonen zur Sprache kommen. Er nimmt, wo dies von dem Beamten nicht ſelbſt geſchieht, die Verſiegelung und Entſiegelung von Verlaſſenſchaften vor. Er hat bei Inventariſationen und Erbtheilungen nach den geſetzlichen Vorſchriften mitzuwirken. Er zeigt die Fälle an, wo Vormundſchaften und Curatelen anzuordnen ſind und ſchlägt mit dem Feldgericht den Vormund oder Curator vor, hat auch bei der Begutachtung von Veräußerungen des Immobiliarvermögens dispoſitionsunfähiger Perſonen mitzuwirken. Er iſt berechtigt und verpflichtet, Namensunterſchriften von Angehörigen ſeiner Gemeinde zu beglaubigen, ſowie auf Anſtehen der Betheiligten die Eröffnung von einſeitigen Willenserklärungen an Angehörige ſeiner Gemeinde nach Maßgabe der Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1841 vorzunehmen. Er beſorgt die in der Verordnung über Viehhändel den Ortsvorgeſetzten aufgetragenen Funktionen. Er nimmt die Verſteigerungen vor, die nicht von den Landoberſchultheiſen zu vollziehen ſind.

Von der Gemeindeverſammlung.

§. 24. Zum Erſcheinen bei der Gemeindeverſammlung ſind alle Bürger berechtigt und diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz haben.

Der Bürgermeiſter kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens feſtſetzen, deren Betrag einen Gulden nicht überſteigen darf.

Jeder muß in Perſon erſcheinen, Vertretung findet nicht ſtatt.

§. 25. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zeitig zu der Gemeindeversammlung geladen worden sind. Die Art der Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt;
2) daß wenigstens zwei Drittheil davon erschienen sind;
3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller erschienenen abstimmenden Bürger sich für eine Meinung entschieden hat.

Die Abstimmung geschieht öffentlich, jedoch kann durch Stimmenmehrheit auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§. 26. Die nachstehenden Gegenstände gehören zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung:

1) alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens;
2) die Erwerbung unbeweglicher Güter, insofern deren Anschlag in den kleineren Gemeinden den Betrag von 100 fl., in den größeren Gemeinden über 1000 Seelen von 300 fl. übersteigt;
3) alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, insofern sie nach den Gesetzen zulässig sind;
4) die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen;
5) alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;
6) alle Abänderungen im Allmendengenuß und Veränderungen des Gemeindeguts in der Kultur und die Verpachtung von bisher in anderer Benutzungsart gestandenen Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen;
7) die Einführung neuer Abgaben zur Gemeindekasse oder Abänderung der bestehenden;
8) die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Versteigerung, der Abschluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten unter den in den §§. 55 bis 61 enthaltenen Vorschriften;
9) die Entscheidung über die Annahme eines Rathsschreibers und zweiten Bürgermeisters nach den Bestimmungen in den §§. 3. 9 und 12;
10) die Entscheidung darüber, ob nach den Vorschriften in §. 34 Verwendungen aus der Gemeindekasse zu kirchlichen Zwecken gemacht werden sollen;
11) die Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, so wie die Privatverträge mit einem Mitgliede des Gemeinderaths, nach §. 57 und
12) die Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als hundert Gulden an ihrem Anspruche aufgibt, nach §. 58.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27. In denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben, werden diejenigen Funktionen, welche der Gemeindeversammlung zustehen, von dem Bürgerausschusse ausgeübt.

In denjenigen Gemeinden, welche weniger als 1500 Seelen haben, kann dies auf Antrag der Gemeinde, unter Zustimmung des Bezirksrathes, geschehen.

§. 28. Der Bürgerausschuß wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt, dergestalt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sechsmal so groß ist, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes. Der Vorsitzende in dem Bürgerausschuß ist der Bürgermeister; der Gemeinderath muß zugegen sein, hat Anträge zu stellen und Auskunft zu ertheilen. Die Mitglieder des Gemeinderaths haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie in den Ausschuß gewählt sind.

§. 29. Der Bürgerausschuß wird auf drei Jahre gewählt, und erneuert sich jedes Jahr zu einem Drittheil nach den in §. 7 für den Austritt der Gemeindevorsteher enthaltenen Bestimmungen.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 30. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben.

§. 31. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Abänderungen an der üblichen Vertheilung der Gemeindenutzungen können auf Beschluß der Gemeinde vorgenommen werden, wenn dieser Beschluß die Genehmigung des Bezirksraths erhalten hat.

§. 32. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den Gesetzen über die Forstverwaltung.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

§. 33. Außer dem Ertrage aus Gemeindewaldungen, Gemeindegrundstücken und Gemeindeberechtigungen verbleiben den Gemeinden alle Einnahmen, welche bisher gebräuchlich oder nach ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindekasse geflossen sind.

Soll in Beziehung auf die Letzteren eine Abänderung eintreten, so ist der Beschluß der Gemeinde und die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.

§. 34. Aus der Gemeindekasse werden in der bisherigen Weise die Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstalten bestritten.

Insbesondere gehören dahin:

1) die Besoldungen der nach diesem Gesetze für die Verwaltung der Gemeinde anzustellenden Gemeindebeamten und die Löhne anderer unentbehrlicher Gemeindediener;
2) die Beiträge zu den Gehalten der Medicinalbeamten und Hebammen nach dem Edikt vom 14. März 1818, der Thierärzte nach dem Edikt vom 24. März 1843;
3) die Besoldung der Forstbeamten nach dem Edikt vom 9. November 1816 und des Forstschutzes, sowie alle auf Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwendenden Kosten;
4) die Kosten des Volksschulunterrichts, sowohl die Besoldungen der Lehrer, als die durch Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser und Anschaffung aller übrigen Schulbedürfnisse entstehenden Kosten: Alles nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817;
5) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindehäuser, Glocken, Uhren und Glockenseile;
6) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der in der Ortsgemarkung bestehenden und nothwendigen Vicinalwege und sonstiger öffentlicher Wege, der Brunnen, Todtenhöfe, Feuerlöschanstalten und aller sonstigen Bedürfnisse der Ortspolizei;
7) die auf Förderung und Emporbringung des Ackerbaues und der Viehzucht zu verwendenden Kosten;
8) der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand, soweit die dafür bestimmten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Maßgabe des Edikts vom 18. December 1848;
9) im Allgemeinen alle auf die Förderung gemeinheitlicher Zwecke zu verwendenden Ausgaben.

Das Gemeindevermögen bleibt vom Kirchen- und Pfarrvermögen getrennt. Verwendungen zu kirchlichen Zwecken aus den Gemeindekassen sind nach Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksraths und der Landesregierung zulässig, wenn die Gemeinde schuldenfrei oder für die Abtragung der noch vorhandenen Schulden der Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes disponibel gestellt ist, wenn dadurch eine Steuererhebung zur Gemeindekasse für das laufende Jahr nicht veranlaßt wird, wenn ferner die Gemeindebürger einer und derselben Confession angehören oder die zu einer anderen Confession gehörenden Bürger für ihr Kopftheil an der bewilligten Summe Entschädigung aus der Gemeindekasse erhalten oder darauf verzichten.

§. 35. Reichen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung des Bedarfs nicht aus und wird dieser auch durch andere Gemeindeeinnahmen nicht gedeckt, so wird das Fehlende durch direkte Besteuerung ergänzt.

§. 36. Die Erhebung der direkten Steuern zu Gemeindebedürfniſſen geſchieht nach den für die Staatsſteuer beſtehenden Kataſtern des Gemeindebezirks. Auch die den Gemeindegemarkungen einverleibten Walddiſtrikte ſind bei Steuererhebung für die Gemeindekaſſe beitragspflichtig, vorbehältlich der in dem Geſetz vom 27. September 1849 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 37. Mehr als drei Simpel direkter Steuern [1]) dürfen zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe nicht erhoben werden. Reichen dieſelben zur Beſtreitung der ſtändigen nothwendigen Gemeindeausgaben nicht hin, ſo iſt von dem Gemeinderath der Antrag auf die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu begutachtenden Abgabe zeitig bei der Gemeindeverſammlung und dem Amte zu ſtellen.

§. 38. Außer den Dienſten, welche im Intereſſe der Ortspolizei, namentlich in Bezug auf Wachedienſt und Feuerlöſchanſtalten den einzelnen Bürgern obliegen, hat nach dem Beſchluß des Gemeinderaths jeder Bürger die Verpflichtung, ſelbſt oder durch einen Stellvertreter jährlich an höchſtens zehn Tagen zu Zwecken der Gemeindeverwaltung Dienſte durch Handarbeit oder, wenn er eine Fuhre zur Betreibung eines Gewerbes oder der Landwirthſchaft beſitzt, durch ſein Geſpann zu leiſten.

§. 39. Von Spanndienſt iſt Niemand befreit.

Frei von Gemeindedienſten ſind nur diejenigen Bürger und Wittwen, welche wegen Gebrechlichkeit zu perſönlichen Leiſtungen unfähig ſind und wegen Vermögensloſigkeit oder aus Mangel eines erwachſenen in ihrem Brode ſtehenden Familiengliedes einen Stellvertreter nicht einſtellen können.

Der Gemeinderath entſcheidet über die Zuläſſigkeit der Befreiungsgeſuche vorbehältlich des Rekurſes an das Amt; daſſelbe gilt überhaupt von den Beſchwerden über den Vollzug der in den §§. 38 und 39 enthaltenen Vorſchriften.

Die in einer Gemeinde temporär ſich Aufhaltenden ſind, auch wenn ſie Gewerbeſteuer zur Gemeindekaſſe bezahlen, von Gemeindedienſten befreit.

Ebenſo ſind ſowohl vom Wachedienſt, als von allen Handdienſten befreit:

1) die Penſionäre und die Wittwen der in §. 69 unter pos. 2 benannten Diener;
2) die Bürgermeiſter und Rathsſchreiber;
3) die Schullehrer;
4) die Förſter und Feldſchützen;
5) die Gemeindediener und Polizeidiener;
6) die Ehemänner der Hebammen.

Desgleichen ſind die pos. 1 genannten Perſonen von den Feuerlöſchdienſten befreit.

---

[1]) S. unten den VII. Abſchnitt.

§. 40. Eine weitere, als die in §. 38 festgesetzte unentgeltliche Leistung von Fuhr- und Handdiensten kann nur dann gefordert werden, wenn dies in einer Gemeindeversammlung beschlossen wird, worin sowohl zwei Drittel der Fuhrenbesitzer, als auch zwei Drittel derjenigen, welche kein Zugvieh besitzen, einwilligen.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§. 41. Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden, beschließt der Gemeinderath.

Zu andern Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung des Bezirksrathes und der Landesregierung erforderlich. Dieselben können nur dann stattfinden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine andern zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

§. 42. Zur Tilgung der Gemeindeschulden werden folgende Einnahmen der Gemeinden bestimmt:

1) eingehende Aktivkapitalien, die in den §§. 74 und 85 bezeichneten Gebühren für den Antritt oder die Erwerbung des Bürgerrechts, Reluitionssummen von abgelösten Zehnten, Grundzinsen und Gülten;
2) der Erlös von veräußertem liegenden Vermögen der Gemeinde und von Realberechtigungen, insoweit hierzu, sowie bei pos. 1, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfolgt;
3) Erlös von außerordentlichen Holzfällungen;
4) ist keine der Einnahmen unter pos. 1, 2 und 3 vorhanden oder reichen die vorhandenen nicht aus, so sind zur Schuldentilgung Steuern, welche jedoch mit denjenigen für die laufenden Bedürfnisse drei Simpel nicht übersteigen dürfen, zu erheben.

Diese Einnahmen dürfen zu keinem andern Zwecke, als dem der Schuldentilgung verwendet werden. Nur wenn die Einziehung eines Aktivkapitals, eine Veräußerung oder eine außerordentliche Holzfällung ausdrücklich zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe der Gemeinde beschlossen worden ist, hat der Schuldentilgungsfonds keinen Anspruch.

Sind Theile des Grundstockvermögens zur Schuldentilgung verwendet worden, so muß der Grundstock sobald als thunlich wieder ergänzt werden.

Von der Vertheilung des Grundvermögens.

§. 43. Die Vertheilung von Gemeindewaldungen oder Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger zum Eigenthum ist unstatthaft.

Eine Vertheilung von Gemeindegrundstücken zum unentgeltlichen Genusse der Gemeindebürger auf bestimmte Zeit kann in Folge eines Gemeindebeschlusses stattfinden, wenn zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keine Steuern erhoben

werden, oder in Folge deſſen erhoben werden müſſen. Andernfalls kommt der §. 31 dieſes Geſetzes zur Anwendung.

§. 44. Iſt nach Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe aus den Einkünften der Gemeinde und nach deren etwaiger Verwendung zu kirchlichen Zwecken (§. 34) ein Ueberſchuß vorhanden, ſo iſt, wenn keine Schulden vorhanden ſind, mindeſtens die Hälfte des Ueberſchuſſes für künftige größere Ausgaben zu Kapital zurückzulegen. Der übrige Theil des Ueberſchuſſes kann nach Gemeindebeſchluß entweder zum Grundſtockvermögen geſchlagen oder unter die Gemeindebürger vertheilt werden, wenn dies die Erhebung von Gemeindeſteuern in den nächſten Jahren vorausſichtlich nicht zur Folge hat.

§. 45. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen ſind nur die recipirten Gemeindebürger berechtigt. Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten während ihres Wittwenſtandes den vollen Antheil, welcher ihrem verſtorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, würde zugefallen ſein.

§. 46. Jede Vertheilung geſchieht nach Köpfen durch das Loos in möglichſt gleichem Werthe, unbeſchadet jedoch der auf einem beſonderen Rechtstitel begründeten Anſprüche auf eine andere Art der Theilnahme.

Von der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens und Kulturveränderungen.

§. 47. Die Erwerbung von Liegenſchaften und Berechtigungen beſchließt der Gemeinderath.

Bei einem Koſtenbetrag von mehr als 100 fl. in den kleineren Gemeinden und von 300 fl. in den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, iſt die Zuſtimmung der Gemeinde erforderlich.

§. 48. Veräußerungen, mit Ausnahme derjenigen bei einer Expropriation, namentlich Verkauf, Vertauſchung von Gemeindegrundſtücken und Gemeindeberechtigungen, können nur nach einem Beſchluß der Gemeinde mit Zuſtimmung des Bezirksraths vorgenommen werden.

§. 49. Die Genehmigung zu einem Verkauf kann von dem Bezirksrath nur dann ertheilt werden, wenn die zu veräußernden Gebäude für die Gemeinde nicht mehr nothwendig ſind und die zu veräußernden Grundſtücke wegen großer Entfernung oder aus einem anderen Grunde der Gemeinde von weit geringerem Nutzen ſind, als der Erlös aus denſelben gewähren würde.

Der zu erzielende Betrag des Erlöſes iſt nach Maßgabe der Taxe und anderer Verhältniſſe als Bedingung bei der Ertheilung der Genehmigung zu beſtimmen.

§. 50. Ueber Verpachtung von bisher in anderer Benutzungsart geſtandenen Gemeindegrundſtücken und Gerechtſamen, ſowie über Veränderung des

Gemeindeguts in der Kultur beschließt der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde.

Ausstockung eines Waldes und außerordentliche Holzfällungen können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Bezirksraths stattfinden.

§. 51. Der Gemeinderath beschließt über die Genehmigung abgehaltener Verpachtungen von Gemeindeliegenschaften und Berechtigungen, über Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, sowie über Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Gemeindevermögens.

§. 52. Alle in der Gemeindeverwaltung vorkommenden Verkäufe und Verpachtungen müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen. Zur Vornahme der Versteigerungen für die Gemeinde ist der Bürgermeister verpflichtet.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand einmal und ein unbeweglicher zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war, oder wenn der Gemeinderath mit der Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart zweckmäßig findet.

Die Abgabe von Nothholz dagegen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Juli 1813 mit dem Unterschiede, daß bei Holzabgaben, welche den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigen, statt der früher erforderlich gewesenen amtlichen Genehmigung, jetzt diejenige des Gemeinderaths zu ertheilen ist.

§. 53. Der Erlös aus veräußerten Grundstücken und Gebäuden, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzfällungen, sowie der Erlös für veräußerte Gerechtsamen und die Reluitionssummen von abgelösten Zehnten, Grundzinsen und Gülten müssen vom Grundstockvermögen gezogen, und daher, wenn sie nicht zur Schuldentilgung erforderlich sind, als Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden; das Gleiche gilt von abgelegten Aktivkapitalien.

Darlehen dürfen nur an inländische öffentliche Fonds gegen einfache Schuldscheine und an Private dann gegeben werden, wenn der doppelte Betrag des Kapitals in Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfande verschrieben wird.

§. 54. Die Aktivkapitalien der Armenfonds und Schulfonds müssen unter allen Umständen erhalten werden.

Von den Verträgen und von der Prozeßführung.

§. 55. Die Anstellung derjenigen Gemeindebediensteten, welche nicht zu den in den §§. 3, 4 und 11 erwähnten Gemeindeverwaltungsbehörden gehören, wird durch von dem Gemeinderathe abzuschließende Verträge bewirkt.

Eine Ausnahme findet statt in Bezug auf das Medicinal-, Forst- und Schullehrerpersonal, bezüglich dessen die Bestimmungen der landesherrlichen Edikte über die Medicinal-, Forst- und Schulorganisation in Kraft bleiben.

Die Viehhirten werden, wenn solche ihren Lohn aus der Gemeindekasse

beziehen, von dem Gemeinderath und den Viehhaltern angenommen, andernfalls bleibt deren Annahme und die Beſtimmung ihres Lohns den Viehhaltern unter Mitwirkung des Bürgermeiſters überlaſſen.

Die Anſtellung der Feldſchützen und die Entlaſſung derſelben erfolgt durch das Amt nach Anhörung des Gemeinderaths.

§. 56. Verträge, welche eine Lieferung von beweglichen Sachen, eine Leiſtung, oder zum laufenden Dienſt erforderliche Anſchaffungen und Koſtenaufwendungen zum Gegenſtand haben, genehmigt der Gemeinderath, wenn die dafür zu entrichtende Summe aus den im Voranſchlage aufgenommenen Einkünften der Gemeinde beſtritten werden kann.

Bei den Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde iſt in der Regel der Weg einer Verſteigerung oder Submiſſion einzuhalten, nachdem vorher ein Koſtenüberſchlag eingeholt worden iſt.

Ausnahmen finden ſtatt wegen Geringfügigkeit des Gegenſtandes, oder wo der Verſuch einer Verſteigerung oder Submiſſion vergeblich gemacht worden, oder nach der Natur des Geſchäfts nicht wohl ausführbar iſt.

Bei dem Gemeindebauweſen haben die Landbaumeiſter als Sachverſtändige in der bisherigen Weiſe mitzuwirken.

Ueberſteigt der Koſtenbetrag nicht fünf Gulden, ſo iſt der Bürgermeiſter zur Abſchließung eines mündlichen Akkords ermächtigt, und kann die Ausführung ſofort vornehmen laſſen.

§. 57. Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Laſt gegen Entſchädigung übernimmt (wie z. B. die bis dahin einem Dritten obgelegene Unterhaltung des Faſſelviehes) bedürfen der Zuſtimmung der Gemeinde. Ueberſteigt der Entſchädigungsbetrag bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen 50 fl. und bei ſolchen über 1000 Seelen 150 fl., ſo iſt die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich. Ebenſo können Privatverträge mit einem Mitgliede des Gemeinderaths nur mit Zuſtimmung der Gemeinde abgeſchloſſen werden.

§. 58. Vergleiche über Rechte an Immobilien, ſowie ſolche, wobei die Gemeinde mehr als 100 fl. an ihrem Anſpruch aufgibt, bedürfen der Zuſtimmung der Gemeinde.

§. 59. Erfüllt eine Gemeinde ihre perſönlichen Verbindlichkeiten nicht, ſo kann ſich der Forderungsberechtigte vor Anſtellung der Klage an das Amt beſchwerend wenden, inſofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg ſogleich zu betreten. Dieſes hat den Gemeinderath darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn ſolcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen von dem Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntniſſes an gerechnet, für die Befriedigung deſſelben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu ſorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, ſo ſteht es ihm frei, bei der Landesregierung darüber Beſchwerde

zu führen. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, ſo iſt dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntniſſes ſogleich davon Nachricht zu geben.

§. 60. Im Wege der Hülfsvollſtreckung kann in das Gemeindevermögen nicht eingegriffen werden. Hiervon ausgenommen ſind diejenigen Schulden, welche von der Publikation des Geſetzes vom 12. December 1848 bis zur Publikation des gegenwärtigen Geſetzes gemacht worden ſind. Der Gläubiger hat zur Vollziehung eines die Gemeinde zu einer Leiſtung verurtheilenden richterlichen Erkenntniſſes ſich an das Amt zu wenden, welches für ſeine Befriedigung im Verwaltungswege zu ſorgen hat. Kann eine Gemeinde durch die in §. 42 zur Schuldentilgung bezeichneten Einnahmen ihre Gläubiger nicht befriedigen, ſo ſoll durch die Landesregierung dieſe Gemeinde unter die kuratoriſche Verwaltung des Amts ſo lange geſtellt werden, als dieſes Verhältniß dauert.

In Folge hiervon dürfen auch ſolche Gemeindeausgaben und Verwendungen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, worüber nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes die Gemeindebehörde ſelbſtſtändig zu beſchließen hat, nur mit Zuſtimmung des Amtes erfolgen; auch kann daſſelbe verfügen, daß der Bürgermeiſter nicht die in §. 12 beſtimmte Vergütung für Auslagen und Zeitverſäumniß oder eine geringere, und die Gemeindevorſteher keine Ganggebühren beziehen; ſowie daß die Dienſtleiſtungen, für welche in der Regel beſondere Gemeindediener angeſtellt werden, von den Gemeindebürgern nach der Reihenfolge unentgeltlich perſönlich oder durch einen geeigneten Stellvertreter verrichtet, und daß bisherige Gemeindeausgaben, welche nur einem Theile der Gemeindebürger, z. B. den Viehbeſitzern Vortheil gewähren, von dieſen Bürgern ſelbſt beſtritten werden. Nichtannahme eines Gemeindeamtes in dieſen Gemeinden wird bis zu dreißig Gulden und Nichtvornahme oder nachläſſige Verrichtung aufgetragener Gemeindedienſte bis zu fünf Gulden zum Vortheile der Gemeindekaſſe beſtraft.

Die Schuldentilgung iſt ſodann in der Weiſe zu ordnen, daß derjenige Gläubiger, welcher am meiſten nachläßt, zuerſt befriedigt wird, außerdem aber die Schulden der Zeit ihrer Entſtehung nach zur Tilgung kommen.

Gemeinden, welche ihre Bedürfniſſe ohne Zuſchuß aus der Staatskaſſe zu beſtreiten außer Stande ſind, können ebenfalls von der Landesregierung unter die kuratoriſche Verwaltung des Amts geſtellt werden.

§. 61. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beſchließen, ob einem gegen die Gemeinde erhobenen Anſpruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anſpruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, im Rechtswege geltend zu machen ſei.

Zu jeder Prozeßführung iſt die Zuſtimmung der Gemeinde und der Landes-

regierung erforderlich, doch fällt bei Rechtsſtreitigkeiten mit dem Fiskus das Erforderniß der Zuſtimmung der Landesregierung weg.

Eine von dem Gemeinderathe ausgeſtellte Vollmacht, beziehungsweiſe das geſtattende Dekret der Landesregierung genügt zur Legitimation des mit der Prozeßführung Beauftragten.

Von dem Gemeinderechnungsweſen.

§. 62. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath auf ſechs Jahre ernannt und von dem Amte verpflichtet. Er hat auf Verlangen des Gemeinderaths Kaution zu leiſten. Der Gemeinderechner iſt zur Erhebung der Einkünfte der Gemeinde allein berechtigt und verpflichtet. Derſelbe darf nicht Mitglied des Gemeinderaths ſein und weder das Wirthſchaftsgewerbe, noch Specereihandel betreiben.

§. 63. Der Gemeinderechner erhält einen vom Gemeinderath feſtzuſetzenden Gehalt, welcher in einer, zwei bis vier Procent der Einnahme, ausſchließlich der etwa eingehenden Aktivkapitalien, der aufgenommenen Paſſivkapitalien, der Ablöſungskapitalien von Zehnten, Grundzinſen und Gülten, des Erlöſes aus veräußerten Immobilien und Gerechtſamen, der Einnahme aus Begräbnißplätzen und der Verſicherungskapitalien von abgebrannten Gebäuden, betragenden Belohnung beſteht, in keinem Falle aber weniger als fünfzehn Gulden betragen ſoll.

Zur Feſtſetzung des Gehalts unter zwei Procent der Einnahme iſt die Genehmigung des Amts erforderlich.

Neben der Belohnung für die Erhebung der Einnahmen erhält der Rechner eine Vergütung für anzuſchaffende in der Inſtruktion näher bezeichnete Schreibmaterialien ꝛc. und zwar im Betrage eines Drittheils der dem Bürgermeiſter für ähnliche Anſchaffungen bewilligten Averſionalſumme.

Der Rechner hat die Gemeinderechnung ſelber zu ſtellen, wenn er dazu die nöthige Fähigkeit beſitzt.

Iſt dies nicht der Fall, ſo hat er bei dem Gemeinderathe zu beantragen, daß die Rechnung durch den Landoberſchultheißen, welcher die ihm von dem Amte deßhalb und wegen Vornahme der Kaſſenviſitationen und der Kaſſenübergabe an Dienſtnachfolger zugehenden Aufträge zu vollziehen hat, geſtellt werde, und werden alsdann die hierdurch entſtehenden Koſten auf die Gemeindekaſſe übernommen.

Die Rechnung iſt in duplo aufzuſtellen, beſondere Koſten für die zweite Ausfertigung dürfen nicht vorkommen.

§. 64. Im Monat November jeden Jahres hat der Bürgermeiſter mit Zuziehung des Gemeinderechners einen Rechnungsüberſchlag für das künftige Jahr aufzuſtellen, worin die Ausgaben der Gemeindekaſſe und die zu deren Deckung vorhandenen oder vorzuſchlagenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen ſo genau wie möglich anzugeben ſind. Auch muß daraus zu erſehen ſein, wie

viel an Gemeindenutzungen zur Vertheilung an die Bürger bestimmt, mithin von der Verwerthung für die Gemeindekasse ausgenommen sein soll.

Dieser Rechnungsüberschlag ist nach vorheriger Prüfung und Festsetzung durch den Gemeinderath der Gemeinde vorzulesen, dann acht Tage lang zur Einsicht aller steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, sowie der Ausmärker, auf dem Rathhause oder an einem sonstigen passenden Orte aufzulegen und hierüber eine dreimalige Bekanntmachung durch die Schelle zu erlassen.

§. 65. Jedem Gemeindebürger und zur Gemeindekasse Steuerpflichtigen steht es frei, innerhalb der achttägigen Frist seine Bemerkungen über den Entwurf des Rechnungsüberschlages bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf der Frist hat der Bürgermeister, wenn Ausstellungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, den Gemeinderath zur Berathung hierüber zu versammeln und demnächst geeigneten Falls eine Berichtigung des Ueberschlages zu bewirken und sind die Reklamanten von der Entscheidung des Gemeinderaths in Kenntniß zu setzen.

Der Rechnungsüberschlag wird hierauf in dem einen, wie in dem anderen Falle dem Amte zur Einsicht vorgelegt, welches ihn, wenn die darin aufgenommenen Einnahme- und Ausgabeposten nicht Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, zur Vollziehung festsetzt. Sollten sich Abweichungen von den Gesetzen daraus ergeben, so wird danach die entsprechende Verfügung an den Gemeinderath, gegen welche ein Rekurs zulässig ist, erlassen.

§. 66. Der Bürgermeister weist auf den Grund des Rechnungsüberschlages oder eines Beschlusses des Gemeinderaths alle Einnahmen für die Gemeindekasse und alle Ausgaben auf dieselbe an, die Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteher bedürfen vor der Anweisung der Festsetzung durch das Amt.

Jede Zahlung aus der Gemeindekasse ohne eine Anweisung der zuständigen Stelle ist dienstlich unzulässig.

§. 67. Bis zur Mitte des Monats Februar muß die Rechnung vom verflossenen Jahre aufgestellt werden. Dieselbe ist von dem Gemeinderath und außerdem von einem besonderen Rechnungsausschusse, welcher von der Gemeinde gewählt, beziehungsweise von dem Bürgerausschusse aus seiner Mitte deputirt wird, vorläufig zu prüfen und mit dem Prüfungsprotokolle acht Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist zur Einsichtnahme wird die Rechnung nebst den dazu gemachten Bemerkungen des Gemeinderaths, des Rechnungsausschusses und anderer Betheiligten an das Amt eingeschickt, welches sie zur Revision und zum Abschluß der Rechnungskammer vorzulegen hat.

Gegen den gehörig zu verkündenden Abschluß findet die Berufung an das

Oberappellationsgericht statt, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen fünfzig Gulden betragen.

Von den Rechten der Gemeidebürger.

§. 68. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut;
5) des Gewerbetriebs nach Vorschrift der Gesetze [s. jetzt Gewerbe-Ordnung §. 13];
6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; wird jedoch von dem Gemeinderath bei einer Wiederverheirathung aus dem Grunde, weil ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder Nahrungszweig nicht mehr vorhanden ist, Einsprache erhoben, so hat der Beamte die Sache zur Entscheidung an den Bezirksrath zu bringen [1]);
7) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit [2]).

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten, stehen die unter pos. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 69. 1) Die Standes- und Grundherren sind nicht Gemeindebürger;

2) die Hof-, Militär- und Civildiener, ohne Unterschied zwischen Central- und Lokalbeamten, die Geistlichen, die angestellten Prokuratoren und die standes- und grundherrlichen Diener der höheren Klasse nehmen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, an den Gemeindenutzungen nicht Theil, und sind von allen Leistungen persönlicher Dienste an die Gemeinde und von der Zahl direkter Gemeindesteuern entbunden. Sie dürfen keine Gemeindeämter übernehmen und an Gemeindewahlen und Versammlungen nicht Theil nehmen;
3) die Pensionäre und Wittwen der vorstehend unter 2 bezeichneten Diener treten in die Berechtigungen und Verpflichtungen der übrigen Gemeindebürger ein.

Die Kinder der sub 2 und 3 Benannten sind in der Gemeinde heimathsberechtigt, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

Die Diener der untersten Klasse: Landjäger, Pedellen, Amtsdiener, Rentei-

---

1) Die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen sind durch Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben.

2) S. im V. Abschnitt die Gesetze über die Armenverwaltung.

diener, Chauſſeewärter, Polizeidiener, Geſangenwärter, Gardiſten der Unterſuchungs- und Strafgefängniſſe, Schleußenwärter ꝛc. ſind verpflichtet, vor ihrer Verehelichung das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde des Herzogthums ſich zu erwirken.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 70. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Aufnahme.

Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde beſitzen.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 71. Das angeborne Bürgerrecht in einer Gemeinde ſteht denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeide beſitzen oder zur Zeit ihres Todes beſeſſen haben.

Den außerehelich Gebornen ſteht das angeborne Bürgerrecht in denjenigen Gemeinden zu, in welcher der Mutter oder deren Eltern oder dem Vater des legitimirten unehelichen Kindes das Bürgerrecht zuſteht oder zugeſtanden hat.

§. 72. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

2) der Beſitz eines den Unterhalt einer Familie ſichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und

3) inſofern die Ausübung des Nahrungszweiges an geſetzliche Bedingungen gebunden iſt, die Nachweiſung, daß ſolchen Genüge gethan ſei.

§. 73. Wer ſein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath ſeinen Willen zu erklären und die Erforderniſſe nachzuweiſen.

§. 74. Für den Antritt des angebornen Bürgerrechts kann eine Antrittsgebühr verlangt werden, welche in dieſem Falle von der Gemeinde von fünf zu fünf Jahren feſtgeſetzt wird, und welche den Betrag von zehn Gulden nicht überſteigen ſoll.

§. 75. Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebs nach Vorſchriften der Geſetze.

§. 76. Rückſichtlich des Hinderniſſes, welches die Militärpflicht der Reception und Heirathserlaubniß in den Weg ſtellt, entſcheiden die Beſtimmungen der Militärgeſetzgebung [1]).

Auch bleiben die Vorſchriften über Ertheilung der Proklamations- und Kopulationsſcheine vor der Verheirathung in Wirkſamkeit beſtehen, wobei jedoch, den Fall §. 68 pos. 6 ausgenommen, blos die Eigenſchaft des Nachſuchenden als Gemeindebürger und das Nichtvorhandenſein von bürgerlichen Ehehinderniſſen zu prüfen iſt.

---

[1]) S. Reichs-Militärgeſetz vom 2. Mai 1874 §. 40.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 77. Dem Gemeinderathe ſteht das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes.

§. 78. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine beſtimmte Zeit, noch unter einer, die geſetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beſchränkenden Bedingung ertheilt werden. Die beigefügte Beſchränkung iſt unwirkſam.

§. 79. Jeder Naſſauiſche Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für ſich, ſeine Eheſrau und ſeine der Gewalt nicht entlaſſenen Kinder zu verlangen, wenn er die perſönlichen Eigengenſchaften beſitzt und die geſetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die Eheſrauen und die unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemannes oder Vaters, verlieren aber damit das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugeſtandene Bürgerrecht.

Der Wittwe eines Gemeindebürgers ſteht das nämliche Recht zu.

§. 80. Die perſönlichen Eigenſchaften ſind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 81. Einen ſchlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsſtrafe oder zweimal zu einer Correctionshausſtrafe verurtheilt, oder ihres Dienſtes entſetzt worden ſind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche dem Geſuche um Aufnahme vorhergehen, wegen Diebſtahls, Betrugs, wiederholten Felddiebſtahls, oder wegen Unterſchlagung oder Eidesverletzung, oder Fälſchung mit Strafe belegt worden ſind;
3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Geſuchs in eine peinliche Unterſuchung verwickelt ſind;
4) Alle offenkundig ſchlechte Haushalter.

§. 82. Der Nachſuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde beizubringen, in welcher er ſich in dem letzten Jahr vor Anbringung ſeines Geſuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgeſucht wird, kann die Beibringung dieſes Zeugniſſes nachſehen, wenn der Nachſuchende kurze Zeit vor ſeinem Anſuchen mit guten Zeugniſſen aus der Fremde zurückgekommen iſt, oder wenn überall kein Verdacht eines böſen Leumundes vorliegt.

§. 83. Auch denjenigen Perſonen, welche unter Kuratel geſtellt ſind, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme verſagt werden.

§. 84. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;

2) die baare Entrichtung eines Aufnahmegeldes vor der Aufnahme.

§. 85. Der Betrag des Aufnahmegeldes wird durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde und des Bezirksraths von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt und darf die Summe von sechzig Gulden nicht übersteigen.

In denjenigen Gemeinden, wo nach Abzug aller von den Bürgern persönlich zu tragenden Lasten, worunter auch Gemeindesteuern begriffen sind, noch ein reiner Allmendgenuß verbleibt, dessen fünffacher Werth nach einem ermittelten zehnjährigen Durchschnitte den Betrag von sechzig Gulden übersteigt, kann derselbe als Aufnahmegeld gefordert werden.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder mit einer Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten.

Das Aufnahmegeld muß vor dem Antritt des Bürgerrechts entrichtet werden.

§. 86. Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Landesregierung erhalten hat.

Ein Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten.

§. 87. Heimathslose Personen, welche aus staatsrechtlichen Gründen einem auswärtigen Staate nicht zugewiesen werden können und als Angehörige des Herzogthums anerkannt und behandelt werden müssen, können von der Landesregierung einer bestimmten Gemeinde des Herzogthums zugewiesen werden, wobei folgende Vorschriften zur Anwendung kommen [1]);

1) diejenigen, welche das ihnen zugestandene Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und ohne ein anderes Heimathsrecht erlangt zu haben, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher das Bürgerrecht hatten;

2) derjenige Heimathslose, der sich fünf Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde für sich, oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen [2]). Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf

---

1) S. im V. Abschnitt im Kapitel über die Armenverwaltung Gesetz vom 6. Juni 1870 §. 5 und Gesetz vom 8. März 1871 §§. 1, 51.

2) S. jetzt Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §§. 10 fg. und bezüglich des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes daf. §§. 22 fg.

Jahre lang aufgehalten, ſo wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewieſen.

3) Iſt ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, ſo wird er der Gemeinde zugewieſen, in welcher er geſetzlich getraut worden iſt, und zwar wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde; findet auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung, ſo iſt

4) der Heimathloſe derjenigen Gemeinde zuzuweiſen, in welcher er ſich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als zwei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar iſt, ſo kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden iſt. Auf Kinder, welche in Gebärhäuſern, Strafanſtalten oder anderen Gefängniſſen geboren wurden, findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

6) Iſt der Geburtsort nicht auszumitteln, ſo iſt der Heimathsloſe derjenigen Gemeinde zuzuweiſen, in welcher er ſich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden iſt.

7) Die Ehefrau des Heimathloſen wird dem Ort zugewieſen, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden wäre.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluſte des Bürgerrechts.

§. 88. Ein Gemeindebürger, welcher außerhalb ſeiner Gemeinde ſeinen Wohnſitz nimmt, verliert das Recht zur Theilnahme an dem Genuſſe des Gemeindeguts, er hat dagegen auch keine perſönlichen Gemeindedienſte zu leiſten.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, welcher ſeine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

§. 89. Das Bürgerrecht geht verloren durch die Entlaſſung aus dem ſeitherigen Gemeindeverband und darauf erfolgte definitive Aufnahme in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Staatsverband.

Von dem Verfahren bei dem Antritt oder der Ertheilung des Bürgerrechts.

§. 90. Die Geſuche um Ertheilung des Bürgerrechts ſind mit allen erforderlichen Zeugniſſen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme erfolgen ſoll, vorzulegen, welcher zu entſcheiden hat, ob nach Vorſchrift dieſes Geſetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu verſagen ſei.

Bei den Receptionsgeſuchen und Receptionsdekreten finden die früher für die amtlichen Verhandlungen vorgeſchriebenen Beſtimmungen über Gebrauch des Stempelpapiers Anwendung.

§. 91. Gegen einen abweisenden Beschluß auf ein Gesuch um Gestattung des Antritts des angebornen Bürgerrechts oder um Aufnahme als Bürger findet eine Beschwerde des Betheiligten an den Bezirksrath und von diesem, sowie gegen einen Beschluß des Bezirksraths auf die Einsprache des Gemeinderaths gegen Wiederverehelichung, an die Landesregierung und nicht weiter Statt.

§. 92. Die Stelle, an welcher der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei.

Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen des Bezirksraths, sowie gegen Abweisung der Einsprache gegen Wiederverehelichung oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt.

§. 93. Demjenigen, der auf falsche Urkunden oder betrügliche Angaben oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, das Bürgerrecht erschlichen hat, ist, wenn er Nassauischer Staatsangehöriger ist, auf Antrag des Gemeinderaths von der Landesregierung das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer ertheilten Bürgeraufnahme kann nur innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Jahres gestellt werden.

Als Grund der Entziehung des Bürgerrechts ist auch der Umstand zu betrachten, daß die Bürgeraufnahme behufs der Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht ist, wenn die ausgesprochene Absicht nicht innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Bürgeraufnahme verwirklicht wird.

§. 94. Kann im Falle des §. 93 der Aufgenommene nicht zurückgewiesen werden, so verliert er auf Lebenszeit die Bürgernutzungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Wahlordnung für die Gemeinden.

Wahlberechtigt und wählbar zu den Gemeindeämtern sind alle Gemeindebürger, wenn sie einen unbescholtenen Ruf haben.

Einen bescholtenen Ruf haben:

1) diejenigen, welche zu einer Zuchthausstrafe oder Korrektionshausstrafe von einem Jahre und mehr verurtheilt worden sind oder wegen eines mit einer solchen Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, ohne freigesprochen worden zu sein;
2) diejenigen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder wiederholten Feldiebstahls, oder Unterschlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer

geringeren Strafe belegt, oder wegen eines nach allgemeiner Ansicht entehrenden Vergehens oder Verbrechens bestraft worden sind, oder ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gestanden zu haben;

3) diejenigen, welche durch richterliches Urtheil von einem öffentlichen Amte entsetzt worden sind.

Darüber, ob einer der bezeichneten Anstände im einzelnen Falle als vorhanden anzunehmen ist, entscheidet die Wahlversammlung.

§. 2. An den Wahlen Theil zu nehmen sind nicht berechtigt:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie die Befriedigung ihrer Gläubiger nachgewiesen haben;
3) Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen oder in den letzten der Wahl vorausgegangenen zwölf Monaten bezogen haben.

§. 3. Sämmtliche Wahlberechtigte einer jeden Gemeinde werden in drei Abtheilungen getheilt nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, wobei jedoch diejenigen Steuern, welche ein Wahlberechtigter außerhalb des Gemeindebezirks bezahlt, nicht in Berechnung kommen. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme aus der Gemeinde fallen; die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächsthohen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen; die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wahlberechtigten, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 4. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind durch den Bürgermeister und Gemeinderath auf den Grund der Gemeindekataster nach den drei Abtheilungen getrennt aufzustellen und acht Tage lang in der Gemeinde öffentlich aufzulegen, während welcher Frist Einsprachen gegen deren Richtigkeit erhoben werden können. Falls dies geschieht, sind die Listen zur Prüfung und Entscheidung an das Amt einzusenden. Sind keine Einsprachen erhoben worden, so werden die Listen mit einer Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung geschlossen.

§. 5. Eine jede dieser Abtheilungen wählt (direkt) ein Drittheil der nach §. 5 des Gemeindegesetzes auf die Gemeinde fallenden Gemeindevorsteher und beziehungsweise ein Drittheil der in der Gemeinde nach §. 28 zu wählenden Bürgerausschußmitglieder.

§. 6. Die regelmäßigen Wahlen erfolgen in der Zeit vom 1. bis 15. December unter dem Vorsitze des Bürgermeisters unter Zuziehung eines Gemeindevorstehers und eines von der Wahlversammlung zu wählenden Protokollführers, nach den drei Abtheilungen, welche auf einander folgend jede für sich abzustimmen haben, durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Der Tag zur Wahl

iſt in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und vertritt dieſe Bekanntmachung die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlverſammlung. Der Bürgermeiſter kann erforderlichenfalls gegen die Ausbleibenden Strafen bis zu einem Gulden androhen und anſetzen.

§. 7. Der Bürgermeiſter läßt an dem feſtgeſetzten Wahltag jeden in der Liſte eingetragenen Anweſenden ſo viele Perſonen gleichzeitig nennen, als in dieſer Abtheilung zu wählen ſind; hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Tag der Verſammlung und den Namen eines jeden Wählers und des von ihm Gewählten mit Vor- und Zunamen enthalten muß und von dem Bürgermeiſter, Gemeindevorſteher und Protokollführer unterſchrieben wird.

§. 8. Wählbar in jeder Abtheilung ſind alle Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde.

Gewählt zu Gemeindevorſtehern ſind diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen (abſolute Stimmenmehrheit) von wenigſtens zwei Dritttheilen der Wahlberechtigten der betreffenden Abtheilung erhalten haben, gewählt zu Bürgerausſchußmitgliedern aber diejenigen, welche die meiſten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) der Wähler der betreffenden Abtheilung, welche ihre Stimmen abgegeben, erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches die Betheiligten oder in deren etwaiger Abweſenheit zwei von dem Vorſitzenden zu ernennende Stellvertreter aus der Wahlverſammlung bei Jenem zu ziehen haben.

§. 9. Behufs der Wahl des Bürgermeiſters werden zu einem jeden Gemeindevorſteher aus den Wahlberechtigten der Gemeinde unter Beobachtung der vorſtehenden Beſtimmungen über die Art der Vornahme der Wahl, drei Wahlmänner nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, welche zuſammen mit den Gemeindevorſtehern den Bürgermeiſter zu wählen haben.

§. 10. Wird Jemand in mehreren Abtheilungen zugleich als Gemeindevorſteher, Bürgerausſchußmitglied oder Wahlmann gewählt, ſo hat der Gewählte ſich darüber zu entſcheiden, in welcher Abtheilung er die Wahl annehmen will; bei dem Gemeindevorſteher tritt ſodann in der andern Abtheilung eine Neuwahl ein, während bei Bürgerausſchußmitgliedern und Wahlmännern in der andern Abtheilung derjenige als gewählt gilt, welcher nach Jenem die meiſten Stimmen hatte.

§. 11. Die Annahme der Wahl als Wahlmann kann ohne genügende Urſache, als Krankheit, nothwendige Abweſenheit u. ſ. w. nicht verweigert werden.

Unbegründete Verweigerung der Annahme der Wahl zieht eine Strafe von zehn Gulden nach ſich.

§. 12. Die Wahl zum Gemeindevorſteher oder Bürgerausſchußmitglied muß ebenfalls jeder Gewählte annehmen, mit Ausnahme derjenigen, welche

1) das ſechzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben,

2) die Stelle eines Gemeindevorstehers schon drei Jahre versehen haben, ohne daß seitdem drei oder mehr Jahre verflossen sind.

Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachten Ablehnungsgründe entscheidet das Amt [gemäß §. 3 des Gesetzes vom 26. April 1869 der Amtsbezirksrath] [1]).

Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Suspension der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen auf die Dauer von sechs Jahren nach sich.

§. 13. Durch das Amt wird der Wahltag zur Wahl des Bürgermeisters festgesetzt und hierzu jeder Gemeindevorsteher und Wähler besonders eingeladen.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wähler erforderlich.

Wähler, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, verfallen jeder in eine Strafe von zehn Gulden.

§. 14. Der den Vorsitz in der Wahlversammlung führende Beamte, welcher einen Gemeindevorsteher hinzuziehen muß, eröffnet dieselbe an dem bestimmten Tage und Wahlorte, läßt die zur Wahl nicht berechtigten Personen sich entfernen, die Thüre schließen und von der Wahlversammlung einen Protokollführer wählen. Er verliest sodann den §. 1 dieser Wahlordnung und läßt jeden Wahlmann den von ihm Gewählten nennen; hierüber ist ein Protokoll, welches den Tag der Wahl, der Vor- und Zunamen des Wahlmannes und Gewählten, Stand und Gewerbe enthalten muß, aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 16. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; stellt sich eine solche bei dem ersten Wahlakte nicht heraus, so ist in derselben Versammlung eine zweite vorzunehmen.

Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmale unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

---

[1]) Durch §. 3 des Gesetzes vom 26. April 1869 hat der 2. Absatz des §. 12 folgende Fassung erhalten:

Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet der Amtsbezirksrath.

Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeindevorsteher oder Bürgerausschußmitglied ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Amtsbezirksrathe erhoben werden.

Die vorſtehenden Vorſchriften ſind auch bei der Wahl der Gemeindevorſteher anzuwenden.

§. 16. Jeder Gewählte muß die Wahl zum Bürgermeiſter annehmen, kann jedoch nach drei Jahren ſeine Entlaſſung verlangen; ausgenommen ſind diejenigen, welche das ſechzigſte Lebensjahr erreicht haben.

Ungerechtfertigte Verweigerung zieht den Verluſt des aktiven und paſſiven Wahlrechts auf ſechs Jahre nach ſich.

Will der gewählte Bürgermeiſter nach dreijähriger Dienſtzeit zurücktreten, ſo tritt der Verluſt des aktiven und paſſiven Wahlrechts nicht ein.

2. Inſtruktion für Bürgermeiſter und Gemeinderath vom 31. März 1862.

§. 1. Dem Gemeinderath iſt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe des Geſetzes vom 26. Juli 1854 übertragen.

Er iſt dem Herzoglichen Amte untergeordnet und zugleich verpflichtet, ſich den ihm vor andern Staatsbehörden zugehenden Aufträgen zu unterziehen, ſoweit ſeine Mitwirkung zur Vollziehung beſtehender Geſetze und Einrichtungen erforderlich iſt.

§. 2. Der Gemeinderath berathſchlagt und beſchließt über alle ihm nach §. 14 des Gemeindegeſetzes hingewieſenen Gemeindeangelegenheiten. Ueber die Bedingungen und Formen ſeiner Beſchlüſſe ſind die §§. 14—17 des Gemeindegeſetzes zu vergleichen.

Die Sitzungsprotokolle ſind fortlaufend in ein beſonderes Heft einzutragen und von allen anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben.

§. 3. Der Bürgermeiſter iſt der Vorſitzende und das vollziehende Organ des Gemeinderaths. Ihm ſteht die ganze äußere Leitung der Geſchäfte zu. Er eröffnet und ſchließt die Sitzung und beſtimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände. Er hat die ergangenen Beſchlüſſe zu vollziehen und iſt dafür verantwortlich, daß kein Beſchluß, welcher der Genehmigung der Gemeinde oder der Staatsbehörde bedarf, vor Einholung derſelben vollzogen wird.

Die Gegenſtände, welche der Zuſtimmung der Gemeinde bedürfen, ſind in dem §. 26 des Gemeindegeſetzes verzeichnet. Außerdem gehören dahin

a. die Beſchlußfaſſung über vermehrte Gemeindedienſte nach §. 40;

b. die Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeindeeinkünfte nach §. 44;

c. die Feſtſetzung des Bürgeraufnahmegeldes nach §. 85.

Die Gegenſtände, welche der Zuſtimmung des Bezirksraths bedürfen, ſind in §. 9 des Amtsgeſetzes vom 24. Juli 1854 bezeichnet. Weiter gehören dahin noch:

a. die Genehmigung zur Verwendung von Gemeindemitteln zu kirchlichen Zwecken nach §. 34 des Gemeindegeſetzes; und

b. zur Uebernahme dauernder Lasten auf die Gemeindekasse nach §. 57 des Gemeindegesetzes.

Der Bürgermeister hat für pünktliche und rasche Erledigung aller Geschäftsgegenstände zu sorgen.

Er darf sich ohne Genehmigung des Amts nicht über 3 Tage aus seiner Gemeinde entfernen. Von jeder Entfernung über Nacht hat er vorher seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§. 4. Bei Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister in allen Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsgeschäften von dem Adjunkten beziehungsweise dem ernannten Bürgermeisterstellvertreter, in Geschäften des Feldgerichts von dem Adjunkten oder ältesten Feldgerichtsschöffen vertreten.

Der Rathsschreiber, welcher auf getreue Führung des Protokolls und gewissenhafte Führung der ihm übertragenen Geschäfte von dem Amt verpflichtet wird, ist dem Bürgermeister als Gehülfe und Protokollführer untergeordnet.

Der Gemeinderechner hat seinen Dienst nach Maßgabe der ihm ertheilten besonderen Instruktion zu versehen.

§. 5. Welche Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung gehören, ist bereits oben §. 3 gesagt.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal an einem oder einigen Tagen und sodann nochmals unmittelbar vor der Versammlung. In eilenden Fällen genügt einmalige Bekanntmachung. Außerdem ist die Einladung am Gemeindehaus anzuschlagen.

Außerhalb des Ortsberings wohnenden Bürgern ist die Einladung durch den Gemeindediener besonders anzusagen, wenn nicht der Gemeinderath beschließt, daß sie Jemanden im Orte zu bestellen haben, der ihnen die Einladung jedesmal bekannt macht. Diese Anordnung des Gemeinderaths muß aber den Betheiligten bekannt gemacht werden.

Die Einladung soll Zeit und Ort der Versammlung, den Gegenstand der Berathung und die Strafandrohung für den Fall des nicht entschuldigten Ausbleibens enthalten.

Die Verhandlung erfolgt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, welcher einen Gemeindevorsteher und einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zuzuziehen hat.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Zeit der Einladung, die Zahl sämmtlicher stimmfähiger und der wirklich erschienenen Bürger, sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Bürger enthalten muß. Namentliche Anführung der Abstimmung ist nicht nöthig. Die Protokolle sind fortlaufend in ein besonderes Heft einzutragen, von dem Bürgermeister, dem zugezogenen Vorsteher, den übrigen anwesenden

Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Gemeinderegiſtratur aufzubewahren.

§. 6. Wo es thunlich iſt, ſoll für den Bürgermeiſter ein beſonderes Geſchäftslokal außer ſeinem Hauſe auf Koſten der Gemeinde geſtellt, geheizt und beleuchtet werden.

Das Lokal für die Sitzungen des Gemeinderaths und für die Gemeindeverſammlung iſt ebenfalls auf Koſten der Gemeinde zu ſtellen.

§. 7. Der Bürgermeiſter hat die Gemeinderegiſtratur in Ordnung zu erhalten. Die vorhandenen Werthpapiere, namentlich Hypotheken, Schuldſcheine, Kauf- und Tauſchbriefe und ähnliche Urkunden ſind unter doppeltem Verſchluß zu halten. Der Bürgermeiſter führt den einen und der älteſte Gemeindevorſteher den anderen Schlüſſel.

Der Bürgermeiſter hat für Erhaltung des Gemeindemobiliars zu ſorgen, ein einfaches Verzeichniß darüber als Inventar aufzuſtellen und alle vorkommenden Veränderungen darin einzutragen. Dieſe Verzeichniſſe ſind von dem Gemeinderath bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnung zu revidiren.

Wegen Aufbewahrung der Schulutenſilien iſt der §. 14 unten zu vergleichen.

Bei dem Dienſtwechſel des Bürgermeiſters ſind die vorhandenen Werthpapiere, Mobilien, Akten und Bücher ꝛc. von dem abtretenden Bürgermeiſter oder deſſen Erben an den Nachfolger im Beiſein des Gemeinderaths zu übergeben und es iſt dabei ein förmliches von dem Uebergeber, Uebernehmer und dem Gemeinderath zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Ein gleiches Verfahren findet ſtatt bei einem Wechſel in der Perſon des älteſten Gemeindevorſtehers bezüglich der Werthpapiere.

§. 8. Das Averſum für Schreibmaterialien, welches von dem Gemeinderath begutachtet und von dem Amt feſtgeſetzt wird, iſt zur Anſchaffung aller zum Dienſtgebrauch erforderlichen Schreibmaterialien ꝛc. beſtimmt. Ausgenommen davon ſind die Koſten für Formularien und Einband der Hypothekenbücher, Steuerkataſter, Stockbücher, Inventarien, Einquartirungsbillete, Civilſtandsregiſter, Brandſteuerkataſter ausſchließlich der Ab- und Zugangsliſten, Viehhandelsprotokolle, Bürgerliſten, Cirkularienbücher, Protokollbücher über die Sitzungen des Gemeinderaths, Akciſe- und Weggeldzeichen, Bauetats, Auszüge aus denſelben und Hauptkonſignationen, Akkorde über Holzfällungsarbeiten und Waldkulturen, Steuer- und Annuitätenhebliſten, Gemeindebudgets und Kaſſenviſitationsprotokolle, Viehgeſundheitsſcheine, ſowie die Koſten für die Schreibmaterialien beim Wahlverfahren, welche ſämmtlich, ſoweit ſie nicht von den Behörden geliefert werden, auf die Gemeindekaſſe übernommen werden. Ebenſo ſind das Verordnungs- und Intelligenzblatt und etwaige andere für den Dienſt erforderliche Blätter auf Koſten der Gemeinde anzuſchaffen.

§. 9. Der Bürgermeiſter bezieht für ſeine Verwaltungsgeſchäfte außer ſeinem Gehalt keine Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der folgenden:

1) für das Ab- und Zuſchreiben im Brandkataſter nach §. 10 der Verordnung vom 6. März 1848, bei den Verſicherungen im Monat November 3 kr., bei ſpäteren Verſicherungen 6 kr.;
2) für einen Bericht in Privatſachen namentlich zu Geſuchen um Großjährigkeitserklärung, um Dispenſation vom ſtatutariſchen Alter bei Vermögensübergaben, um Dispenſation von Ehehinderniſſen und vom Aufgebot, um Supplirung des elterlichen Konſenſes zur Heirath und um Bewilligung eines Darlehns aus der Landesbank oder ſonſtigen öffentlichen Fonds 30 kr.

Alle übrigen Dienſtverrichtungen ſind als Officialſachen unentgeltlich zu leiſten.

Bei Reiſen in Gemeindeangelegenheiten von mehr als zwei Stunden Entfernung von ihrem Wohnort erhalten an Gebühren:

1) die Gemeindevorſteher für Gänge an den Amtsſitz, wenn hierfür nach dem Geſetz (§. 12) überhaupt eine Vergütung zu leiſten iſt, 45 kr. täglich;
2) der Bürgermeiſter und die Gemeindevorſteher für ſonſtige Gänge über 2 Stunden vom Wohnſitz 1 fl. 30 kr. täglich.

Bei Reiſen an entferntere Orte und von längerer Dauer kann die Gebühr auf Antrag des Gemeinderaths von dem Amt angemeſſen erhöht werden.

Die Gebührennoten des Bürgermeiſters und der Gemeindevorſteher ſind von dem Amt feſtzuſetzen.

Die Gebühren des Bürgermeiſters als Vorſtand und Mitglied des Feldgerichts werden durch die Inſtruktion für das Feldgericht beſtimmt.

§. 10. Die Verwaltung des Gemeindevermögens erfolgt durch den Gemeinderath nach Maßgabe der §§. 30 bis 61 des Gemeindegeſetzes.

Das Grundſtockvermögen muß den Nachkommen ungeſchmälert erhalten, beziehungsweiſe wieder ergänzt und bei Ueberſchüſſen vermehrt werden (§§. 30, 42, 44 und 45 des Grundgeſetzes).

Der Ertrag desſelben iſt zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt.

Ueber deſſen zweckmäßige Verwendung entſcheidet der Gemeinderath. Er iſt aber dafür verantwortlich, daß derſelbe nur im Intereſſe der Gemeinde zu den in dem §. 34 des Gemeindegeſetzes bezeichneten Zwecken verwendet wird.

Verwendungen zu anderen Zwecken ohne vorherige Genehmigung der Staatsbehörde ſind unzuläſſig und bleibt der Gemeinderath für den Wiedererſatz haftbar.

Gemeindeſchulden ſind durch Gründung eines beſonderen Tilgungsfonds baldthunlichſt abzutragen (§. 42 des Gemeindegeſetzes).

Iſt raſchere Tilgung nicht thunlich, ſo empfiehlt ſich Abtrag in Annuitäten.

Stehen der Gemeinde größere Ausgaben in Ausſicht, ſo iſt es zweckmaßig, zeitig für Anſammlung eines Fonds und zwar ſelbſt durch Steuererhebung zu ſorgen, welcher beſonders zu verrechnen und demnächſt zu den gedachten Zwecken zu verwenden iſt.

§. 11. Die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nach Maßgabe des Edikts vom 9. November 1816 und den dazu erlaſſenen Inſtruktionen mit denjenigen Modifikationen, welche ſich in Folge des in den Geſetzen vom 24. und 26. Juli 1854 anerkannten Rechts der Gemeinde zur ſelbſtſtändigen Verwaltung ihres Vermögens als nothwendig ergeben haben.

Hieraus folgt namentlich, daß der Gemeinderath alle die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen betreffenden Angelegenheiten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hat; daß ſeinen beßfallſigen Anſichten und Wünſchen, ſoweit nicht höhere Rückſichten auf Erhaltung der Waldungen und des Nachhaltes oder techniſche Bedenken entgegenſtehen, die gebührende Berückſichtigung geſchenkt; und daß bei nicht auszugleichenden Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen der Forſtbehörde und dem Gemeinderath, nach Begutachtung durch den Bezirksrath in den dazu geeigneten Fällen, die Entſcheidung der Landesregierung eingeholt werden muß.

Zur Vollziehung dieſer Grundſätze wird das nachfolgende Verfahren eingehalten.

Die zehnjährigen Wirthſchaftspläne ſowie die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne werden dem Gemeinderath zeitig, und ehe ſie der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Oberförſter zur Anerkennung resp. Begutachtung mitgetheilt.

Findet der Gemeinderath Anſtände, ſo hat er ſolche dem betreffenden Oberförſter mitzutheilen, der den Wünſchen des Gemeinderaths, ſoweit forſtlich zuläſſig, entſprechen und eventuell die Wirthsſchaftspläne ſowohl als auch die jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne hiernach abändern wird.

Kann aus techniſchen Gründen dem Verlangen des Gemeinderaths nicht entſprochen werden, ſo wird der Oberförſter unter Anführung der Gründe, aus welchen dem Verlangen nicht nachgegeben werden kann, dem Oberforſtamt Vorlage machen, welches, ſofern es der Anſicht des Oberförſters beitritt, dem Amt Mittheilung macht, damit dieſes Begutachtung durch den Bezirksrath und Entſcheidung der Landesregierung veranlaßt.

Die Beſtimmungen des von dem Gemeinderath anerkannten zehnjährigen Wirthſchaftsplans ſowohl als auch der jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne werden nach erfolgter Feſtſetzung durch die Landesregierung dem Gemeinderath mitgetheilt und es iſt danach die Ausführung unter Berückſichtigung der dieſerhalb von der Forſtbehörde ertheilt werdenden techniſchen Vorſchriften zu regeln.

Die Protokolle über Vergebung der Holzfällungen und Kulturarbeiten hat der Bürgermeister dem Oberförster zur Begutachtung darüber mitzutheilen, ob und was gegen die Person des Akkordanten einzuwenden ist und ob die Akkordpreise angemessen oder ob und wie niedrigere Preise zu erzielen seien.

Ist der Gemeinderath mit der etwaigen Beanstandung der Person nicht einverstanden, so ist dem Amt Vorlage zu machen. Ebenso wenn die Akkordpreise den Etat oder den Voranschlag im Budget übersteigen und der Gemeinderath dennoch auf Genehmigung der Verakkordirung antragen will. In allen anderen Fällen beschließt der Gemeinderath, ob die Vergebung zu genehmigen sei oder nicht.

Dem Verlangen des Gemeinderaths, Kulturarbeiten im Gemeindedienst ausführen zu lassen, wird stets Folge gegeben werden, wenn besondere Kunstfertigkeit nicht erforderlich, die Arbeit vielmehr bei gehöriger Anweisung und Aufsicht von jedem Arbeiter vollzogen werden kann.

Die Formung des Holzes geschieht nach den bisherigen Vorschriften, die Klafter zu 4′ Scheitlänge, 4′ Höhe und 9′ Fuß Weite zu 144 Kubikschuh Raum und die Wellen zu 4′ Länge und 3′ 3″ Umfang. Wünscht der Gemeinderath eine andere Formungsart, so wird einem solchen Verlangen, sofern nicht erhebliche technische Bedenken entgegenstehn, stets Folge gegeben werden. Andernfalls steht es dem Gemeinderathe frei, durch Vermittlung des Amts die Entscheidung der Landesregierung anzurufen.

In gleicher Weise werden die Anträge des Gemeinderaths wegen Aussonderung des Bau-, Werk- und Geschirrholzes berücksicht werden.

Es ist selbstverständlich, daß alles dies nur unter Beobachtung der richtigen Verrechnung der durch die veränderte Formung erfolgten Holzmasse und der gesetzlichen Bestimmungen über das Klaftermaß geschehen kann.

Nach beendigter Fällung werden die Holzaufnahmelisten dem Gemeinderath mitgetheilt, welcher über die Verwendung des gefällten Holzes nach Maßgabe des Budgets zu verfügen hat.

Bei dem zur Versteigerung kommenden Holz sind die Versteigerungsbedingungen, soweit sie technische Fragen betreffen, insbesondere auch die Zeit und Dauer der Abfahrt, zwischen dem Oberförster und dem Gemeinderath zu vereinbaren, die übrigen aber von dem Gemeinderath festzusetzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberförster und Gemeinderath ist der Gegenstand durch Vermittlung des Amts zur Entscheidung der Landesregierung zu bringen.

Die Forstbehörde wird die Distrikte, wo Stock- und Leseholz gewonnen werden kann, mit Angabe der zu gewinnenden Quantität dem Gemeinderath bezeichnen. Der Gemeinderath entscheidet über die Art und Weise wie diese Nutzung stattfinden und vertheilt werden soll und bestimmt die Zeit zur Einsammlung nach vorherigem Einvernehmen mit der Forstbehörde.

Die Abgabe von Laub ſoll als für Forſt- und Landwirthſchaft gleich nachtheilig nur in beſonderen Nothfällen nach den durch den Wirthſchaftsplan und ſpeciell durch den Holzfällungsplan beantragten Quantitäten ſtattfinden. Hat eine Gemeinde das hiernach beſtimmte Quantum bezogen, ſo iſt zu einer wiederholten Abgabe nach eingeholtem Gutachten der Forſtbehörde, Beſchlußfaſſung durch den Bezirksrath erforderlich.

Die hierdurch entſtehende Verminderung am Ertrag des Waldes wird mit 20 Kubikſchuh für den Karren Laub, zu zehn Zentnern gerechnet, am Holzetat des laufenden Jahres in Abzug gebracht.

Die Beſtimmung der Zeit zur Abgabe bleibt dem Gemeinderath nach vorherigem Einvernehmen mit der Forſtbehörde überlaſſen, mit der Einſchränkung, daß nach dem Abfall des Laubs bis zum Wiederausbruch deſſelben, jede Laubabgabe unterbleiben muß.

Die Beſtimmung, in welchen Diſtrikten und auf welche Art das Laub bezogen werden ſoll, bleibt der Forſtbehörde überlaſſen, welche zur Kontrolle der Nutzung die Anordnung treffen wird, daß das Laub im Walde in Haufen zuſammengeſcharrt und erſt nach erfolgter Aufnahme durch die Forſtbehörde und Taxation abgefahren werden darf.

Die Abgabe des Nothholzes geſchieht auf Grund des Antrags und der Beſcheinigung des Gemeinderaths über den nothwendigen aber unvorhergeſehenen Bedarf. Wenn der Werth des abzugebenden Nothholzes 15 fl. nicht überſteigt, geſchieht die Abgabe durch den Oberförſter; bei höherem Werth iſt die Autoriſation des Oberforſtamts nothwendig.

Zum Nothholz im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1813 (I. pag. 196) wird nur gerechnet, wenn durch unvorhergeſehene Umſtände die Nothwendigkeit zur augenblicklichen Beſchaffung von Bau- und Geſchirrholz entſtanden iſt.

Werden anderweite Holzbedürfniſſe, welche unter die Kategorie des Nothholzes nicht gehören, wie z. B. Bohnen- und Hopfenſtangen, Rüſtſtangen, Baumpfähle, Schachtreife für den Bergbau ꝛc. angefordert, ſo iſt deren unbedingte Abgabe nicht geboten. Wenn aber derartige Bedürfniſſe ohne Nachtheil für den Wald und mit beſonderem Vortheil für den Waldeigenthümer befriedigt werden können, ſo kann die Abgabe mit Einwilligung des Gemeinderaths geſchehen.

Die abgegebene Holzquantität wird von dem Etat des laufenden Forſtjahres in Abzug gebracht, und es darf hierdurch das zum Hieb beſtimmte Quantum nicht überſchritten werden.

Die Bildung der Beſchützungsreviere bleibt auf den Antrag des Oberforſtbeamten dem Ermeſſen der Landesregierung überlaſſen.

Die Ernennung der Förſter geſchieht nach Maßgabe des §. 9 des Höchſten Edikts vom 9. November 1816 bei allen Beſchützungsrevieren, welche nur einen

Gemeindewald umfassen, in der Regel aus der Mitte der Gemeinde und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben.

Ueber die Qualifikation entscheidet die Forstbehörde. Der Gemeinderath wird aber ebenfalls, wenn er zum Vorschlag dazu geeigneter Personen aufgefordert wird, sich nur von der Rücksicht auf das Beste des Dienstes leiten lassen.

Bei zusammengesetzten Revieren haben sich die betheiligten Gemeinderäthe über gemeinschaftliche Vorschläge zu verständigen.

Bei zeitweiser Verhinderung des Försters wird die Forstbehörde sofort und unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeinderaths die provisorische Versehung des Dienstes anordnen, und die Vergütung dafür, fosern sie das Minimum des im §. 1 des Gesetzes vom 27. September 1849 bestimmten Gehalts nicht übersteigt, festsetzen.

Soll eine höhere Gebühr festgesetzt werden, oder wünscht der Gemeinderath eine andere Person, oder eine andere Regulirung der Vergütung, so ist, im Falle Verständigung zwischen Gemeinderath und Forstbehörde nicht stattfindet, durch Vermittlung des Amts Entscheidung der Landesregierung zu veranlassen.

Bis solche erfolgt, bleibt die von der Forstbehörde getroffene provisorische Anordnung bestehen.

Neu angestellt werdende Förster haben das Bürgerrecht in einer Gemeinde besonders zu erwerben; doch ist die Uebertragung des Dienstes nicht von der vorherigen Erwerbung des Bürgerrechts abhängig.

Ob für eine bestimmte Holzfällung ein Holzhauermeister zur Beaufsichtigung der Fällung angenommen werden soll, darüber hat der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Oberförster zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist durch Vermittelung des Amts die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

Die Wahl der Person hängt von dem Gemeinderath ab, mit der Einschränkung, daß er vor Abschluß des Akkords sich darüber mit dem Oberförster zu verständigen hat und Niemand wählen darf, welchen derselbe für unzulässig erklärt.

§. 12. Gemeindegrundstücke sowie Gebäude, die nicht für Gemeindezwecke benutzt werden, sind in der Regel öffentlich zu verpachten. Wiesen können in Selbstbewirthschaftung belassen und durch Veräußerung des Graswuchses rentbar gemacht werden.

Der Gemeinderath hat ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß das nicht in Kultur stehende Gemeindeland nach Lage und Beschaffenheit in Feld- oder Forstkultur genommen und rentbar gemacht wird. Insbesondere wird er bei ausgedehnten Weideländereien prüfen, wieweit solche für Erhaltung der Viehzucht wirklich nothwendig sind, und dafür sorgen, daß der entbehrliche Theil der Kultur überwiesen wird.

§. 13. Ueber die Verpflichtung der Gemeindebürger zu Feuerlöſch-, Wache- und ſonſtigen Hand- und Spanndienſten wird auf die §§. 38 bis 40 des Gemeindegeſetzes verwieſen mit dem Bemerken, daß nach §. 8 des Gewerbegeſetzes vom 9. Juni 1860 auch die in einer Gemeinde temporär Wohnenden dazu verpflichtet ſind, ſofern ſie daſelbſt eine ſelbſtſtändige Gewerbsniederlaſſung gegründet haben.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Dienſte gleichmäßig vertheilt, beziehungsweiſe die Reihenfolge ſorgfältig eingehalten wird, worüber der Bürgermeiſter die nöthigen Liſten zu führen hat.

Die in der Gemeinde wohnhaften und daſelbſt als Bürger aufgenommenen niederen öffentlichen Diener ſowie die Schullehrer ſind von den Feuerlöſch-, Wache- und Handdienſten zu befreien, ſoweit deren Leiſtung mit ihrem öffentlichen Dienſt nicht wohl vereinbarlich iſt.

§. 14. Bezüglich des öffentlichen Elementarunterrichts wird auf die allgemeine Schulordnung vom 24. März 1817 (III. pag. 285 ff. 294 ff.) und auf das Geſetz vom 26. März 1862 (pag. 81 ff.) verwieſen.

Der Gemeinderath iſt dafür verantwortlich, daß die Auszahlung der Lehrerbeſoldung rechtzeitig erfolgt. Bei ſchuldhafter Verzögerung tritt unnachſichtlich Dienſtſtrafe ein.

Er hat dafür zu ſorgen, daß die für den öffentlichen Unterricht erforderlichen Lokale und ſonſtigen Einrichtungen innerhalb der Ferien hergeſtellt und unterhalten werden.

Ueber die Koſten für anzuſchaffende Lehrapparate wird dem Gemeinderath ſpäteſtens im Monat September Mittheilung gemacht, um ſie in das Budget für das folgende Jahr aufzunehmen. Findet der Gemeinderath einen Anſtand gegen die Höhe des beantragten Kredits, ſo iſt nach vergeblich verſuchter Verſtändigung der Gegenſtand durch Vermittlung des Amts der Landesregierung zur Entſcheidung vorzulegen.

Die Aufſicht über das Unterrichtsweſen ſelbſt führt zunächſt der Schulvorſtand; der Gemeinderath hat daher bei den von ihm wahrgenommenen Mängeln ſich mit dem Schulvorſtand zu benehmen und nöthigenfalls dem Schulinſpektor oder dem Amt Vorlage zu machen.

Der Bürgermeiſter als ſolcher iſt ſtändiges Mitglied des Schulvorſtands und hat ſich nach der Inſtruktion für den Schulvorſtand (III. pag. 311) zu bemeſſen.

Wegen des Beitrags der Gemeinde zu den Penſionen der Lehrer und deren Relikten wird auf die Verordnung vom 2. November 1819 (III. pag. 361) und 18. Februar 1851 (pag. 41) verwieſen [1]).

---

[1]) S. jetzt das Geſetz, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elementarlehrer, vom 22. Dezember 1869 (Geſ.-S. 1870. S. 1).

Das Inventarium über die Schulutensilien wird von dem Schulvorstand geführt. Bei jeder Dienstledigung muß untersucht werden, ob sämmtliche Gegenstände noch vorhanden sind.

Der Gemeinderath wird darauf achten, daß dieses Geschäft rechtzeitig vorgenommen wird. Der Lehrer ist für die Aufbewahrung verantwortlich, cf. §. 13 der Schulordnung (III. pag. 296) und §§. 5 und 6 der Instruktion für die Schulvorstände (III. pag. 311).

Mit der definitiven Anstellung erlangt der Lehrer oder Lehrvicar Bürgerrecht an dem Ort seiner Anstellung.

Er nimmt von diesem Zeitpunkt an Theil an den Gemeindenutzungen.

§. 15. Der Gemeinderath wird sich bestreben, die Landwirthschaft, die Viehzucht und den Obstbau in jeder thunlichen Weise zu befördern.

Er wird dabei auf folgende Gesetze und Verordnungen besonders aufmerksam gemacht:

1) auf die Kulturverordnung vom $^{7}/_{9}$. November 1812 (I. pag. 187), wonach die Ausübung der Hut- und Weidegerechtsame auf eine die Bewirthschaftung der Felder und Wiesen möglichst unschädliche Weise zurückzuführen ist;
2) auf die Verordnungen vom 12. September 1829 und 2. Februar 1830 (IV. pag. 317), vom 22. November 1851 (pag. 350), vom 22. März 1852 (pag. 97) und 28. December 1854 (pag. 3 de 1855) über die Güterconsolidation und Güterregulirung;
3) auf die Verordnung vom 27. Juli 1858 (pag. 100) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Aufräumen der Bäche ꝛc.;
4) auf die Verordnung vom 15. Januar 1829 (IV. pag. 313) über die Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht, mit dem Bemerken, daß bei ungünstigem Stand der Gemeindekasse die Viehbesitzer zu entsprechenden Beiträgen zur Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehs heranzuziehen sind; sowie daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Thierarzt und dem Gemeinderath über die Tauglichkeit des Fasselviehes, sowie überhaupt über die Vollziehung der gedachten Verordnung der Gegenstand durch Vermittlung des Amtes der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen ist;
5) auf die Verordnung vom 4. Februar 1861 (pag. 49) über die Abgabe billigen Viehsalzes;
6) auf die Verordnung vom 7. Januar 1812 (I. pag. 205) wonach die Vicinalwege mit Obstbäumen guter Qualität bepflanzt werden sollen.

Der Gemeinderath entscheidet über die Gestattung des temporären Aufenthaltes Nassauischer Staatsangehörigen zum Gewerbebetrieb und begutachtet die Niederlassungsgesuche Auswärtiger. Vergl. §§. 2 und 7 des Gewerbegesetzes vom

9. Juni 1860 (pag. 99). Er hat dabei nur von den in dem §. 2 des Gesetzes angegebenen Grundsätzen auszugehen [1]).

§. 16. Dem Gemeinderath liegt die Leitung der Armenpflege ob. Er hat sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. December 1848 (pag. 303) und der Instruktion vom 9. März 1849 (pag. 37) zu bemessen.

Bei Erkrankung hülfsbedürftiger Ausländer ist die nöthige Verpflegung anzuordnen und gleichzeitig dem Amte die Anzeige zu machen. Die Kosten werden aus dem Landarmenfonds ersetzt. Vgl. §. 42 der Amtsverwaltungsordnung (pag. 112 de 1849) und die Verordnung vom 18. November (pag. 381) [2]).

Für die Unterstützung Nassauischer Staatsangehörigen in fremden Landen leistet die Heimathsgemeinde keinen Ersatz, sofern nicht ausnahmsweise Staatsverträge ein anderes bestimmen.

§. 17. Der Gemeinderath hat für zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Gemeinde-Hoch- und Wegbauten, der Brunnenleitungen ꝛc. zu sorgen.

Im Monat August jeden Jahres hat er dem Amt anzuzeigen, ob und welche Bauten im nächsten Jahre vorgenommen werden sollen.

Ueber Entwerfung der Baupläne und Aufnahme der Etats hat er sich mit dem Baubeamten zu benehmen. §. 4 und 13 der Bauverwaltungsordnung vom 2. Oktober 1858 (pag. 187).

Die Vergebung der Arbeiten erfolgt nach §. 4 ebendaselbst und der Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Arbeiten (1858 pag. 204).

Ueber die Ertheilung des Zuschlags ist der Art. VI. der genannten Instruktion maßgebend, mit der Modifikation der Bestimmung in pos. 1, daß dem Gemeinderath die Wahl unter den drei Wenigstbietenden zusteht, sofern der von ihm gewählte Akkordant von dem Baubeamten nicht als unfähig verworfen wird.

Der Bürgermeister fertigt die Handwerkszettel aus und übergibt sie mit dem Etat dem Baubeamten zur Revision. (§. 18 der Bauverwaltungsordnung).

Ob ein besonderer Bauaufseher zu bestellen ist, hängt zwar nach §. 21 der Bauverwaltungsordnung von dem Ermessen des Baubeamten ab; doch wird derselbe dabei soweit wie thunlich die Wünsche des Gemeinderaths berücksichtigen.

Ist kein besonderer Aufseher bestellt, so führt der Bürgermeister die Aufsicht; kontrolirt die Lieferung der Materialien und sorgt, daß solche sowie die Arbeiten rechtzeitig und ineinandergreifend erfolgen.

Abänderungen des Plans während der Ausführung des Baues sind nur unter der Voraussetzung des §. 22 der Bauverwaltungsordnung zulässig.

Zahlungsanweisungen dürfen nach §. 24 der Bauverwaltungsordnung nur auf Grund der Attestation der Baubeamten erfolgen.

---

[1]) S. im V. Abschnitt das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.

[2]) S. jetzt im V. Abschnitt die Gesetze über die Armenverwaltung.

Der Gemeinderath ſieht darauf, daß die Bewohner der Gemeindegebäude die inquiliniſchen Schuldigkeiten erfüllen.

Auf den Antrag des Gemeinderaths kann demſelben, vorbehältlich der Prüfung der Pläne und der ausgeführten Arbeit durch die Baubehörde in den dazu geeigneten Fällen, von dem Amt geſtattet werden, Pläne und Etats zu Bauunterhaltungsarbeiten und neuen Anlagen von einer ihm dazu geeignet ſcheinenden Perſon aufſtellen und nach erfolgter Genehmigung des Amts unter deſſen Kontrole ausführen zu laſſen.

Die Zahlung erfolgt alsdann auf Grund der Atteſtation des von der Gemeinde angenommenen bauführenden Techniters oder des beſtellten Aufſehers.

§. 18. Ueber die Vertheilung der Gemeindenutzungen ſind die §§. 43 — 46 des Gemeindegeſetzes zu vergleichen.

Der Gemeinderath wird für eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung beſorgt ſein.

Neu recipirte Bürger nehmen an den nach dem Datum ihres Receptionsdecrets fällig werdenden Nutzungen Antheil.

Bei Vertheilung von Gemeindegrundſtücken zur unentgeltlichen Benutzung nach §. 43 des Geſetzes muß das Eigenthum der Gemeinde ſtets evident gehalten werden. Die Vertheilung von Ueberſchüſſen an Geld nach §. 44 des Geſetzes kann nur dann ſtattfinden, wenn ſie in dem Budget genehmigt iſt und zugleich für eine längere Reihe von Jahren ſolche Ausgaben nicht in Ausſicht ſtehen, welche eine Steuererhebung nöthig machen könnten.

§. 19. Bezüglich des Erwerbs, der Veräußerung und der Verpachtung von Gemeindevermögen und des Ertrags deſſelben iſt genau nach den §§. 47 bis 52 des Gemeindegeſetzes zu verfahren.

Zum Erwerb desjenigen Grundeigenthums, welches zur Ausführung von Anlagen erforderlich iſt, die der Gemeinde von der Staatsbehörde geſetzlich aufgegeben worden ſind, kann die Zuſtimmung der Gemeinde nicht verweigert werden.

Ueber den Abſchluß aller ſonſtigen Verträge ſind die §§. 55 — 58 des Gemeindegeſetzes und bezüglich der Vergebung der Bauarbeiten der §. 17 dieſer Inſtruktion zu vergleichen.

Sämmtliche Verträge ſind, mit der im §. 56 des Gemeindegeſetzes bezeichneten Ausnahme bei Akkorden unter 5 fl., ſchriftlich auszufertigen.

Der Bürgermeiſter darf bei den von ihm abgehaltenen öffentlichen Verſteigerungen und Verpachtungen nicht ſelbſt mitbieten, noch auf ſeinen Namen bieten laſſen.

Bei Abgaben von Naturalien, die ſich öfter wiederholen, wie z. B. von Sand, Steinen, Lehm u. ſ. w. iſt der Preis zum Voraus auf eine längere Zeitdauer feſtzuſetzen.

Der Gemeinderath kann zur Zahlung von Gemeindeeinnahmen einen einmaligen Ausſtand auf kürzere Zeit verwilligen. Zu einem Ausſtand über ½ Jahr hat er die Genehmigung des Amts einzuholen.

Der Gemeinderath wird ſich beſtreben, Proceſſe thunlich zu vermeiden. Zu der nach §. 61 des Gemeindegeſetzes erforderlichen Zuſtimmung der Landesregierung bedarf es nicht eines auf Stempel geſchriebenen Geſuches, dieſelbe iſt vielmehr durch einen an das Amt zu erſtattenden Bericht, welchem das Protokoll über den Gemeindebeſchluß beizufügen iſt, einzuholen.

§. 20. Die Aufſtellung des Gemeindebudgets erfolgt im Monat November nach Maßgabe der §§. 64 und 65 des Gemeindegeſetzes.

Das Budget iſt doppelt aufzuſtellen und ein Triplikat des Summariums beizufügen.

Iſt der Bürgermeiſter zur Aufſtellung des Budgets nicht im Stande, ſo wird ſolches nach eingeholter amtlicher Genehmigung durch die Landoberſchultheiſerei auf Koſten der Gemeindekaſſe aufgeſtellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ſind nach §. 66 des Gemeindegeſetzes von dem Bürgermeiſter anzuweiſen. Er haftet für die Richtigkeit der angewieſenen Summe, hat den Calcul zu berichtigen, und daß dies geſchehen, auf der Anweiſung zu beſcheinigen. Die angewieſene Summe iſt in Zahlen und daneben in Worten auszuſchreiben und dabei die Nummer des Special-Etats anzugeben.

Der Bürgermeiſter führt über alle dem Rechner überwieſenen Einnahmen und Ausgaben eine fortlaufende genaue Kontrole, welche mindeſtens vierteljährlich einmal mit dem Manual des Rechners zu vergleichen iſt. Daß und wann dies geſchehen, muß in der Kontrole und dem Manual des Rechners beſcheinigt werden.

Der Bürgermeiſter hat den Rechner zu ſtrenger Ordnung im Kaſſe- und Rechnungsweſen und zur rechtzeitigen Beitreibung der Ausſtände anzuhalten.

Er darf nur die in dem Budget vorgeſehenen Ausgaben und nur bis zum Betrag des ausgeworfenen Kredits anweiſen, andernfalls iſt ein Beſchluß des Gemeinderaths erforderlich.

Von der im Budget feſtgeſetzten Steuererhebung darf ohne Genehmigung des Amts nicht abgewichen werden.

§. 21. Neben den außerordentlichen Kaſſenviſitationen, welche etwa auf Antrag des Bürgermeiſters oder Gemeinderaths oder von den Staatsbehörden verfügt werden ſollten, ſoll alljährlich zwiſchen dem 1. September bis Ende November in einer jeden Gemeinde von der Landoberſchultheiſerei eine Kaſſenviſitation vorgenommen werden, welche zugleich als Grundlage für die Aufſtellung des nächſtjährigen Budgets dient.

Die bereits vollzogenen und noch zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind darin zusammenzustellen und etwaige Abweichungen von dem Budget gehörig zu erläutern.

Es ist ferner dabei zu prüfen:

1) ob die Kontrole des Bürgermeisters und das Journal und Manual des Rechners vorschriftsmäßig geführt und verglichen worden sind,
2) ob die Ueberweisung der Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig stattgefunden hat,
3) ob die Ueberweisungen rechtzeitig vollzogen, die Ausstände rechtzeitig beigetrieben und keine Zahlungen ohne Anweisung geleistet sind,
4) ob die Einnahme- und Ausgabebelege sämmtlich vorhanden, geordnet und vorschriftsmäßig ausgefertigt sind,
5) ob der Kassenvorrath baar vorhanden ist.

Eine Liquidation der Ausstände findet nur bei besonderer Veranlassung statt.

Ueber das Resultat ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem die Uebersicht als Anlage beizufügen ist. Dasselbe muß weiter eine genaue Bilanz des Gemeinde-, Armen- und Schulfundus enthalten und ist demnächst dem Amt zur Verfügung vorzulegen.

§. 22. Das Verfahren bei Bürgeraufnahmen ist in den §§. 70 — 94 des Gemeindegesetzes bestimmt.

Ueber die Hindernisse, welche die Militärpflicht der Heirath entgegenstellen, ist der §. 71 der Instruktion vom 26. September 1844 zu dem Konskriptionsgesetze (IV. pag. 258) zu vergleichen [1]).

Bezüglich der Ertheilung der Proklamations- und Kopulationsscheine wird auf die Verordnung vom 22. Februar 1826 (IV. pag. 165), vom 16. September 1836 (IV. pag. 497) und vom 31. Mai 1854 (pag. 62), sowie bezüglich der Entlassung oder Auswanderung vor Erfüllung der Konskriptionspflicht auf §. 26 der Kreisamtsverwaltungsordnung (1849 pag. 106) verwiesen [2]).

Der Bürgermeister führt eine genaue Liste über alle Bürger. Er hat darüber zu wachen, daß die Heimathsverhältnisse der in der Gemeinde sich dauernd aufhaltenden Personen in's Klare gestellt werden.

Ein Erlaß des Bürgeraufnahmegeldes kann nur auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung stattfinden.

---

1) S. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1870. §. 40: Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

2) S. jetzt das Reichsgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

Bei Geſuchen um Großjährigkeitserklärung zum Zweck der Bürgeraufnahme und der Heirath iſt nach der Verordnung vom 9. Januar 1861 (pag. 3) zu verfahren.

Receptionsdekrete ſind auf Stempel No. 6, vorläufige Aufnahmezuſicherungen bei Ausländern, ſowie vorläufige Dekrete bei Großjährigkeitserklärungen auf auf Stempel No. 5 zu ſchreiben.

§. 23. Die Gemeindewahlen ſind nach Maßgabe der dem Gemeindegeſetz beigefügten Wahlordnung vorzunehmen.

Eine Wahlunfähigkeit im Sinne des §. 1 pos. 2 der Wahlordnung liegt dann nicht vor, wenn die Unterſuchung wegen eines der daſelbſt bezeichneten Vergehen für beruhend erklärt oder eingeſtellt worden iſt. Ein ſolches Erkenntniß hat vielmehr hier gleiche Wirkung wie eine Freiſprechung.

Bürger, welche keine Steuer zahlen, wählen in der letzten Klaſſe.

Die Reihenfolge der Abſtimmung bei den Wahlen hat der Bürgermeiſter im Voraus zu beſtimmen.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erliſcht das Amt des gewählten Vorſtehers.

Die Annahme der Wahl zum Gemeinderechner berechtigt zur Niederlegung des Vorſteheramts.

§. 24. Dem Bürgermeiſter iſt die Handhabung der geſammten Ortspolizei unter Aufſicht des Amts übertragen. Er ſorgt dafür, daß das nöthige Perſonal für den Feldſchutz, die Nachtwache und die übrige Ortspolizei beſtellt und deſſen Thätigkeit gehörig überwacht wird; daß Verbrechen und Vergehen möglichſt verhütet, begangene aber zur Strafe gezogen werden [1]).

Verbrechen, die unter das Strafgeſetz fallen, hat er, ſoweit ſie nicht blos auf Klage des Betheiligten verfolgt werden, dem Amt zur Anzeige zu bringen und dafür zu ſorgen, daß die Spuren der That nicht verwiſcht werden [2]).

Liegt Gefahr im Verzug, ſo hat er die Spuren, die zur Entdeckung des Thäters führen können, ſofort weiter zu verfolgen und alle diejenigen Handlungen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen, welche alsbald geſchehen, wenn ſie nicht durch längere Zögerung vereitelt werden ſollen.

Polizeiübertretungen, welche nicht mit einer höheren Strafe als 3 fl. oder ſechs Tage Arbeit bedroht ſind, hat er ſelbſt zu beſtrafen. Erfolgt Einwand oder iſt höhere Strafe angedroht, ſo hat er dem Amt die Anzeige zu machen [3]).

---

1) S. auch unten im VIII. Abſchnitt die Verordnung vom 20. September 1867.

2) S. auch Strafprozeßordnung vom 25 Juni 1867. §. 59.

3) S. unten im VIII. Abſchnitt das Geſetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffeſtſetzung wegen Uebertretungen.

Zur Vornahme von Verhaftungen bei Verbrechen und Polizeiübertretungen ist er in allen denjenigen Fällen befugt, in welchen die Landjäger, nach §. 35 des Landjägergesetzes vom 15. September 1849 (pag. 455) [1]), dazu befugt sind.

Verhaftete müssen dem Amt alsbald vorgeführt werden. Bei dem Transport ist nach den Vorschriften in §§. 34, 35 und 56 der Landjägerinstruktion vom 5. December 1849 (pag. 581) zu verfahren.

Der Bürgermeister und die Landjäger sind verbunden, sich bei ihren Dienstverrichtungen gegenseitig zu unterstützen. Vergl. §. 16 des Landjägergesetzes und §§. 2 und 49 der Landjägerinstruktion.

In außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei Bränden, Zusammenrottungen u. s. w. ist die gesammte Bürgerschaft zur Mitwirkung aufzufordern.

Für den durch Zusammenrottungen entstandenen Schaden haftet die Gemeindekasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juli 1848 (pag. 137). Ebenso für den Schaden, welcher den Bürgermeistern, Förstern und sonstigen öffentlichen Dienern mit Beziehung auf ihren Dienst zugefügt worden ist, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. August 1825 (IV. pag. 290).

Bei Patrouillen der Landjäger hat der Bürgermeister oder die Nachtwache die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen, nach Maßgabe der §§. 11 und 15 der Landjägerinstruktion (1849, pag. 584 und 585)[2]).

Bei Bränden, Ueberschwemmungen oder sonstigen durch Naturereignisse ꝛc. herbeigeführten Gefahren für Personen und Eigenthum, sowie bei unnatürlichen Todesfällen, hat der Bürgermeister dem Amt Anzeige zu machen, die zur Rettung erforderlichen Maßregeln sofort anzuordnen, geeignetenfalls Wiederbelebungsversuche zu veranlassen und dem Medicinalbeamten alsbald Nachricht zu ertheilen.

Von der ihm nach §. 18 des Gemeindegesetzes zustehenden Befugniß zum Erlaß besonderer Strafgebote in Ortspolizeisachen wird er da Gebrauch machen, wo ein erheblicher Anlaß dafür vorliegt, das Gebot doch nicht weiter ausdehnen, als die Nothwendigkeit verlangt [3]).

§. 25. Der Bürgermeister hat die bestehenden Vorschriften über die Sicherheits- und Fremdenpolizei in seinem Bezirk zu vollziehen. Demgemäß hat er darauf zu sehen, daß Durchreisende mit Ausnahme derjenigen, welche Verwandte oder Bekannte besuchen, nur in den konzessionirten Gasthäusern beherbergt, die Fremdenbücher von den Gastwirthen vorschriftsgemäß geführt, und von jedem

---

[1]) S. s. jetzt die Verordnung, betr. die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. Mai 1867. §. 16.

[2]) S. jetzt die Instruktion zu der vorstehend erwähnten Verordnung vom 23. Mai 1867.

[3]) S. jetzt die zur Ueberschrift dieses Paragraphen citirte Verordnung vom 20. September 1867. §§. 5 fg.

länger dauernden Aufenthalt ihm Kenntniß gegeben werde; nach Maßgabe der §§. 9. 10 und 11 der Sicherheitsverordnung vom 9. Juli 1816 (II. pag. 257); der Verordnung vom 22. April 1833 (IV. pag. 299) und des §. 56 b. der Kreisamtsverwaltungsordnung von 1849 (pag. 118) [1]).

Er iſt befugt, Einſicht der Legitimationspapiere zu verlangen. Findet er ſie in Ordnung und liegt ſonſt kein Verdacht eines Vergehens vor, ſo ſind ſie ſofort zurückzugeben.

Ebenſo iſt die Weiterreiſe zu geſtatten, wenn die betreffende Perſon, auch wenn dieſelbe keinen Paß beſitzt, ganz unverdächtig erſcheint und ſich in irgend einer andern Weiſe über ihre Perſon glaubhaft auszuweiſen vermag. Vgl. Landjägergeſetz §. 35. pos. 8. (1849 pag. 455), Landjägerinſtruktion §. 21. (1849 pag. 587) [2]).

Bei Prüfung der Legitimationspapiere wird er vorzugsweiſe auf fremde Bettler und Vagabunden, Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, nicht konceſſionirte Muſikanten und Hauſirer, Handwerksgeſellen, welche ſchon längere Zeit nicht in Arbeit geſtanden haben u. ſ. w. aufmerkſam ſein und geeignetenfalls nicht verſäumen, dem Amt ſolche Perſonen vorführen zu laſſen.

In der eigenen Gemeinde wird er der Bettelei in jeder zuläſſigen Weiſe entgegenwirken und bei Zuwiderhandlungen Beſtrafung durch das Amt veranlaſſen.

Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Graben von Lehm, Kies, Sand oder Thon nach der Verordnung vom 11. November 1826 (IV. pag. 293) verfahren wird.

Werden fremde uneheliche Kinder in ſeiner Gemeinde zur Verpflegung übergeben, ſo hat er dies nur dann zuzulaſſen, wenn der vorgeſchriebene Heimathſchein beigebracht wird. Er hat darüber zu wachen, daß eine ordentliche Verpflegung ſtattfindet, bei Mißbräuchen aber dem Amt baldige Anzeige zu machen.

Er ſorgt dafür, daß Perſonen, die durch Geiſteskrankheit, Trunkenheit ꝛc. hülflos oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden ſind, in Sicherheit gebracht werden.

Bei Aufnahme Geiſteskranker in die Heil- und Pflegeanſtalt Eichberg iſt nach §§. 9 und 10 der Verordnung vom 30. Oktober 1849 (pag. 529) zu verfahren.

§. 26. Der Bürgermeiſter wird darüber wachen, daß die Vorſchriften

---

1) Die Beſtimmungen über die Kontrole neu anziehender Perſonen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte ſind in Geltung geblieben. Zu letzterem Zwecke dürfen in dieſen Aufenthaltskarten weder eingeführt noch beibehalten werden. S. Paßgeſetz vom 12. Oktober 1867. §. 10.

2) Vgl. jetzt das Bundes-Paßgeſetz vom 12. Oktober 1867. §§. 1 und 2.

über die Feuerpolizei nach Maßgabe der Verordnung vom 22. November 1826 (IV. pag. 277), sowie über das Reinigen der Schornsteine nach der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. November 1854 (pag. 236) gehörig vollzogen; daß die Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem brauchbaren Stand erhalten und der Feuerlöschdienst zum Voraus genau geordnet werde, damit bei ausbrechendem Brand ohne Verzug und Unordnung die nöthigen Rettungsmaßregeln ergriffen werden können. Vgl. §. 4 und ff. der oben bezeichneten Verordnung vom 22. November 1826.

Die Feuervisitation ist alljährlich einmal im Frühjahr nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juli 1850 (pag. 55) zu vollziehen, die Abstellung der vorgefundenen Gebrechen zu überwachen und im Herbst zu kontroliren.

Der Bürgermeister hat bei Vollziehung der Brandassekuranzordnung vom 17. Januar 1806, $^{15}/_{17}$. März 1808 (I. pag. 168 ff.) vom 6. März 1848 (pag. 49) und vom 5. September 1857 (pag. 180) in der daselbst bezeichneten Weise mitzuwirken. Er veranlaßt die Taxation der Gebäude nach §§. 1 und 6 der Verordnung vom 6. März 1848; er sieht darauf, daß die Abschätzung gehörig vollzogen wird (§§. 2, 3 und 4 ebendaselbst); daß zu hohe Taxationen nicht vorkommen; daß Gebäude, deren baulicher Zustand in Rückgang gekommen, anderweit taxirt (§. 5 ebendaselbst); sowie daß keine Gebäude, Maschinen und sonstige Gegenstände aufgenommen werden, deren Aufnahme unzulässig ist oder der vorherigen speciellen Genehmigung bedarf. Vgl. Verordnung vom 5. September 1857.

In die regelmäßigen Ab- und Zugangslisten dürfen daher nur die gewöhnlichen Wohn- und Oekonomiegebäude, Kirchen, Schulen, Gemeindehäuser, gewöhnliche Mahlmühlen mit dem laufenden Geschirr (wozu aber s. g. Kunstmühlen nicht zu rechnen sind), überhaupt nur solche Gebäude ohne Weiteres eingetragen werden, mit welchen eine besondere Feuersgefahr nicht verbunden ist. Alle übrigen Gebäude, insbesondere auch Maschinen und sonstige nicht zu dem eigentlichen Gebäude gehörige Gegenstände dürfen nicht aufgenommen werden, wenn dazu nicht specielle amtliche Genehmigung vorher ertheilt ist. In zweifelhaften Fällen wird daher der Bürgermeister stets vorherige Entscheidung des Amts veranlassen.

Bei Abschätzung eines Brandschadens ist nach den in §. 8 der Verordnung vom 6. März 1848 bezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

Für den Schaden an unversicherten Gegenständen, namentlich auch an Feldgewächsen, leistet die Brandkasse keinen Ersatz, mit alleiniger Ausnahme des in §. 8 pos. 2 der Verordnung vom 6. März 1848 speciell bezeichneten Falles.

Bei Mobiliarversicherungen hat der Bürgermeister nach §. 6 der Verordnung vom 27. Mai 1834 (IV. pag. 284) die Nachbarn zu hören, auch sich nach §. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1851 (pag. 117) mit dem Gemeinde-

rath über die Höhe der Verſicherungsſumme und die weiter daſelbſt bezeichneten Punkte gutachtlich zu äußern, ferner auch nach §. 4 ebendaſelbſt Anzeige zu erſtatten, wenn die verſicherten Gegenſtände ſich erheblich mindern.

§. 27. Für die Erbauung neuer Gebäude ſollen überall Baulinien im Voraus beſtimmt ſein, vgl. Verordnung vom 10. April 1816 (II. pag. 149). Der Bürgermeiſter hat deßhalb dem Amt nöthigenfalls Anzeige zu machen. Bei Ermittelung der zweckmäßigſten Richtung hat er mit dem Gemeinderath mitzuwirken und demnächſt darüber zu wachen, daß die beſtimmten Linien eingehalten werden [1]).

Ueber die bei Neubauten und Reparaturen zu beachtenden Vorſchriften ſind die Verordnungen vom 22. November 1826 (IV. pag. 273) und vom 8. November 1854 (pag. 232) zu vergleichen.

Eingehende Baugeſuche hat der Bürgermeiſter mit einer Bemerkung darüber, ob und was Seitens des Gemeinderaths und der Nachbarn dagegen einzuwenden ſei, dem Herzoglichen Amt vorzulegen.

Er hat darüber zu wachen, daß keine Gebäude ohne Bauconceſſion erbaut und die Baukonceſſionsbedingungen genau eingehalten werden.

Bei Kontraventionen wird er alsbald einſchreiten.

Ebenſo iſt bei der periodiſchen Feuerviſitation wie auch bei der Taxation zur Aufnahme in die Brandaſſekuranz eine Vergleichung der zwiſchenzeitlich neu erbauten Gebäude mit dem Konceſſionsdekret vorzunehmen und jede Abweichung dem Amt zur Anzeige zu bringen. Eine Aufnahme in die Brandaſſekuranzanſtalt darf nicht ſtattfinden, ſo lange die Baubedingungen zur Herſtellung der Feuerſicherheit nicht erfüllt ſind.

Der Bürgermeiſter ſieht ferner darauf, daß Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodes in der Nähe beſtehender Mineralquellen nur nach vorher ertheilter Erlaubniß vorgenommen werden. Vgl. die Verordnung vom 7. Juli 1860 (pag. 137).

§. 28. Der Bürgermeiſter hat dabei mitzuwirken, daß alles ferngehalten wird, was den öffentlichen Geſundheitszuſtand beeinträchtigen könnte. Er wird in dieſer Beziehung aufmerkſam gemacht:

auf die §§. 2, 3 und 4 der Dienſtinſtruktion der Medicinalbeamten (III. pag. 148), wonach für geeignet gelegene Todtenhöfe (mindeſtens 1000 Fuß vom Ort entfernt, ſoweit dies irgend thunlich iſt), Viehanger, Entfernung von Gegenſtänden, welche die Luft verpeſten, aus der Nähe der Ortſchaften, Beſchaffung guten Trinkwaſſers, Entfernung ungeſunder Nahrungsmittel zu ſorgen iſt;

auf die Verordnung vom 31. Auguſt 1808 und die Generalreſkripte vom

---

1) S. jetzt das Geſetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortſchaften, vom 2. Juli 1875.

28. Mai 1816, 14. April 1837 und 30. November 1842, wonach Leichen regelmäßig nicht vor Ablauf von 48 — 72 Stunden, vor Ablauf dieſer Zeit aber wie z. B. bei anſteckenden Krankheiten, großer Hitze u. ſ. w. nur gegen ärztliche Beſcheinigung beerdigt, die Reihenfolge (mit Ausnahme von Familiengräbern) auf den Todtenhöfen ſtrenge eingehalten, die Gräber ſelbſt 6 Fuß tief und 2 Fuß von einander entfernt gehalten, vor Ablauf von 20 — 30 Jahren nicht wieder benutzt, alle Eß- und Trinkgelage bei Begräbniſſen aber abgeſtellt werden ſollen [1]);

auf die §§. 5. 8 und 28 der bezeichneten Medicinalinſtruktion, wonach der Bürgermeiſter bei Ausbruch anſteckender Krankheiten unter Menſchen, bei dem Vorkommen der Tollwuth, ſowie bei Viehſeuchen dem Medicinalbeamten Anzeige zu erſtatten und deſſen Vorſchriften zur Verhütung der Weiterverbreitung zu vollziehen hat [2]);

auf §. 7. pos. 5 ebendaſelbſt und die Verordnung vom 30. Auguſt 1820 (III. pag. 185), wonach der Bürgermeiſter zum Zweck der im Frühjahr vorzunehmenden öffentlichen Impfung alle Kinder, welche zu dieſer Zeit das Alter von 4 Monaten erreicht haben, in die daſelbſt vorgeſchriebene Impftabelle einzutragen hat, ſowie auf die §§. 7 bis 11 der Verordnung vom 27. Januar 1808 (I. pag. 152) und das Generalreſkript der Landesregierung vom 26. Mai 1828, wonach bei Ausbruch der Blatternkrankheit für ſachgemäße Abſperrung zu ſorgen iſt [3]);

auf den §. 21 des Medicinaledikts vom 27. März 1818 (III. pag. 139), wonach die Heilkunde nur von geprüften Aerzten ausgeübt und Arzneimittel nur von konceſſionirten Apothekern verkauft, namentlich herumziehende Arzneikrämer nicht zugelaſſen (Verordnung vom 30. Mai 1804 I. pag. 150) [4]), Gifte und andere heftig wirkende Subſtanzen nur von Apothekern und Materialiſten und nur unter den Beſtimmungen der §§. 6 und 9 der Verordnung vom 8. December 1844 (IV. pag. 398) und der Verordnung vom 17. Februar 1846 (pag. 64) verkauft werden ſollen [5]);

auf die §§. 3 und 4 des bezeichneten Medicinaledikts über die Anſtellung der Hebammen und auf die Dienſtinſtruktion für dieſelben (III. pag. 174) [6]);

---

1) S. Strafgeſetzbuch vom 26. Februar 1876. §. 367 No. 1 und 2.

2) S. jetzt das Viehſeuchengeſetz vom 25. Juni 1875.

3) S. jetzt das Impfgeſetz vom 8. April 1874.

4) S. jetzt die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. §. 29.

5) S. Gewerbeordnung §§. 34 und 56 No. 5 und die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5).

6) S. Gewerbeordnung §. 30 Abſ. 2 und den Miniſterial-Erlaß über die Stellung der Hebammen mit Rückſicht auf die Ausführung des Geſetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und die Beſtimmungen der Gewerbeordnung vom 2. Juni 1870.

auf die Verordnung vom 5. April 1809 (I. pag. 158) über den Beſchau des Schlachtviehs und die Verordnung vom 7. Oktober 1853 (pag. 309) und vom 4. April 1854 (pag. 46), wonach das Schlachten und Verkaufen von Kälbern unter 14 Tagen verboten iſt;

ſowie endlich auf die Inſtruktion für die Thierärzte vom 24. März 1843 (IV. pag. 389), insbeſondere die im §. 3 empfohlene Aufſicht auf Pflege und Emporbringung der Viehzucht.

§. 29. Jeder, welcher ein ſteuerbares Gewerbe treiben will, muß vor dem Beginn dem Bürgermeiſter Anzeige machen, welcher den Eintrag in das Gewerbſteuerkataſter vornimmt und darüber Beſcheinigung ertheilt (§. 1 des Gewerbegeſetzes vom 9. Juni 1860) [1]).

Der Bürgermeiſter ſieht darauf, daß kein ſteuerpflichtiges Gewerbe in ſeiner Gemeinde unbeſteuert betrieben wird.

Bei Feſtſetzung der Gewerbſteuer hat er mit dem Gemeinderath in der Weiſe mitzuwirken, wie ſolches in den §§. 10—19 des Gewerbeſteuergeſetzes vom 23. Juni 1841 (IV. pag. 507) und der Verordnung vom 10. März 1855 (pag. 31) näher vorgeſchrieben iſt; insbeſondere hat er mit dem Gemeinderath jede Auskunft zu geben, welche zur Feſtſetzung der Steuer von ihm gefordert wird.

Er ſtellt die Steuerhebeliſten auf nach Maßgabe der Verordnung vom 4 November 1826 (IV. pag. 500) und §. 73 der Inſtruktion vom 31. Mai 1854 (pag. 111).

Bei Ermittelung des Grundſteuernachlaſſes wegen Wetterſchäden hat er mitzuwirken, wie ſolches in der Verordnung vom 30. Juli 1818 (III. pag. 202) und der Inſtruktion vom 8. September 1823 (III. pag. 235) beſtimmt iſt.

Für die Mitwirkung des Bürgermeiſters und Gemeinderaths bei Feſtſetzung der Steuer findet ein Gebührenbezug nicht ſtatt [2]).

Wegen des Geſchäftsbetriebs der Handelsreiſenden wird auf die Verordnung vom 29. Juli 1836 (IV. pag. 310), wonach Handelsreiſende mit der vorgeſchriebenen Gewerbslegitimation verſehen ſein müſſen, die Waaren ſelbſt

---

[1]) S. jetzt Gewerbeordnung §. 14 und in Betreff der Verordnung der Gewerbeſteuer das durch Königl. Verordnung vom 11. Mai 1867 auch in Naſſau eingeführte preußiſche Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820 mit den dazu ergangenen Abänderungen und namentlich die Miniſterial-Anweiſung zur Veranlagung der Gewerbeſteuer vom ſtehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai 1876. Bezüglich der Beſteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ſ. Geſetz vom 3. Juli 1876 und die Miniſterial-Anweiſung vom 3. September 1876.

[2]) S. das in vorſtehender Note citirte Geſetz vom 30. Mai 1820, §. 36, wonach den Gemeinden für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbeſteuer ihnen übertragenen Geſchäfte der 25. Theil der Einnahmen zugeſtanden iſt.

nicht mit ſich führen, ſondern nur Beſtellungen auf Muſter oder Proben ſuchen dürfen; auf die Verordnung vom 18. März 1842 (IV. pag. 312), wonach ſie mit Ausnahme der Weinreiſenden bei Privaten keine Beſtellungen aufſuchen dürfen, und auf die Verordnung vom 28. September 1857 (pag. 183), wonach für Handelsreiſende aus den Zollvereinslanden und Oeſterreich die Legitimationsſcheine ihrer Heimathsbehörde zum Geſchäftsbetrieb im Inland genügen [1];

bezüglich des Hauſirgeſchäfts auf das Geſetz vom 5. April 1849 (pag. 78) verwieſen und namentlich ſtrenge Aufſicht darüber empfohlen, daß daſſelbe ohne den vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein nicht ausgeübt wird.

Der Bürgermeiſter handhabt die Geſindeordnung vom 15. Mai 1819 (III pag. 120) nach Maßgabe der Vorſchrift in den §§. 21—24.

Er führt die Aufſicht über richtiges Maß und Gewicht in ſeiner Gemeinde durch Veranlaſſung zeitweiſer Viſitationen nach Maßgabe des Geſetzes vom 12. Dezember 1851, §. 9 (pag. 354) und der dazu erlaſſenen Inſtruktion vom 8. Juni 1852 (pag. 240 ff.) insbeſondere §. 15—17 [2]).

Ueber die Beſchaffenheit, welche die geſtempelten Gefäße, Maße und Gewichte haben müſſen, über die Inſtruktion für die Aichmeiſter ꝛc. wird auf die Verordnung vom 20. Dezember 1852 (1853 pag. 11), vom 18. März 1853 (pag. 113), vom 13. Mai 1853 (pag. 163), vom 12./13. Auguſt 1853 (pag. 198), vom 29. Juni 1854 (pag. 143) und vom 19. Dezember 1854 (1855 pag. 2) Bezug genommen [3]).

§. 30. Der Bürgermeiſter hat erforderlichen Falls durch ſachgemäße Ge- und Verbote dafür zu ſorgen, daß die Ortsſtraßen ſo oft als nöthig von den Hausbeſitzern gereinigt, daß kein Unrath oder Schutt auf dieſelben gebracht, daß keine unreinen Flüſſigkeiten auf dieſelben abgeleitet, daß ſie nicht durch Fuhrwerk, Steine oder Holz geſperrt oder durch ſchnelles Reiten und Fahren die Sicherheit gefährdet werde [4]).

Störungen der öffentlichen Ruhe durch tobendes Geſchrei, Lärmen und Drohen auf den Straßen ſind gebührend zu beſtrafen, oder bei gröberen Exzeſſen dem Amt zu überweiſen. §. 17 der Verordnung vom 16. Juli 1816 (pag. 159) und §. 56 pos. c. der Amtsverwaltungsordnung von 1849 (pag. 119) [5]).

---

[1]) S. jetzt Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. §. 44.

[2]) S. jetzt die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Auguſt 1868 und die Eichordnung vom 16. Juli 1869 mit dazu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen.

[3]) S. jetzt die Eichordnung vom 16. Juli 1869.

[4]) S. Strafgeſetzbuch vom 26. Februar 1876, §. 366 No. 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 und §. 367 No. 12 und 14.

[5]) S. Strafgeſetzbuch §. 360 No 11.

Da wo die nächtliche Ruhe durch Wirthshausbeſuch geſtört wird, iſt eine Polizeiſtunde feſtzuſetzen; ebenſo auch, wenn dieß zur Erhaltung der Sittlichkeit nöthig erſcheint [1]).

Der Bürgermeiſter beſtimmt, ob und auf wie lange herumziehende Muſikanten, Orgelſpieler, Seiltänzer, Vorzeiger von Merkwürdigkeiten u. ſ. w. ihr Gewerbe in der Gemeinde ausüben dürfen, und ſetzt die dafür im Voraus zu entrichtende Abgabe in die Ortsarmenkaſſe feſt, nach Maßgabe des §. 11 pos. 4 des Armengeſetzes vom 18. Dezember 1848 (pag. 307). Er wird dabei die Legitimationspapiere ſtets genau prüfen und die Erlaubniß nur dann ertheilen, wenn dadurch ſeinen Ortsangehörigen keine Beläſtigungen bereitet werden. Wird ſeine Erlaubniß nicht eingeholt oder gegen die ertheilte Erlaubniß gehandelt, ſo iſt die Beſtrafung nach Maßgabe des Hauſirgeſetzes zu veranlaſſen [2]).

Der Bürgermeiſter ertheilt die Erlaubniß zur Tanzmuſik und ſieht auf eine angemeſſene Feier der Sonn- und Feſttage. Er wird ſich dabei nach den näheren Vorſchriften in den §§. 25 und 26 der Inſtruktion vom 16. Dezember 1848 (pag. 275 und 276) bemeſſen [3]).

§. 31. Der Bürgermeiſter hat ſämmtliche Feld-, Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen, bei welchen eine höhere Strafe als 3 fl. nicht erkannt werden kann, nach Maßgabe des Feldfrevelgeſetzes vom 22. Januar 1851 (pag. 22) und des Forſtfrevelgeſetzes vom 6. Januar 1860 (pag. 11) zu beſtrafen, bei erfolgendem Einwand aber dem Amt zu überweiſen.

Er ſorgt für alsbaldigen Vollzug der Strafe. Bei Arbeitsſtrafen hat er dem Sträfling ein nach der Zahl der Arbeitstage zu beſtimmendes Stück Arbeit zu überweiſen. Wird ſolches nicht rechtzeitig und gehörig gefertigt, ſo hat er dem Amt Vorlage zu machen, damit die Arbeitsſtrafe im Gefängniß abgebüßt wird.

Wegen Beſtrafung und Verfolgung der Feld-, Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen, welche von Angehörigen der Nachbarſtaaten im Innland und umgekehrt von Inländer in den Nachbarſtaaten verübt werden, wird auf die Verträge vom 21. Januar 1822 mit dem Großherzogthum Heſſen (III. pag. 40), mit der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg vom 23. November 1847 (pag. 90), mit der freien Stadt Frankfurt vom 23. Februar 1853 (pag. 103), mit dem Königreich Preußen vom 5 Mai 1856 (pag. 133) verwieſen.[4])

Der Bürgermeiſter wird dem Frevel in ſeiner Gemeinde mit aller Entſchiedenheit entgegenwirken, namentlich wird er darauf ſehen, daß die gefrevelten

[1]) S. Strafgeſetzbuch §. 365.

[2]) S. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. §. 59.

[3]) S. auch Strafgeſetz §. 366 No. 1.

[4]) Dieſe Verträge ſind in Folge der Einverleibung Naſſaus in den preußiſchen Staat hinfällig geworden. S. auch die Beſtimmungen des Reichs-Strafgeſetzbuchs §§. 296 und 370 Nr. 4 und §§. 292—295, 368 Nr. 10 und 11.

Objekte nicht in Besitz des Frevlers belassen, sondern konfiscirt, sowie daß die Käufer der gefrevelten Objekte mit zur Strafe gezogen werden; cf. §§. 11 und 13 des Forststrafgesetzes (1860 pag. 16 und 17).

Desgleichen wird der Bürgermeister das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester, das ebenso unmoralisch als in seinen Folgen für Land- und Forstwirthschaft verderblich ist, in jeder thunlichen Weise zu unterdrücken suchen, und veranlassen, daß vorkommende Fälle nach §. 20 pos. 23 des Forststrafgesetzes bestraft werden [1]).

In Feldpolizeisachen erläßt er mit dem Feldgericht die erforderlichen Ge- und Verbote. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß der Grundeigenthümer in der freien Verfügung in Beziehung auf die Art und Zeit der Bestellung und Aberntung seines Grundeigenthums durch feldpolizeiliche Ge- und Verbote überall da nicht beschränkt werden darf, wo die Bestellung oder Aberntung ohne Benutzung oder Beschädigung fremden Grundeigenthums geschehen kann [2]).

Bei Annahme neuer Feldschützen ist der abgeschlossene Vertrag dem Amt zur Genehmigung bezüglich der gewählten Person und des Gehalts vorzulegen, und zwar in doppelter Ausfertigung. Das eine Exemplar wird an den Gemeinderath zur Rechnungsbeurkundung mit der amtlichen Genehmigung versehen zurückgegeben.

§. 32. Zu den polizeilichen Gegenständen, deren Vollziehung der Bürgermeister zu überwachen hat, gehören ferner noch die Verordnungen [3]): vom 31. Januar 1849 (pag. 8), vom 24. März 1849 (pag. 60), vom 8. Juli 1853 (pag. 182) und vom 6. Juni 1854 (pag. 139) über das Verfahren bei Auswanderungen in überseeische Länder und den Gewerbetrieb der Auswanderungsagenten; vom 12. April 1853 (pag. 155) über das Einfangen und Halten von Nachtigallen und die dafür an den Lokalarmenfonds zu entrichtende Abgabe.

Zur Dienstwirksamkeit der Bürgermeister gehört ferner: die Publikation der erscheinenden Gesetze und Verordnungen durch Vorlesung vor der versammelten Gemeinde oder durch die öffentliche Aufforderung von der in dem Gemeindehaus oder in seinem Geschäftslokal offen zu legenden Verordnung Kenntniß zu nehmen; die Mitwirkung bei Vollziehung des Jagdgesetzes vom 9. Juni 1860 (pag. 102) und der Instruktion über Abschätzung der Wildschäden.

§. 33. Bei den mit den Gemeindedienern abzuschließenden Akkorden ist zu bedingen, daß dieselben für Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Staats-

---

1) S. Reichs-Strafgesetzbuch §. 368 Nr. 11.

2) S. auch die im Artikel III der Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. S. 921) §§. 1—4 enthaltenen feldpolizeilichen Strafbedingungen.

3) Es werden hier nur die noch praktische Bedeutung habenden Vorschriften des §. 32 erwähnt.

verwaltung, der Verwaltung des Landessteuer- und Domänenfiskus, sowie der Centralfonds, der Gemeinden und der Armen- und Stiftungsfonds keine Gebühr zu beziehen haben.

Für das in andern und insbesondere in Privatangelegenheiten bewirkte Ausschellen wird die Gebühr und zwar für jedesmaligen Vollzug festgesetzt:

in den Orten	von	mehr	als	1000	Familien	auf	30	kr.
„	„	„	„	300	bis	1000	„	„	20	„
„	„	„	„	50	„	300	„	„	10	„
„	„	„		unter		50	„	„	6	„

III. Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867[1]).

§. 1. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz soll Geltung haben für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung.

§. 2. Der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. Sie wird durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung vertreten.

§. 3. Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung können für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit Genehmigung der Regierung statutarische Anordnungen getroffen werden, welche jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

---

[1]) Bezüglich des Stadtkreises Frankfurt a. M. s. oben S. 29 die Verordnung vom 22. Februar 1867 und S. 42 die Verordnung vom 26. September 1867 §. 28. In Betreff der Dotation dieses Stadtkreises ist Folgendes zu bemerken: Zufolge Gesetzes vom 30. April 1873 partizipirte derselbe an der zur Dotation der Provinzial- und Kreisverbände bewilligten Summe von jährlich 6 Millionen Mark nach dem Maßstabe des Flächeninhalts bezw. der durch die Zählung am 1. Dezember 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 ist dieser Betrag in der Weise erhöht, daß die Jahresrente des Stadtkreises Frankfurt a. M. im Ganzen 36,090 M. beträgt. Außer dieser Summe erhielt der Stadtkreis aus den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Kapitalbeständen nebst den bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (am 2. Januar 1876) zugewachsenen Zinsen 47,079 M. Ferner erhielt der Stadtkreis auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 von der für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Jahresrente von 19 Millionen Mark den entfallenden Antheil mit 114,072 Mark. Zum Zwecke der Durchführung der Kreisverfassung erhält der Stadtkreis gemäß §. 26 des erwähnten Gesetzes alljährlich 16,798 Mark bezw. an Kapital und Zinsen 20,394 Mark.

1) über ſolche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, ſowie über ſolche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinſichtlich deren das gegenwärtige Geſetz Verſchiedenheiten geſtattet, oder keine ausdrücklichen Beſtimmungen enthält;
2) über ſolche eigenthümliche Verhältniſſe und Einrichtungen, insbeſondere auch Behufs Herſtellung einer etwa als wünſchenswerth ſich herausſtellenden kommunalen Verbindung zwiſchen der Stadgemeinde Frankfurt a. M. und deren Nachbargemeinden, vorbehaltlich der Zuſtimmung der letzteren.

§. 4. Die Vereinigung eines anderen Gemeindebezirks mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. kann nur unter Zuſtimmung der betheiligten Gemeinde und mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Andere Veränderungen des Stadtbezirks können vorgenommen werden:

1) mit Genehmigung der Regierung, wenn die betheiligten Gemeinden und die Beſitzer der betreffenden Grundſtücke damit einverſtanden ſind, oder nur
2) mit Genehmigung des Königs, wenn dieſe Vorausſetzungen nicht zutreffen, die Veränderungen gleichwohl aber als ein im öffentlichen Intereſſe liegendes dringendes Bedürfniß anzuerkennen iſt.

§. 5. Die durch Veränderungen des Staatsbezirks in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten erforderlich werdende Regulirung der Verhältniſſe erfolgt, unbeſchadet aller aus privatrechtlichen Titeln entſpringenden Rechte und Pflichten, durch Beſchluß der Regierung.

Von den Rechten und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde.

§. 6. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der ſervisberechtigten Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes, gehören zur Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Als Einwohner werden alle diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirke ihren geſetzlichen Wohnſitz haben.

§. 7. Alle Einwohner des Stadtbezirks ſind, unbeſchadet der durch Stiftungs- und ſonſtige privatrechtliche Titel begründeten beſonderen Rechtsverhältniſſe zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anſtalten berechtigt, welche der Stadtgemeinde als ſolcher gehören, und ſind verpflichtet, zu den Gemeindelaſten nach Vorſchrift dieſes Geſetzes beizutragen.

§. 8. Wer, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, daſelbſt Grundbeſitz hat oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, iſt dennoch verpflichtet, zu denjenigen Gemeindelaſten beizutragen, welche auf den Grundbeſitz oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind.

Dieſelbe Verpflichtung haben juriſtiſche Perſonen, welche im Stadtbezirke Grundbeſitz haben, oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben.

§. 9. Alle nicht zu den Einwohnern gehörigen Perſonen, welche ſich im

Stadtbezirke ſeit länger als drei Monaten aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, ſind vom Beginne des vierten Monats ab zu den Gemeindelaſten beizutragen verpflichtet[1]).

§. 10. Zu den Gemeindelaſten, welche auf den Grundbeſitz oder auf das ſtehende Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind, müſſen auch die im §. 6 erwähnten Militärperſonen beitragen, wenn ſie im Stadtbezirk Grundbeſitz haben oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben.

Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Laſten ſind dieſelben, mit Ausnahme der Militärärzte, rückſichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchsſteuern bleiben nur die Militär-Speiſe-Einrichtungen und ähnliche Anſtalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 11. Die Civil- und Militärbeamten, die auf Inaktivitätsgehalt geſetzten Offiziere, die Geiſtlichen und Elementarlehrer, die Empfänger von Wittwen- und anderen Penſionen, von Wartegeldern, Waiſenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten ſind nur nach Maßgabe des Geſetzes vom 11. Juli 1822, der Deklaration vom 21. Januar 1829 und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832[2]) zu den Gemeindelaſten beizutragen verpflichtet. Im Uebrigen finden perſönliche Befreiungen nicht ſtatt.

§. 12. Ertragsunfähige, desgleichen die zu einem öffentlichen Dienſte oder Gebrauche beſtimmten Grundſtücke und die Dienſtgrundſtücke der Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer ſind von den Gemeindelaſten befreit. Im Uebrigen ſind nur zeitweilige Befreiungen für neubebaute Grundſtücke zuläſſig.

§. 13. Das Bürgerrecht beſteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, ſowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung.

Jeder ſelbſtſtändige Preuße erwirbt daſſelbe, wenn er ſeit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks iſt und zur Stadtgemeinde gehört (§. 6),
2) keine Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
4) entweder
   a. ein Wohnhaus im Stadtbezirke beſitzt (§. 24), oder

---

1) S. jetzt §. 8 des Freizügigkeitsgeſetzes vom 1. November 1867 (unten Abſchnitt V).

2) Hinſichtlich der Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten ſind nur für Frankfurt a. M. die im §. 11 erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen in Kraft getreten. Für die übrigen neuen Landestheile iſt dieſe Angelegenheit durch die Verordnung vom 23. September 1867 geordnet. Da aber die Beſtimmungen dieſer Verordnung mit denen jener älteren Geſetze materiell übereinſtimmen, ſo wird unten im VI. Abſchnitt nur die Verordnung vom 23. September 1867 abgedruckt werden.

b. ein ſtehendes Gewerbe ſelbſtſtändig als Haupterwerbsquelle mit wenigſtens zwei Gehülfen betreibt, oder

c. ein Jahreseinkommen von 700 Gulden bezieht [1]).

Einkommen und Hausbeſitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbeſitz der minderjährigen, beziehungsweiſe der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§. 14. Als ſelbſtſtändig (§. 13) wird derjenige angeſehen, der das vier und zwanzigſte Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausſtand hat, ſofern ihm das Recht, über ſein Vermögen zu verfügen und daſſelbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen iſt.

§. 15. Von dem Vorhandenſein einer einjährigen Dauer der im §. 13 aufgeführten Erforderniſſe kann der Magiſtrat unter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung in einzelnen Fällen dispenſiren. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbeſitzes die Beſitzzeit des Erblaſſers zu Gute.

§. 16. Durch Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung und mit Genehmigung der Regierung kann nach Maßgabe der Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. Mai 1860 [2]) ein Bürgerrechtsgeld eingeführt und von deſſen vorgängiger Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§. 17. Jeder Bürger iſt verpflichtet, eine unbeſoldete Stelle (Amt) in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieſelbe mindeſtens drei Jahre lang zu verſehen.

§. 18. Zur Ablehnung und Niederlegung einer unbeſoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geſchäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abweſenheit mit ſich bringen,
3) ein Alter von 60 Jahren,
4) die dreijährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbeſoldeten Stelle für die nächſten drei Jahre,

---

1) S. unten im VI. Abſchnitt das Einkommenſteuergeſetz vom 1. Mai 1851. §. 9b.

2) Nach §. 9 des Geſetzes vom 14 Mai 1860 findet hinſichtlich der Verjährung und der Reklamationen das Geſetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anordnung, daß die nicht zur Hebung geſtellten Bürgerrechtsgelder erſt in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entſtanden iſt, verjähren. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten ſind auf das Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar.

5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis,
7) ſonſtige beſondere Verhältniſſe, welche nach dem Ermeſſen der Stadtverordneten-Verſammlung eine gültige Entſchuldigung begründen.

Wer ſich ohne einen dieſer Gründe weigert, eine unbeſoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang wahrgenommene Stelle ferner zu verſehen, ſowie derjenige, welcher ſich der Verwaltung ſolcher Stellen thatſächlich entzieht, kann durch Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung mit Genehmigung der Regierung auf drei bis ſechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verluſtig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel ſtärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§. 19. Das Bürgerrecht geht verloren, ſobald eins der zur Erlangung deſſelben vorgeſchriebenen Erforderniſſe bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntniſſes der bürgerlichen Ehre verluſtig geworden iſt (§. 12 des Strafgeſetzbuchs), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, daſſelbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterſagt iſt (§. 21 des Strafgeſetzbuchs), verliert damit auch das Bürgerrecht und erlangt daſſelbe erſt mit dem Ablaufe der im Erkenntniſſe beſtimmten Zeit von ſelbſt wieder.

Wer in Konkurs verfällt, verliert das Bürgerrecht; daſſelbe kann ihm jedoch, wenn er die Befriedigung ſeiner Gläubiger nachweiſt, von dem Magiſtrate unter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung wieder verliehen werden.

§. 20. Iſt gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verſetzung in den Anklageſtand oder wegen eines Vergehens, welches die Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach ſich ziehen muß oder kann, die Verweiſung an das Strafgericht ausgeſprochen, oder iſt derſelbe zur gerichtlichen Haft gebracht, ſo ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Unterſuchung beziehungsweiſe die gerichtliche Haft beendigt iſt.

§. 21. Der Verluſt des Bürgerrechts zieht den definitiven Verluſt der das Bürgerrecht als Bedingung vorausſetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspenſion von denſelben nach ſich.

§. 22. Der Magiſtrat iſt befugt, unter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung Männern, welche ſich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rückſicht auf die oben gedachten beſonderen Erforderniſſe, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde entſtehen.

Von der Zuſammenſetzung und Wahl der Stadtverordneten-Verſammlung.

§. 23. Die Stadtverordneten-Verſammlung beſteht, vorbehaltlich anderweitiger ſtatutariſcher Anordnung, aus vier und fünfzig Mitgliedern.

§. 24. Die Stadtverordneten müſſen zur Hälfte aus Hausbeſitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und ſolchen, die ein erbliches Beſitzrecht haben) beſtehen.

§. 25. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt bezirksweiſe. Der Magiſtrat beſtimmt die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, ſowie, nach Maßgabe der Zahl der darin wohnenden ſtimmfähigen Bürger, die Zahl der von einem jeden derſelben zu wählenden Stadtverordneten.

§. 26. Stadtverordnete können nicht ſein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufſicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Magiſtrats und alle beſoldeten Gemeindebeamten;
3) Geiſtliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die techniſchen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen ſind;
5) die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, ſowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, ſo wird der ältere allein zugelaſſen.

§. 27. Die Stadtverordneten werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil derſelben aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

§. 28. Der Magiſtrat hat jeder Zeit die nöthige Beſtimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbeſitzern (§. 24) zu treffen. Iſt die Zahl der Hausbeſitzer, welche zu wählen ſind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, ſo wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bewirkt. Mit dieſer Beſchränkung können die ausſcheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 29. Eine Liſte der ſtimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenſchaften derſelben nachweiſt, wird vom Magiſtrate geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liſte wird nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 30. Vom 1. bis 15. Juli ſchreitet der Magiſtrat zur Berichtigung der Liſte.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liſte in einem oder mehreren in ortsüblicher Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadt-

gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 46 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen endgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 31. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Die in den §§. 29 — 31 festgesetzten Termine können auf statutarische Anordnung anders bestimmt werden.

§. 32. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 33. Der Wahlvorstand besteht in dem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern.

Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 34. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 35. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit, mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 36. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 37. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 38. Der Magistrat besteht aus einem ersten Bürgermeister, einem zweiten (Beigeordneten) Bürgermeister als dessen Stellvertreter und soviel theils unbesoldeten, theils besoldeten Stadträthen, wie die Stadtverordneten-Versammlung bei ihrem ersten Zusammentreten nach Verkündigung dieses Gesetzes mit Genehmigung der Regierung beschließen wird. Der so gefaßte Beschluß kann demnächst nur durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

§. 39. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) alle sonstigen Gemeindebeamten;
2) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird;

3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

§. 40. Der erste Bürgermeister wird vom Könige auf zwölf Jahre ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentiren. Wird keiner der letzteren geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist.

§. 41. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadträthe werden auf zwölf, die unbesoldeten Stadträthe auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der unbesoldeten Stadträthe aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommen die Bestimmungen in §. 31 zur Anwendung.

§. 42. Der gewählte zweite Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollte.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs erlangt hat.

§. 43. Für jeden zu der Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentirenden Kandidaten und für jedes zu wählende Magistratsmitglied wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 44. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versamm-

lung in Eid und Pflicht genommen; der erste Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von dem letzteren zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 45. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf sie nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 46. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung der letzteren. Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl vom Magistrate wie von der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse, abgesehen von den im §. 47 und im zweiten Satze des §. 54 vorgesehenen Fällen niemals selbst zur Ausführung bringen.

§. 47. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von den Ausführungen ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrate die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 48. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie wählt ebenso jährlich, und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Wird der Schriftführer nicht aus den Stadtverordneten gewählt, so ist er vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung auf sein Amt zu vereidigen. Alle diese Wahlen erfolgen in der §. 43 vorgeschriebenen Weise.

§. 49. Die Stadtverordneten verſammeln ſich ſo oft es ihre Geſchäfte erfordern. Der Magiſtrat wird zu allen Verſammlungen eingeladen und kann ſich durch Abgeordnete vertreten laſſen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magiſtrats dabei anweſend ſind. Der Magiſtrat muß gehört werden, ſo oft er es verlangt.

Die Zuſammenberufung der Stadtverordneten geſchieht durch den Vorſitzenden; ſie muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magiſtrate verlangt wird.

§. 50. Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird ein für alle Mal von der Stadtverordneten-Verſammlung feſtgeſtellt.

Die Zuſammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenſtände der Verhandlung, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigſtens zwei freie Tage vorher.

§. 51. Durch Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung können auch regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt, es müſſen jedoch auch dann die Gegenſtände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindeſtens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magiſtrate angezeigt werden.

§. 52. Die Stadtverordneten-Verſammlung kann nur beſchließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen iſt. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt. wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen ſind. Bei der zweiten Zuſammenberufung muß auf dieſe Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 53. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird zwar als anweſend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§. 54. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, deſſen Intereſſe mit dem der Gemeinde in Widerſpruch ſteht; kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Magiſtrat, oder, wenn auch dieſer aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beſchluß zu faſſen nicht befugt iſt (§. 64) die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Intereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu beſtellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magiſtrats aus Veranlaſſung ihrer Amtsführung nothwendig werden, ſo hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Verſammlung zur Führung des Prozeſſes einen Anwalt zu beſtellen.

§. 55. Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 56. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 57. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 58. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafe zu belegen. Diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu zehn Gulden, und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das in §. 46 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 59. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation als solcher gehört, hat sie nur insoweit zu beschließen, als sie dazu durch Stiftungs- oder sonstige besondere Rechtstitel berufen ist.

§. 60. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind. Die Regierung ist entstehenden Falls befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden soll;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 61. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 60, Nr. 4) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht aus privatrechtlichen Titeln herzuleiten ist, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit

Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und, anſtatt oder neben derſelben, von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

§. 62. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der Geldbedürfniſſe der Stadtgemeinde nicht ausreichen, kann die Stadtverordneten-Verſammlung die Aufbringung von Gemeindeſteuern beſchließen.

Dieſe können beſtehen:

I. In Zuſchlägen zu den Staatsſteuern mit folgenden Maßgaben:
   1) die Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen darf nicht belaſtet werden;
   2) bei Zuſchlägen zur Klaſſen- und Einkommenſteuer muß derjenige Theil des beſteuerten Geſammteinkommens, welcher aus dem in einer anderen Gemeinde gelegenen Grundbeſitz oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen ſtehenden Gewerbe fließt, und in dieſer letzteren Gemeinde einer beſonderen Gemeindebeſteuerung, gemäß §. 8, unterworfen iſt, bis auf Höhe dieſes Steuerbetrages von den Zuſchlägen in der Gemeinde des Wohnorts frei gelaſſen werden;
   3) die Genehmigung der Regierung iſt erforderlich:
      a. für Zuſchläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuſchlag entweder fünfzig Prozent der Staatsſteuern überſteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf dieſe Steuern vertheilt werden ſoll. Zur Freilaſſung oder geringeren Belaſtung der letzten Klaſſenſteuerſtufe bedarf es jedoch dieſer Genehmigung nicht;
      b. für Zuſchläge zu den indirekten Steuern;

II. in beſonderen direkten oder indirekten Gemeindeſteuern; dieſe bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn ſie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundſätzen verändert werden ſollen. Die Beſtimmung unter I. 2 kommt auch bei beſonderen Gemeinde-Einkommenſteuern zur Anwendung.

Die zur Zeit beſtehenden Gemeindeſteuern werden der Prüfung und Genehmigung durch die Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der über Erhebung von Gemeindeſteuern zu erlaſſenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch beſondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von 20 Gulden vorgeſehen werden; ſolche Verordnungen ſind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen bekannt zu machen.

Von den Geſchäften des Magiſtrats.

§. 63. Der Magiſtrat hat insbeſondere folgende Geſchäfte:

1) die Geſetze und Verordnungen, ſowie die Verfügung der ihm vorgeſetzten Behörden auszuführen;

2) die Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vorzubereiten und, ſofern er ſich mit denſelben einverſtanden erklärt zur Ausführung zu bringen.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, die Zuſtimmung und Ausführung zu verſagen, wenn von der Stadtverordneten-Verſammlung ein Beſchluß gefaßt iſt, welcher deren Befugniſſe überſchreitet oder ſonſt geſetz- oder rechtswidrig iſt, oder das Staatswohl oder das Gemeinde-Intereſſe verletzt. In Fällen dieſer Art iſt nach den Beſtimmungen in §. 46 zu verfahren;

3) die Gemeinde-Anſtalten zu verwalten und diejenigen, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, zu beaufſichtigen;

4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat auf beſonderen Beſchlüſſen der Stadtverordneten-Verſammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnungs- und Kaſſenweſen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kaſſenreviſion iſt der Stadtverordneten-Verſammlung Kenntniß zu geben, damit ſie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um derſelben beizuwohnen; bei außerordentlichen Kaſſenreviſionen iſt der Vorſitzende oder ein von demſelben ein für alle Mal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Verſammlung zuzuziehen;

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten-Verſammlung darüber vernommen worden, anzuſtellen und zu beaufſichtigen. Die Anſtellung erfolgt, ſoweit es ſich nicht um vorübergehende Dienſtleiſtungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt ſind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden [1]). Die von den Gemeindebeamten zu leiſtenden Kautionen beſtimmt der Magiſtrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Verſammlung;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urſchrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denſelben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, ſo muß noch die Unterſchrift eines anderen Magiſtratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Regierung erforderlich iſt, muß dieſelbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die Gemeinde-Abgaben nach den Geſetzen und Beſchlüſſen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

---

[1]) S. die Note zu §. 56 der Heſſiſchen Gemeindeordnung (oben S. 63).

§. 64. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmenmehrheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der zweite Bürgermeister nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 65. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesammte Gemeinde-Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht ihm das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu sechs Gulden und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen.

§. 66. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Aemter) entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren oder aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß erforderlich.

Zu diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnung können besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der dauernden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§. 67. Der Bezirk der Stadtgemeinde wird in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre

gewählt und von dem Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 68. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher bekannt gemacht.

§. 69. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die ihm von der Regierung etwa zu übertragenden Geschäfte und Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, sowie alle diejenigen örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu übernehmen, für welche nicht andere Behörden bestimmt sind. Einzelne dieser Verrichtungen können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§. 70. Hinsichtlich der Befugniß der Gemeindebehörden zum Erlaß von ortspolizeilichen Verordnungen, hinsichtlich der Geschäfte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegerichte, sowie hinsichtlich der Geschäfte der Standesbuchführung, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Die Anstellung der Beamten der Standesbuchführung erfolgt in der §. 63, Nr. 6 vorgeschriebenen Weise.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 71. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. In Ermangelung eines Normal-Besoldungsetats werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgestellt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Feststellung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt wie verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Stadtverordneten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern darf nur Entschädigung für baare Auslagen gewährt werden, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 72. Den Bürgermeistern und den besoldeten Magistratsmitgliedern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Amtsperiode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister nicht wieder ernannt oder nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
1/2 des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
2/3 des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit ihnen ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort und ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 73. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird acht Tage lang in einem oder mehreren, von dem Magistrate zu bestimmenden und in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadtgemeinde offen gelegt und alsdann von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Regierung eingereicht.

§. 74. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 75. Die Gemeindeabgaben, die Bürgerrechtsgelder (§. 16), die Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 61) und alle sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 76. Die Jahresrechnung ist von der betreffenden Verwaltungsstelle vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Revision derselben zu veranlassen und die Rechnung demnächst mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 77. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Durch statutarische Anordnung können die vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung angeordneten Fristen anders bestimmt werden.

§. 78. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordneten-Versammlung bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Von der Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadtgemeinde.

§. 79. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Stadtgemeinde wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endgültige sind, an den Oberpräsidenten. Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern er nicht durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist.

Auf Reklamationen gegen die Heranziehung zu den Gemeinde-Auflagen kommt das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juli 1840 (s. unten im VI. Abschnitt) zur Anwendung.

§. 80. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher die Befugniß überschreitet, oder sonst gesetz- und rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Regierung ebenso befugt wie verpflichtet, den Magistrat zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen.

Der Magistrat hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 81. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so hat die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe festzustellen.

§. 82. Durch Königliche Verordnung, auf den Antrag des Staatsministeriums, kann die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen.

Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 83. Auf die Dienstvergehen der Gemeindebeamten, einschließlich der Bürgermeister und der übrigen Magistratsmitglieder, kommt das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (G.-S. S. 465), zur Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 84. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 85. Die zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und Gemeinde-Verwaltungsstellen, insbesondere auch das Rechnungs-Revisionskollegium, bleiben als solche in Thätigkeit, bis diejenigen Behörden und Verwaltungsstellen in ihre Aemter eingeführt sein werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise auf demnächstigen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sie zu ersetzen haben.

§. 86. Die Mitglieder der bisherigen ständischen Kollegien und alle sonstigen Beamten, deren Stellen in Folge der Einführung dieses Gesetzes und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen, und die sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, sind verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen. Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand, und der Allerh. Erlasse v. 14. Juni und 24. Oktober 1848 (G.-S. S. 153 und S. 338), vorbehalten [1]).

---

[1]) Die folgenden §§. 87—89 werden als nicht mehr von praktischer Bedeutung hier nicht abgedruckt.

Fünfter Abschnitt.

Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege.

I. Freizügigkeit.

Gesetz über Freizügigkeit vom 1. November 1867 (jetzt Reichsgesetz, auch in Elsaß-Lothringen giltig).

§. 1. Jeder Bundes- (Reichs-) Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundes- (Reichs-) Gebietes: 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder an dem Orte der Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. — In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. — Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb, oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. — Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. — Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus seinem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landes-

gesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken. — Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eins und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen. — Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. — Bis zur Uebernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsort zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat [1]).

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

---

[1]) S. §. 1. Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt und die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet. — Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. — Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Oeffentliches Armenwesen[1]).

1. Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt[2]), die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

---

[1]) Den Text dieses Abschnittes bilden a. das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und b. das Preußische Gesetz zur Ausführung dieses Bundesgesetzes vom 8. März 1871. Zur Unterscheidung ist der Text des ersteren Gesetzes mit lateinischen Lettern gedruckt.

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 gilt jetzt im ganzen deutschen Reich mit Ausnahme von Bayern (Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871). Demgemäß modifizirt sich die im Text des Gesetzes vorkommende Bezeichnung „Norddeutsche".

[2]) Darunter ist nicht nur die erforderliche Nahrung, sondern alle sonstigen zur Existenz eines Menschen unentbehrlichen Gegenstände — Kleidung, Heizung ꝛc. — ebenso wie das Obdach zu verstehen; Min.-Instruktion vom 10. April 1871.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird [1]), mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden [2]).

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

2. Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände. Land-Armenverbände.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Orts-Armenverbände und durch Land-Armenverbände geübt.

§. 3. Orts-Armenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke ausserhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Orts-Armenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§. 4. Wo räumlich abgegrenzte Orts-Armenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muss jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden.

---

1) Die Unterbringung in einem Armenhause, sowie die Anweisung von Arbeiten darf nur so lange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenigen, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht untergebracht resp. festgehalten werden; es ist ihm vielmehr — vorbehaltlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde — lediglich zu überlassen, entweder auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten, oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm, der Bestimmung in Absatz 2 gemäß, angeboten wird, zu begnügen. Fällt ihm in seinem desfallsigen Verhalten ein dem Armenverbande zu Beschwerde gereichendes Verschulden zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§. 361 unter 5, 7, 8, und 362 des Strafgesetzbuches.

2) Von dieser Befugniß sollen die Armenverbände jedoch nur „geeigneten Falles" Gebrauch machen. Die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern ꝛc. anstatt Gewährung von Unterstützung in Geld, Lebensmitteln ꝛc., darf nicht die ein für allemal zu befolgende Regel bilden. Min.-Instruktion vom 10. April 1871.

§. 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Land-Armenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Orts-Armenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Orts-Armenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniss geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7. Die Orts- und Land-Armenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Land-Armenverbänden gleich.

§. 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts-Armenverbände und Land-Armenverbände, über die Art und das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist und endlich darüber, ob und wiefern sich die Land-Armenverbände der Orts-Armenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§. 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den, für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westfalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, so viel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu [1]).

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§. 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungs-

---

1) Die Bestimmung darüber, ob eine Deputation aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden soll, wird durch Gemeindebeschluß getroffen und die Wahl der in eine solche Deputation zu entsendenden Gemeindevertreter ꝛc. erfolgt durch die Gemeindevertretung selbst. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es für eine solche Einrichtung nicht. Min.-Instruktion.

geſetze nicht etwas Anderes beſtimmen, von der Gemeindevertretung zu beſchließen iſt.

Wer eine unbeſoldete Stelle die geſetzlich vorgeſchriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, iſt während der nächſtfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer ſolchen Stelle befreit.

§. 5. Wer ohne geſetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbeſoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder ſich dieſer Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis ſechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbeſoldeter Stellen verluſtig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel ſtärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Die Beſchlußfaſſung hierüber ſteht, ſofern die Gemeinde-Verfaſſungsgeſetze nicht etwas Anderes beſtimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beſchluß bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

§. 6. Die Vorſteher von Korporationen und anderen juriſtiſchen Perſonen ſind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterſtützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung ſtehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorſteher, welche dieſe Auskunft innerhalb einer 14tägigen Friſt von Empfang der Seitens der Gemeinde-Behörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlaſſen, werden mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern beſtraft [1]).

b. Gutsbezirke.

§. 7. Den Gemeinden werden, ſoviel den Gegenſtand dieſes Geſetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes ſtehenden Gutsbezirke gleichgeachtet. Die Beſtimmungen der Geſetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes ſtehenden Bezirken ſind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 8. Die Gutsbeſitzer haben in den Gutsbezirken die Koſten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausſchließlich im Eigenthum des Gutsbeſitzers, ſo iſt auf deſſen Antrag ein Statut zu erlaſſen, welches die Aufbringung der Koſten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbeſitzern oder Einwohnern eine entſprechende Be-

1) Dies iſt keine von den Aufſichtsbehörden zu verhängende Exekutivſtrafe, ſondern auf dieſelbe iſt von den Gerichten im geordneten Strafverfahren zu erkennen; Min.-Inſtruktion.

theiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirks-Regierung.

c. Gesammt-Armenverbände.

§. 9. Die, einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die, für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirks-Regierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10, abgeändert werden.

§. 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirks-Regierung überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeinde-Versammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Ge-

meinde-Vorstehers (Gemeinde-Vorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§. 11. Die, einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunal-Verbände, (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunal-Verbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§. 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein, von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung vorgenommen werden.

§. 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Umwandelung und räumliche Begränzung der dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Orts-Armenverbände.

§. 16 [1]). Die in einigen Landestheilen bestehenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Orts-Armenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begränzung durch Beschluß der in Gemäßheit des §. 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirks-Regierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begränzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des §. 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§. 17. Das Vermögen der im §. 16 gedachten Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religions-Gesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich, in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten, zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre beigetragen haben und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirks-Regierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§. 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§. 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu

---

[1]) Die §§. 16—18 beziehen sich auf die in Schleswig-Holstein, in Ostfriesland und zum Theil in Neu-Vorpommern und Rügen bestehenden, auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke nicht begründeten und daher den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entsprechenden Armenkommunen ꝛc.; Min.-Instruktion.

wählenden Mitgliedern. Die Provinzial-Vertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§. 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armen-Kommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armen-Verwaltungen, Pflegschaftsräthe ꝛc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach §. 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden, Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinde bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21 bis 23 zur Anwendung.

§. 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10, 12, 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen

Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht der Staats-Regierung.

§. 25. Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19 u. ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Land-Armenverbände.

§. 26. Die bestehenden Land-Armenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Land-Armenverband der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Land-Armenverband bilden außerdem

1) die Provinz Schleswig-Holstein,
2) die Provinz Hannover,
3) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5) der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6) der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres von dem Staate übernommen.

§. 27. Die Grenzen der Land-Armenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Land-Armenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Land-Armenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen andern Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Land Armenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich den Bestimmungen des §. 71 [1]).

§. 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70) vertheilt, — sofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände, beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Land-Armen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

3. Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:

a. Aufenthalt,
b. Verehelichung,
c. Abstammung.

---

1) Bezüglich der Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden s. die Verordnungen vom 29. Juli bezw. 4. September 1871 und in Betreff der Stadt Frankfurt a. M. die Verordnung vom 29. Juli 1871. Danach ist diese Verwaltung den kommunalständischen Verbänden jener Regierungsbezirke bezw dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises übertragen.

Durch Aufenthalt.

§. 10. Wer innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen Statt findet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen dem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Durch Verehelichung.

§. 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschliessung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehsbten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22, Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

§. 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniss vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

Durch Abstammung.

§. 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22, Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehnng der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

4. Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch
1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlasst, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Daner der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegsmarine diencnden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschliessender Umstand.

§. 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbannde gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Ver-

pflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

5. Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§. 28. Jeder bülfsbedürftige Norddeutsche muss vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines bülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des §. 29 dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im bülfs-

bedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Mass der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne dass dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen lässt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken-, oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmässig oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 31. Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§. 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der Verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Untersützung derselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 33. Muss ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfshedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Ueber-

nahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Massgabe, dass es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§. 31. Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Land-Armenverbände, sowie die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen [1]).

§. 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als

---

1) Min.-Instruktion zu §. 31: Innerhalb der hier gezogenen Grenzen sind fortan die Land-Armenverbände kraft Gesetzes befugt, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar zu übernehmen, vorbehaltlich aller ihrer bereits bestehenden, auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen solcher Art. — Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die Entscheidung darüber, ob (bis dahin, wo ein Land-Armenverband einen Beschluß der in Rede stehenden Art faßt) ein Kreis- oder Armenverband für den betreffenden Zweig der öffentlichen Armenpflege (durch eigene Irrenhäuser ꝛc.) in ausreichender Weise gesorgt hat, wird, wenn nöthig, — da der §. 31 hierüber nichts Besonderes bestimmt — von der Aufsichtsbehörde (§. 25) zu treffen sein, welche nach den organischen Gesetzen über die Verfassung der Kreise und Gemeinden entstehenden Falles den Kreis- oder Armenverband zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten hätte.

solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9, 10, 13—15 gleichmäßig zur Anwendung. Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen [1]).

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische G.-S. S. 45), sowie die Bestimmungen in §. 1, Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (G.-S. S. 525).

§. 34. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist. [2])

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung, beziehungsweise der Kommunal-Landtage, aufgestellt.

---

1) Nach Abs. 1 dieses Paragraphen ist die Verpflichtung des Staats zur Bestreitung der Armenpflegekosten bezüglich der Waisenkinder, sowie bezüglich der Unterstützung nicht prästationsfähiger Gemeinden in dem größeren Theile des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit der im §. 74 unter 5. c. ausgesprochenen Maßgabe vom 1. Juli 1871 ab in Wegfall gekommen. Nach Abs. 2 sind von demselben Tage ab die dort allegirten im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen geltenden besonderen Bestimmungen über Aufbringung der Kosten der Waisen-Armenpflege außer Wirksamkeit getreten.

2) Die Vorschrift im §. 34, wonach die Land-Armenverbände den Orts-Armenverbänden und umgekehrt die Orts-Armenverbände den Land-Armenverbänden, — soweit es der Raum in den vorhandenen Land-Armenhäusern gestattet — die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen gegen Entschädigung überweisen können, entspricht den §§. 15 und 16 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen wird das zu §. 1, Abs. 2 Gesagte zu beachten sein, wonach bezüglich der Frage, ob die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen in Armenhäusern bewirkt werden soll, stets auf die Lage des einzelnen Falles die gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind [1]).

§. 36. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathswesen (§. 40), zu deren Sprengel der betreffende Orts-Armenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflege-Anstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel [2]) bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32 An-

---

[1]) S. den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876: 1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung: a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, in der 3. bis 5. Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pf. — b. für die den höheren Servis-Klassen angehörenden Ortschaften 80 Pf. — Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2) erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke. 2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und alle Ortschaften gleichmäßig 10 Pf., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind. 3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet. 4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. 5) Alle unter die Bestimmungen zu 1) und 2) nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

[2]) Nämlich in den Kreisen Fulda, Hünfeld und Schlüchtern (Instruktion vom 5. December 1804).

wendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17 und 18 zur Anwendung.

§. 37. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 [jetzt des Reichs-Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876] verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsdienst nicht gedeckt werden [1]).

§. 39. Die Land-Armenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38 gedachten Personen zu tragen.

6. Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§. 34. Muss ein Orts-Armenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Orts-Armenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine

---

[1]) Auch bezüglich der „den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen" fallen diese Kosten überall den Land-Armenverbänden zur Last; Min.-Instruktion.

Heimaths-, Familien- nnd Aufenthaltsverhältnisse zu hewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach hegonnener Unterstützung hei dem vermeintlich verpflichteten Armenverhande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsansprnchs innerhalb der ohen normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes[1]) zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Orts-Armenverhandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Orts-Armenverhand von der bezüglichen Befugniss Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu hemerken.

§. 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselhen eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ahlehnung des Anspruchs gleich.

§. 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverhand auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und nnmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverhänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselhen Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. 38. Lehnt ein Armenverhand den gegen ihn erhohenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverhandes, wel-

---

[1]) Die Zuſtändigkeit entſcheidet ſich nach der Gemeinde-Verfaſſung; Verfügung des Miniſters des Innern vom 25. Oktober 1871.

cher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§. 40. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem andern Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz, oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt und am Hauptorte der Provinz, oder am Sitze einer Bezirks-Regierung oder Landdrostei ihren Sitz hat [1]).

§. 41. Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichts-Kollegiums, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizei-Präsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§. 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidung nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten

[1]) Für den Geltungsbereich der Kreisordnung vom 15. Dezember 1872 sind an die Stelle der Deputationen für das Heimathswesen die Verwaltungsgerichte getreten. Durch die Kabinets-Ordre vom 22. April 1871 ist eine Hessische Deputation mit dem Sitze in Kassel und einer Nassauischen mit dem Sitze in Wiesbaden errichtet.

Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disziplnarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchem die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einberufen sind [1]).

§. 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Land-Armenverbande, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern, aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§. 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 46. In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tage nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

[1]) S. das hiernach abgedruckte Regulativ vom 1. Februar 1872.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 48. Der Klageschrift und den im §. 47 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 49. Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 50. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eins ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muss dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 54. Die Deputation hat nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage zwanzig Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 58. In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungs-Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 42. Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muss die Qualification zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlass besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, mit der Massgabe, dass

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und dass im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muss.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muss in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniss für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniss wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluss es ergangen ist.

§. 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaats bestimmt werden, dass die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

7. Exekution der Entscheidung.

§. 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemässheit der §§. 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschliessen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit

des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Orts-Armenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlass einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlass der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörden des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38, Abs. 2).

§. 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzen Behörde, ganz oder theilweise ausser Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§. 59. Gegen die im §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

§. 60. In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 61. Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im §. 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§. 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommssionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde

geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§. 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung;

b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln [1]).

8. Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Massgabe, dass es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

9. Verhältniß der Armenverbände zu einander, zu anderweit Verpflichteten, zu den Behörden.

§. 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Land-Armenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniss, Betrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als

---

[1]) Hierdurch ist die hinsichtlich der Ausländer bestehende Ausweisungsbefugniß nicht berührt.

den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maasse und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, dass der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§. 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths- Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64. Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

9. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§. 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat — beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§§. 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 67. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungs-

wege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hat jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monate nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

10. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§. 69. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§. 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;
2) die im §. 4, Lit. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253) und bezw. im §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (G.-S. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, geschieht diese Berechnung, so lange als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3) die nach §. 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§. 71. Die in diesem Gesetze den Bezirks-Regierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreis-Kommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im §. 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Land-Armenwesens

a. für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
b. für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
c. für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§. 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Ober-Amtsbezirke eine der im §. 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Ober-Amtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungs-Präsidenten übertragen wird.

§. 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Naſſau vorhandenen, ſeiner Beſtimmung zu erhaltenden Centralwaiſenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Beſtimmungen der §§. 17 und 19 des Geſetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dezember 1848. (Naſſ. Verordnungs-Blatt S. 303 ff.)

§. 73. Das gegenwärtige Geſetz tritt vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 30 mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es iſt, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entſprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundſtück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder ſelbſtſtändig als ſolcher eingerichtet iſt.

Das in den §§. 40 ff. vorgeſchriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitſachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§. 65 unter 6 des Bundesgeſetzes vom 6. Juni 1870.)

§. 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle, mit den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruche ſtehenden oder mit denſelben nicht zu vereinigenden geſetzlichen Beſtimmungen außer Kraft. Insbeſondere treten außer Kraft:

1) für das ehemalige Kurfürſtenthum Heſſen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathloſen ꝛc. Perſonen vom 29. November 1823 (Kurheſſ. G.-S. S. 57 ff.);
2) für das ehemalige Herzogthum Naſſau das Geſetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dezember 1848 (Naſſ. Verordnungsblatt S. 303 ff.); jedoch
   a. mit Ausnahme des §. 9, ſoweit derſelbe die geſetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zum Gegenſtande hat,
   b. mit Ausnahme des §. 28 und
   c. vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waiſenfonds betreffenden Beſtimmung des §. 72 dieſes Geſetzes und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§. 14 und 16 sub 3 des Geſetzes vom 18. Dezember 1848 für die Land-Armen- und Waiſenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Naſſau, ſowie die für gleiche Zwecke im Kreiſe Biedenkopf aus der Staatskaſſe pro 1870 geleiſteten Zuſchüſſe dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwieſen werden;
3) für die ehemaligen Bairiſchen Landestheile die Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 (Bairiſch. Geſetzbl. S. 780 ff.), das Geſetz über die Heimath vom 11. September 1825 (ebenda S. 103 ff.), das revidirte Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 (ebenda S. 133 ff.), das Geſetz

über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben.

Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §§. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§§. 46 ff. des Reichsgesetzes), —
3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes, —
4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes),
5) das vermittelnde Einschreiten Behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbände über das Verbleiben einer nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden

Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes), —

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügung der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Spengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, Behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne be-

ſondere Berufung von Seiten des Vorſitzenden, verpflichtet, ſich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, bezw. die Geſchäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer die Dauer von 6 Wochen überſteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Miniſtern des Innern und der Juſtiz gemeinſchaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeſchadet der ſonſtigen, hinſichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten beſtehenden Vorſchriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabſichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte ſich mit einander zu benehmen und dem Vorſitzenden ſofort entſprechende Anzeige zu erſtatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder, haben unter allen Umſtänden dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zuſendungen im Falle ihrer Abweſenheit ſofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugniſſe des Vorſitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorſitzende leitet und überwacht den geſammten Geſchäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftſtücke und verſieht ſie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftſtücken (§§. 47, 48 des Geſetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, ſo verfügt er die Anfertigung deſſelben auf ihre Koſten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt oder unter ſeiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlaſſen, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt ſich zwiſchen dieſem Mitgliede und dem Vorſitzenden eine Meinungs-Verſchiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einſpruch von Seiten einer Partei erhoben, ſo iſt die Beſchlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es in allen Fällen überlaſſen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Beſtimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle ſonſtigen Verfügungen, welche, ohne der ſachlichen Entſcheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den zur kollegialiſchen Entſcheidung der Deputation gelangenden Sachen beſtellt der Vorſitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er ſich ſelbſt zum Referenten oder zum Korreferenten beſtellen.

§. 10. Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er ſtellt die Fragen und ſammelt die Stimmen,

— vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abſtimmung eine Meinungs-Verſchiedenheit entſteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialiſchen Entſcheidung gelangenden Sachen, welche einer beſonders ſchleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorſitzende geeigneten Falls eine ſchriftliche Abſtimmung der Mitglieder veranlaſſen; ergibt ſich hierbei jedoch eine Meinungs-Verſchiedenheit, ſo iſt in allen Fällen die kollegialiſche Entſcheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorſitzenden beſtimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien iſt die zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, ſo wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Daſſelbe geſchieht, wenn nur eine Partei erſcheint; der letzteren iſt nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorſitzende verkündigt die ergangene Entſcheidung nebſt den Entſcheidungsgründen. Die Verkündigung der Entſcheidung kann bis auf die nächſte Sitzung ausgeſetzt werden. Zu der letzteren werden die erſchienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelſt der Entſcheidung ſind ſofort die Koſten des Verfahrens, ſowie die zu erſtattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Geſetzes vom 8. März 1871) feſtzuſetzen. Die Feſtſtellung der zu erſtattenden Auslagen kann ausnahmsweiſe einem beſonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlaſſenden kollegialiſchen Beſchluſſe der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entſtehenden Koſten fallen demjenigen Theile zur Laſt, welcher dieſelben durch verzögerte Beibringung ſeiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerſpruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorſitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denſelben entfernen laſſen, welcher Störungen verurſacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§. 16. Alle Entſcheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterſchrift

(„Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen"
versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Konzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Unterschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizeipräsidiums zu Berlin — oder der der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Kontrolbücher ꝛc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizeipräsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungs-Verschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellverter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6, Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von dem zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden einen in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9. In den Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungshörde, in höherer Instanz von der Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen

Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung der Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen zu bewirken und durch die Unterschrift der Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen und Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Ein-

tragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist [1]).

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie die beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.
Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den

[1]) Diese Vorschrift ist durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 nicht berührt; s. Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 §. 16 Nr. 2.

von der zuſtändigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine ſchriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte iſt verpflichtet, ſich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieſelbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weiſe Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles ſoll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geſchlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten iſt die Eintragung für jedes Kind beſonders und ſo genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verſchiedenen Geburten erſichtlich iſt.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht feſt, ſo ſind dieſelben nachträglich und längſtens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der erſten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verſtorben iſt, ſo muß die Anzeige ſpäteſtens am nächſtfolgenden Tage geſchehen. Die Eintragung iſt alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegiſter zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, iſt verpflichtet, hiervon ſpäteſtens am nächſtfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von dem Ergebniß Behufs Eintragung in das Geburtsregiſter Anzeige zu machen.

Die Eintragung ſoll enthalten die Zeit, den Ort und die Umſtände des Auffindens, die Beſchaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und ſonſtigen Gegenſtände, die körperlichen Merkmale des Kindes, ſein vermuthliches Alter, ſein Geſchlecht, die Behörde, Anſtalt oder Perſon, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregiſter nur dann eingetragen werden, wenn dieſelbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt iſt.

§. 26. Wenn die Feſtſtellung der Abſtammung eines Kindes erſt nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation,

Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.
Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebenjahre ein. Dispensation ist zulässig [1]).

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfinden, bestimmt sich nach Landesrecht [2]).

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

---

[1]) S. Note zu §. 40.

[2]) Vgl. die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 §§. 41 und 42, 75 fg.

§. 42. Zuſtändig iſt der Standesbeamte, in deſſen Bezirk einer der Verlobten ſeinen Wohnſitz hat oder ſich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuſtändigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes geſchloſſene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuſtändige geweſen iſt.

§. 43. Auf ſchriftliche Ermächtigung des zuſtändigen Standesbeamten darf die Eheſchließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts ſtattfinden.

§. 44. Der Eheſchließung ſoll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung deſſelben iſt jeder Standesbeamte zuſtändig, vor welchem nach §. 42 Abſ. 1 die Ehe geſchloſſen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots ſind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheſchließung geſetzlich nothwendigen Erforderniſſe als vorhanden nachzuweiſen.

Insbeſondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zuſtimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Geſetze erforderlich iſt.

Der Beamte kann die Beibringung dieſer Urkunden erlaſſen, wenn ihm die Thatſachen, welche durch dieſelben feſtgeſtellt werden ſollen, perſönlich bekannt oder ſonſt glaubhaft nachgewieſen ſind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beiſpielsweiſe von einer verſchiedenen Schreibart der Namen oder einer Verſchiedenheit der Vornamen abſehen, wenn in anderer Weiſe die Perſönlichkeit der Betheiligten feſtgeſtellt wird.

Der Beamte iſt berechtigt, den Verlobten die eidesſtattliche Verſicherung über die Richtigkeit der Thatſachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die ſonſt beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend feſtgeſtellt erſcheinen.

§. 46. Das Aufgebot iſt bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woſelbſt die Verlobten ihren Wohnſitz haben;
2) wenn einer der Verlobten ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb ſeines gegenwärtigen Wohnſitzes hat, auch in der Gemeinde ſeines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten ſeinen Wohnſitz innerhalb der letzten ſechs Monate gewechſelt hat, auch in der Gemeinde ſeines früheren Wohnſitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie iſt während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehauſe, oder an der ſonſtigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde beſtimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Iſt einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen iſt, im Auslande belegen, ſo iſt an Stelle des an dieſem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Koſten des Antragſtellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländiſchen Orte erſcheint oder verbreitet iſt. Die Eheſchließung iſt nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zuläſſig.

Es bedarf dieſer Einrückung nicht, wenn eine Beſcheinigung der betreffenden ausländiſchen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Beſtehen eines Ehehinderniſſes nichts bekannt ſei.

§. 48. Kommen Ehehinderniſſe zur Kenntniß des Standesbeamten, ſo hat er die Eheſchließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten, als demjenigen geſchloſſen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, ſo hat der letztere eine Beſcheinigung dahin auszuſtellen, daß und wann das Aufgebot vorſchriftsmäßig erfolgt iſt und daß Ehehinderniſſe nicht zu ſeiner Kenntniß gekommen ſind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispenſation von dem Aufgebot ſteht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieſer Befugniß haben die Landesregierungen zu beſtimmen [1]).

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufſchub der Eheſchließung nicht geſtattet, ärztlich beſcheinigt, ſo kann der Standesbeamte (§. 42 Abſ. 1) auch ohne Aufgebot die Eheſchließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert ſeine Kraft, wenn ſeit deſſen Vollziehung ſechs Monate verſtrichen ſind, ohne daß die Ehe geſchloſſen worden iſt.

§. 52. Die Eheſchließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort des Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausſpruch des Standesbeamten, daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

---

[1]) Zufolge Königl. Verordnung vom 8. Jan. 1876 kann eine Befreiung vom Aufgebote in allen Fällen durch den Miniſter des Innern erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorſitzende der Aufſichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachungen beſtimmten Friſten (§§. 46, 47) geſtatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschließenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.
Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), Behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standes-Register kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobil-

machung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt [1]).

§. 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern, erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren [2]);
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

---

1) S. Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875: Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

2) S. das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 §. 54.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche und eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt [1]).

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Baiern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675, Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Baiern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Art. 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung [2]).

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

---

[1]) S. bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 568 ff. S. auch die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen ꝛc. vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 885) §. 86.

[2]) §. 78 Abs. 3 tritt zufolge §. 13 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 demnächst außer Kraft.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande [1]), nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark;
2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

---

[1]) Dieses Gesetz wird hier nicht abgedruckt.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Siebenter Abschnitt.

Staats- und Kommunalsteuerwesen [1]).

I. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 [2]).

§. 1. Die im §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. — In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt [3]).

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 3000 Mark übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger

---

[1]) S. auch oben S. 72 §§. 77 fg., S. 95 §§. 35 fg., S. 149 §. 62.

[2]) Dieses Gesetz ist im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen durch Königliche Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.-S. S. 538) eingeführt; ebenso durch Verordnung vom 11. Mai 1867 in den zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen; ferner durch Verordnung vom 4. Juni 1867 in dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirke Meisenheim und durch Verordnung vom 24. Juni 1867 in den vormals baierischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aurn.

[3]) S. jetzt das Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873.

Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 60 Mark in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; anderseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- und beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet [1]).

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1875].

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a. alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7, Abs. 5) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;

---

[1]) S. Gesetz vom 25. Mai 1873, Art. 2: Den Offizieren des Heeres und der Marine, Obersten und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militärdiensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militärdiensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher 3 Prozent ihres Militärdiensteinkommens entspricht. — Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militär- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

b. Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

c. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und des Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilien Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören [1]);

f. Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g. die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche diese Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören;

h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 33,000,000 Mark festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden [2]). — Die

[1]) S. die Note zu §. 3.

[2]) Durch Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 §. 5 ist der Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer auf 42 Millionen Mark erhöht.

Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgesetzten Stufensätze. — Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung bezw. Erhöhung des letzteren bis auf den Normaletat statt. — Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. Juni das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel mal 12 Pf. auf je 300 Pf. (3 Mark) der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von 6 Pf. und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge treten volle 12 Pf. — Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamation und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf je 12 Pf. nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen [1]). — Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen. — Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen. — Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden (§. 8) jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließl.	
	Mk.	Mk.	Mk.
in der 1. Stufe . .	420	660	3
„ „ 2. „ . .	660	900	6
„ „ 3. [2]) „ . .	900	1050	12
„ „ 4. „ . .	1050	1200	15
„ „ 5. „ . .	1200	1350	18
„ „ 6. „ . .	1350	1500	24
„ „ 7. „ . .	1500	1650	30
„ „ 8. „ . .	1650	1800	36

[1]) Abs. 4 und 5 im §. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1877.

[2]) Durch Gesetz vom 16. Juni 1875, Art. 1, sind die Steuersätze für die 3. Stufe auf 9 Mark und für die 4. Stufe auf 12 Mark herabgesetzt.

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließl.	
	Mk.	Mk.	Mk.
in der 9. Stufe . .	1800	2100	42
„ „ 10. „ . .	2100	2400	48
„ „ 11. „ . .	2400	2700	60
„ „ 12. „ . .	2700	3000	72

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 8. a. Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen; b. zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; c. Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie die Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt; d. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. a. Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von 1 Mark 50 Pf. jährlich. b. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 9 resp. 12 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 6 Mark Klassensteuer. — Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 12 Mark knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden. — In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 Nr. 4 Litt. d der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommenbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. a. die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung, gewählt sind, besteht [1]). Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden. — In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen. — Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensteuerverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln. — Die Einschätzungskommision unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und

---

[1]) Gesetz vom 16. Juni 1875, Art. 2: Zum Zwecke der Klassensteuerveranlagung können: 1. Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander, 2. Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden durch die Bezirksregierung [Finnanzdirektion] unter Zustimmung der Kreisausschüsse, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen, sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden. — Die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen. — Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur eine Einschätzungskommission [§. 10 a. a. O.] gebildet. — Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach §. 10, Lit. a. a. a. O. verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung [Finanzdirektion] zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen. — Die Mitgliederzahl der Kommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Kommission ein. — Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt. — Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung.

Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist. — Die bei den Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben. Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen. b. Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt. c. Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger. d. Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet. — Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird. — Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. — Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt ist, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. b. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich. c. Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfragen der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden. d. Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gerichte, sofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. a. Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jeden Jahres. b. Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Betrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. — Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungsstande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen [1]). c. Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird. d. Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. e. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst

[1]) Gesetz vom 16. Juni 1875, Art. 3: An Stelle der Vorschrift des 2. Absatzes unter Lit. b. im §. 13 a. a. O., welche hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung: „Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verluste einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, so kann die Bezirksregierung [Finanzdirektion] auf Vorschlag der Einschätzungskommission die Steuer zu einem verhältnißmäßigen Betrage erlassen."

verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. a. Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten [1]) nach der im §. 13 zu a vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath (Kreishauptmann, bezw. Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden. b. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen. c. Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. d. Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung

[1]) Durch Art. IV. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 ist diese Frist auf zwei Monate herabgesetzt.

mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrathe (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidung der Bezirkskommission einzulegen berechtigt. e. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 [hiernächst unter III abgedruckt] finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. — Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen [1]).

Zweiter Abschnitt.
Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16. Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser [2]) alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 Mark beziehen [3]).

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 3000

---

1) Durch Gesetz vom 2. Jan. 1874 § 1 ist der Gebührensatz auf 6 Prozent erhöht. Die zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer nicht verpflichteten Gemeinden erhalten zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung 3 Prozent der eingezogenen Steuer.

2) Auch die Mitglieder der Fürstenhäuser, welche 1866 entthront sind; s. die Verordnung vom 28. April 1867 §. 8.

3) Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommensteuern; Bankgesetz vom 14. März 1875 §. 21.

Mark gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. — Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen		
		von mehr als	bis einschließl.	
		Mk.	Mk.	Mk.
in der	1. Stufe . .	3,000	3,600	90
„ „	2. „ . .	3,600	4,200	108
„ „	3. „ . .	4,200	4,800	126
„ „	4. „ . .	4,800	5,400	144
„ „	5. „ . .	5,400	6,000	162
„ „	6. „ . .	6,000	7,200	180
„ „	7. „ . .	7,200	8,400	216
„ „	8. „ . .	8,400	9,600	252
„ „	9. „ . .	9,600	10,800	288
„ „	10. „ . .	10,800	12,000	324
„ „	11. „ . .	12,000	14,400	360
„ „	12. „ . .	14,400	16,800	432
„ „	13. „ . .	16,800	19,200	504
„ „	14. „ . .	19,200	21,600	576
„ „	15. „ . .	21,600	25,200	648
„ „	16. „ . .	25,200	28,800	756
„ „	17. „ . .	28,800	32,400	864
„ „	18. „ . .	32,400	36,000	972
„ „	19. „ . .	36,000	42,000	1,080
„ „	20. „ . .	42,000	48,000	1,260
„ „	21. „ . .	48,000	54,000	1,440

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließl.	
	Mk.	Mk.	Mk.
in der 22. Stufe . .	54,000	60,000	1,620
„ „ 23. „ . .	60,000	72,000	1,800
„ „ 24. „ . .	72,000	84,000	2,160
„ „ 25. „ . .	84,000	96,000	2,520
„ „ 26. „ . .	96,000	108,000	2,880
„ „ 27. „ . .	108,000	120,000	3,240
„ „ 28. „ . .	120,000	144,000	3,600
„ „ 29. „ . .	144,000	168,000	4,320
„ „ 30. „ . .	168,000	204,000	5,040
„ „ 31. „ . .	204,000	240,000	6,120
„ „ 32. „ . .	240,000	300,000	7,200
„ „ 33. „ . .	300,000	360,000	9,000
„ „ 34. „ . .	360,000	420,000	10,800
„ „ 35. „ . .	420,000	480,000	12,600
„ „ 36. „ . .	480,000	540,000	14,400
„ „ 37. „ . .	540,000	600,000	16,200
„ „ 38. „ . .	600,000	660,000	18,000
„ „ 39. „ . .	660,000	720,000	19,800
„ „ 40. „ . .	720,000	780,000	21,600

u. s. f. um je 60,000 Mk. steigend — um je 1800 Mk. steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, anbauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus

den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. — Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. — Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungskommission gewesen ist. — Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt. — Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unterkommissionen gebildet werden [1]).

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange. — Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. — Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in den ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. — Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. — Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für

[1]) Die Mitglieder der Einschätzungskommission erhalten 9 Mark Tagegelder und an Reisekosten: bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 100 Pfg. für die Meile und 3 Mark für Zu- und Abgang, bei anderen Reisen 3 Mark für die Meile; Verordnung vom 19. Mai 1873.

jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen. — Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. — Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. — Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Remonstration binnen zwei Monaten präkludivischer Frist offen und zu zu deren Rechtfertigung frei steht, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens 2 Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. — Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. — Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat. — Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. [In der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873]. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister

zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von 3 Jahren zu wählen ist. — Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensteuerverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung. — Die Wahl der Bezirks-Kommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt [1]).

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen gegen die Entscheidung der letzteren. Er hat die Bezirkskommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirkskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, so wie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirkskommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungskommissionen zu. — Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirkskommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn

---

[1]) Zufolge der Verordnung vom 19. Mai 1873 erhalten die Mitglieder der Bezirkskommission an Tagegeldern 12 Mark und an Reisekosten: bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 100 Pf. für die Meile und 3 Mark für Zu- und Abgang, bei anderen Reisen 4 Mark 50 Pf.

aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde. — Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission findet ein Rekurs nicht statt. — Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungskommissionen festgestellten Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. — In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungskommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten [1]).

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt [2]). — Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, anderseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. — Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen. — Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertrags-

---

[1]) S. hierzu die hiernächst abgedruckte Instruktion vom 3. Jan. 1877.

[2]) S. Instruktion vom 3. Jan. 1877 §§. 2—13.

ermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. — Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen. — Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten ꝛc. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. — Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. — Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen [1]).

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller ꝛc. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten: Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen ꝛc. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Uten-

---

1) S. hierzu Instruktion vom 3. Jan. 1877 §. 14.

silien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes ꝛc. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. — Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. — Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miths-, beziehungsweise Pachtpreisen, in Ansatz zu bringen. — Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. — Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die §. 28 am Schluß gegebene Bestimmung [1]).

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirkskommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben die Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des viersachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. — Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des viersachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

---

[1]) S. hierzu Instruktion vom 3. Jan. 1877 §§. 15—26.

§. 34. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigene Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 festzusetzenden Reise- und Tagegelder (s. die Note zu §§. 21 und 24).

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde bezeichnete Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen [1]). — Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare ꝛc. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgends den Betrag von 3 Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen [2]).

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. — Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden. — Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. — In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der

---

[1]) Gesetz vom 25. Mai 1873, Art. 4: Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monat zugleich mit den für letzten fälligen Raten einziehen zu lassen.

[2]) S. Note zu §. 15.

Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden [1]).

§. 37. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung [2]).

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

II. Instruktion vom 3. Januar 1877, betreffend die Feststellung des der Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Inhalts-Verzeichniß.

Grundsätze der Veranlagung §. 1. — I. Einkommen aus Grundvermögen. Begriff des Grundvermögens §. 2. A. Verpachtete oder vermiethete Grundstücke §. 3. B. Nicht verpachtete Besitzungen (Grundsätze) §. 4. Schätzung nach Vergleichungen und allgemeiner Erfahrung, Vergleichung mit verpachteten Grundstücken §. 5. Vergleichung mit Grundsteuer-Reinerträgen, Würdigung der besonderen Verhältnisse, Normalsätze §. 6. Holzungen §. 7. Ländliche Fabrikationszwetge, Steinbrüche u. s. w., Gruben- und Hüttenwerke §. 8. Zubehörungen §. 9. Berücksichtigung von Unglücksfällen §. 10. Von dem Eigenthümer selbst benutzte Gebäude §. 11. C. Antheilige Vermiethung und Pachtungen §. 12. D. Grundbesitz in einem anderen Staate §. 13. — II. Einkommensteuer aus Kapitalvermögen §. 14. — III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Verpachtung oder trgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung §. 15. A. Handel- und Gewerbegrundsatz §. 16. Gegenstand der Ermitttelung §. 17. Einnahme §. 18. Abzüge §. 19. B. Einkommen aus Pachtungen §. 20. C. Andere Arten gewinnbringender Beschäftigung §. 21. Insbesondere Lohn- und Verdingarbeiten §. 22. Einkommen neben dem Arbeitsverdienste und Nebeneinkommen aus Arbeitsverdienst §. 23. Feststehende Geldeinnahmen ꝛc. §. 24. Dienstwohnungen und Ländereten §. 25. Dienstaufwand §. 26. — Abzug der Schuldzinsen vom Einkommen: a. in gewissen besonderen Fällen §. 27. b. in allen übrigen Fällen, Nachweisung der Schulden; Zinsenquittungen §. 28. Recht des Steuerpflichtigen auf ein Einkommen §. 29. Nochmalige Prüfung des ermittelten Gesammteinkommen §. 30. Die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende besondere Verhältnisse §. 31. Folgen derselben §. 32. Allgemeine Gültigkeit der Grundsätze, auch bei Beurtheilung der Ueberbürdungsbeschwerden. §. 33.

---

[1]) Zufolge Gesetzes vom 12. März 1877 ist der letztere Absatz des §. 36 dahin geändert, daß die nach Absatz 3 zulässige Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer mit Genehmigung des Finanzministers bereits von dem ersten desjenigen Monats ab gewährt werden darf, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Verlust der Einnahmequellen eingetreten ist.

[2]) S. unten. — Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges in Einkommensteuer-Angelegenheiten s. Gesetz vom 24. Mai 1861.

Die §§. 28—30 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 enthalten die leitenden Grundsätze, welche nach dem §. 27 a. a. O. bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Arten des Einkommens zu beachten und welche nach dem letzten Absatze des §. 7 ebenda bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens Behufs Veranlagung der Klassensteuer zu berücksichtigen sind. — Um die richtige und gleichmäßige Anwendung dieser Grundsätze sowohl seitens der Veranlagungsbehörde wie seitens der (Klassen- und Einkommensteuer-) Einschätzungskommissionen, der Reklamations- und Bezirkskommissionen zu sichern, wird auf Grund des §. 38 a. a. O. hierüber folgende Instruktion erlassen:

§. 1. Sowohl bei der Klassen- wie bei der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt die Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Schätzung des denselben zufließenden jährlichen Einkommens. Jeder Steuerpflichtige ist in diejenige Stufe des bezüglichen Tarifs, welcher für die Klassensteuer in §. 7, für die Einkommensteuer im §. 20 des Gesetzes enthalten ist, einzuschätzen, welche seinem angenommenen Jahreseinkommen entspricht; inwieweit ausnahmsweise hiervon Abweichungen zulässig sind, ist nach den Vorschriften der §§. 31 und 32 dieser Instruktion zu beurtheilen. — Die Schätzung des Einkommens muß sich an die verschiedenen Quellen, aus denen dasselbe fließt, anschließen und für jede derselben gesondert erfolgen. Dabei sind im Allgemeinen zu unterscheiden und nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu beurtheilen: I. Einkommen aus Grundvermögen (§§. 2—13), II. Einkommen aus Kapitalvermögen (§. 14), III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung (§§. 15—26).

I. Einkommen aus Grundvermögen.

§. 2. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten — an Gebäuden und Liegenschaften —, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art (z. B. dem Nießbrauchsrechte) ein Einkommen zufließt.

A. Verpachtete oder vermiethete Grundstücke.

§. 3. Von Gebäuden und Liegenschaften, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist als Einkommen zu berechnen: 1) der jeweilige Pacht- oder Miethzins, welcher für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist; 2) der Geldwerth der etwaigen Natural- oder sonstigen Nebenleistungen des Pächters oder Miethers, welche dem Verpächter oder Vermiether zugesichert sind; 3) der Geldwerth der dem Verpächter oder Vermiether etwa vorbehaltenen Nutzungen. Von der Summe zu 1, 2 und 3 sind abzuziehen die dem Verpächter oder Vermiether verbliebenen Lasten.

Als solche können in Betracht kommen: a. die auf den verpachteten oder vermietheten Grundstücken für den Staat haftenden jährlichen Grund- und Gebäudesteuern; b. die nothwendigen Unterhaltungskosten der Gebäude- und sonstigen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken und dergl.), der Privatwirthschaftswege, Deiche, Zäune ꝛc., sowie die Immobilar-Feuerversicherungsbeiträge; c. etwa sonst auf den Grundstücken haftende beständige Lasten. Welche Lasten dem Verpächter oder Vermiether verblieben sind, muß erforderlichen Falls, wenn deren Abrechnung vom Einkommen erfolgen soll, besonders ermittelt werden, da alle solche Ausgaben und Leistungen, welche der Pächter oder Miether neben dem Pacht- oder Miethzinse übernommen hat, nicht abgezogen werden dürfen. — Der Geldwerth der anzurechnenden Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen ist ebenso wie der nicht bereits feststehende Geldwerth der abzurechnenden Lasten nach Durchschnittssätzen zu veranschlagen. Bezüglich der Unterhaltungskosten für die Gebäude- und sonstigen Anlagen ist dabei hauptsächlich deren bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

B. Nicht verpachtete Besitzungen — Grundsätze.

§. 4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre — d. i. derjenigen Jahre, auf welche das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt — durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. — Wo es an zuverlässigen Unterlagen für eine genaue Ermittelung des wirklich erzielten Reinertrages fehlt, muß eine annähernde Schätzung stattfinden. — Bei der einen wie bei der anderen ist aber im Auge zu behalten: was für die ganze dreijährige Periode, deren durchschnittliches Ergebniß maßgebend ist, im Sinne des Gesetzes einerseits in Einnahme zu stellen, anderseits als zulässiger Abzug zu betrachten ist. Hierüber wird Folgendes bemerkt: I. Einnahmen. Zu den Einnahmen gehören: 1) der erzielte Erlös für alle — gegen Baarzahlung oder auf Credit — veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen; 2) der Geldwerth aller Erzeugnisse, die von dem Besitzer und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen, sowie von den nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen zu ihrem Unterhalte verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, berechnet nach den Preisen zur Zeit des Verbrauchs oder der Verwendung. — Hierher ist also auch das auf die Beköstigung ꝛc. des zur Bedienung gehaltenen Gesindes, ferner das zur Unterhaltung von Luxuspferden und dergl. Verwendete zu rechnen; 3) der Geldwerth der am Schluß der Periode vorräthig gebliebenen Erzeugnisse nach den zeitigen Preisen. II. Abzüge. Von der Summe der Einnahmen kommen in Abzug die zur Unterhaltung und zum Betriebe der Wirthschaft (nicht des Hauswesens) erforderlich gewesenen Ausgaben und Verwendungen, und zwar: a. für Unterhaltung der Wirthschafts-

gebäude und der für den Wirthschaftsbetrieb vorhandenen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken, Wasserleitungen der Wege, Deiche, Zäune und dergl.), sowie der Tagelöhnerwohnungen, ferner des lebenden und todten Wirthschaftsinventars. aa. Zur Wohnung und zur Annehmlichkeit des Besitzers und seiner Angehörigen dienende Gebäude und Anlagen kommen hier nicht in Betracht (Vergl. §. 11). bb. Ebenso dürfen Ausgaben für Verbesserung und Vermehrung der Wirthschaftsgebäude und Anlagen, sowie des Inventars nicht angerechnet, auch cc. Leistungen des Besitzers und seiner Angehörigen und Dienstleute, sowie des Wirthschaftsgespannes nicht in Ausgabe gestellt werden. b. Für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude gegen Feuersgefahr, ingleichen, soweit solche stattfindet, für die Versicherung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars und der Ernte. c. Für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht aber für Verbrauch in der Haushaltung des Besitzers. d. Für Lohn, desgl. für Beköstigung und Deputate, soweit dieselben nicht aus den Wirthschaftserzeugnissen genommen sind, an das zum Wirthschaftsbetriebe gehaltene Personal (Wirthschaftsbeamte, Gesinde und Tagelöhner) — nach den Preisen zur Zeit der Verwendung. dd. Für die nur oder vorzugsweise im Haushalte oder mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen darf nichts abgezogen werden. e. Für zugekaufte Düngemittel, Samen und Pflanzen, sowie für die gekaufte Futtermittel, welche für Wirthschaftsvieh verwendet sind. f. Der Geldwerth der aus der vorangegangenen Periode (dem vierten Jahre rückwärts) in die jetzige übergegangenen Vorräthe an Erzeugnissen nach den Preisen zur Zeit ihres Ueberganges in die letztere. g. Die auf den bewirthschafteten Liegenschaften für den Staat haftenden Grundsteuern und der Geldwerth der etwa sonst auf denselben ruhenden beständigen (nicht aber die nur nach dem Grundbesitz vertheilten) Lasten. h. Zu entrichtende Zinsen von Schulden (Ueber diese ist das Nähere in den §§. 27 und 28 enthalten). ee. Verwendungen jeder Art zur Melioration der Besitzung dürfen, auch wenn sie aus dem Ertrage der letzteren entnommen sind, nicht von dem Jahreseinkommen abgerechnet werden. Sie stellen Kapitalanlagen dar, deren Nichtberücksichtigung im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist. ff. Wegen Veranschlagung des Miethwerths der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude s. §. 11.

Schätzung nach Vergleichungen und allgemeinen Erfahrungen.

§. 5. Im vorstehenden §. 4 sind nur die Grundsätze aufgestellt, welche über die Gegenstände entscheiden, auf deren Anrechnung es ankommt, beziehungsweise für welche Abzüge zulässig sind. Diese Grundsätze bleiben auch in allen den Fällen zu beachten, wo es wegen Fehlens zuverlässiger Unterlagen bei der besonderen Besitzung nothwendig ist, die Schätzung auf Vergleichung mit anderen Besitzungen und auf allgemeine Erfahrungen zu stützen.

Vergleichung mit verpachteten Grundstücken.

Insofern in der Gegend Besitzungen von ähnlichem Umfange, ähnlicher Beschaffenheit und ähnlichem Wirthschaftsbetriebe vorhanden, welche verpachtet sind und deren Pachtbedingungen man kennt, würde bei der Vergleichung zunächst zu beachten sein: daß regelmäßig die Summe alles Einkommens des Verpächters aus verpachteten Grundstücken (vergl. §. 3) nur einem Theile des Einkommens eines selbst wirthschaftenden Eigenthümers entspricht, nämlich demjenigen, welchen er ohne weitere eigene Bemühung durch Verpachtung erzielen würde, während er außerdem noch als Frucht seiner Betriebsamkeit und der Mitarbeit seiner Angehörigen dasjenige Einkommen erwirbt, welches bei verpachteten Grundstücken dem Pächter als Ersatz seiner Thätigkeit zufällt. — Das Einkommen eines selbstbewirthschaftenden Eigenthümers muß also in der Regel — bei angenommener Gleichheit der Besitzungen — höher sein, als die Summe der Vortheile, welche aus einer Verpachtung erzielt werden, abgesehen von den bei der Art der Vergleichung oder der sonstigen Schätzung eine Ausnahme bildenden Fällen, wenn der Wirth unfähig oder unordentlich, oder auch Beides, oder von Betriebsmitteln entblößt und übermäßig verschuldet ist, oder wenn die Verpachtung unter ganz besonderen Umständen, welche eine Vergleichung erschweren oder ausschließen, zu Stande gekommen ist, z. B. in einzelnen kleinen Theilen und dergl. mehr. — Bei der Vergleichung von verpachteten und nicht verpachteten Besitzungen mit einander ist genau darauf zu achten, inwieweit dieselben im Umfange, in den Verhältnissen der Bestandtheile (Kulturarten), in der Bodengüte, im Kulturzustande und in der Bewirthschaftungsweise mit einander übereinstimmen oder von einander abweichen und in welchem Maaße durch die vorhandenen Verschiedenheiten ein Höher- oder Niedrigergehen der Schätzung gegen das Ergebniß einer einfachen Rechnung bedingt wird, bei welcher die Verschiedenheiten nicht die gebührende Berücksichtigung finden würden.

Vergleichung mit Grundsteuer-Reinerträgen.

§. 6. Auch die bei der allgemeinen Regelung der Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, bezw. vom 11. Februar 1870 ausgeführte Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften gewährt für die Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Grundstücken einen bei vorsichtiger Benutzung werthvollen Anhalt. — Die Ermittelung der Grundsteuer-Reinerträge nach jenem Gesetze hat sich jedoch nicht auf Besitzungen in ihrem wirthschaftlichen Zusammenhange bezogen, sondern auf Liegenschaften der verschiedenen Kulturarten für sich, und es war die Aufgabe, für jede Bonitätsklasse jeder einzelnen Kulturart den mittleren Reinertrag zu bestimmen, welchen sie a. im Durchschnitt einer Reihe von Jahren, b. einem jeden Besitzer, c. unter Voraussetzung einer gemein-

gewöhnlichen Bewirthschaftungsweise und d. eines mittleren Kulturzustandes, sowie e. ohne Berücksichtigung des wirthschaftlichen Zusammenhanges der Grundstücke mit anderen Grundstücken und gewerblichen Anlagen gewähren könne. Dabei sollten auch f. die etwa mit den Grundstücken verbundenen Realgerechtigkeiten ebenso außer Betracht bleiben, wie g. die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten. Ferner ist h. bei der Feststellung der Reinertragssätze Rücksicht genommen und auf den Durchschnitt der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus 24 Normaljahren, und endlich sind bei dieser Feststellung i. unter den in Abzug gekommenen Wirthschaftskosten die Zinsen der erforderlichen Gebäude und Inventarien-Kapitalien mitberechnet, was für bloße Liegenschaften an sich paßt, nicht aber für Besitzungen, auf denen Gebäude und Inventarien schon vorhanden sind. — Die Summe der auf diese Weise schon ermittelten Reinerträge der einzelnen Grundstücke, welche gegenwärtig eine bestimmte Besitzung bilden, giebt hiernach für sich allein noch keinen zureichenden Maßstab für das nach dem Gesetze vom 1., 23. Mai 1851/73 der Besteuerung zu unterwerfende Jahreseinkommen des Eigenthümers der Besitzung. Es muß hinzukommen: Würdigung der besonderen Verhältnisse. Eine Würdigung der besonderen Verhältnisse der bestimmten Besitzung, nämlich des Umfanges derselben und der Proportion der Kulturarten gegen einander, des guten, mittelmäßigen oder schlechten Kulturzustandes, des wirthschaftlichen Zusammenhanges u. s. w., ebenso der guten, mittleren oder schlechteren Bewirthschaftungsweise des Besitzers, seiner Einsicht und Arbeitskraft, seiner Betriebsmittel und der Erfolge, welche von ihm unter den wechselnden Witterungsverhältnissen der 3 in Betracht kommenden Jahre erzielt worden sind, endlich der Preise der Erzeugnisse in diesen Jahren, welche von den obenerwähnten Durchschnittspreisen aus 24 Normaljahren wesentlich verschieden sind. — Durch alle diese Umstände wird eine mehr oder minder bedeutende Abweichung des Resultats der Schätzung des Jahreseinkommens des Besitzers in bestimmten Jahren von der festen Summe des Grundsteuerreinertrages der zu der Besitzung gehörigen Grundstücke bedingt, und das Maß der Abweichung kann weder für die verschiedenen Jahre, noch für die verschiedenen Besitzungen durch eine gleichbleibende Zahl ausgedrückt werden. Dagegen ergiebt die Erfahrung wohl für bestimmte Jahre, Gegenden, Gruppen von untereinander ähnlichen Besitzungen mit annähernd gleichem Kulturzustande und gleicher Bewirthschaftungsweise ein gewisses ziemlich übereinstimmendes Verhältniß zwischen dem Jahreseinkommen und dem Grundsteuerreinertrage, welches, soweit bei der einzelnen Besitzung nicht abweichende Besonderheiten in Betracht kommen, bei der Schätzung namentlich insofern Beachtung verdient, als dessen Kenntniß die Würdigung der einzelnen Schätzungen sehr erleichtert und offenbare Fehler derselben sofort bemerklich macht. — Die Richtigkeit des angenommenen Verhältnisses wird unter Anderem auch durch Vergleichung der Gesammterträge, welche aus verpachteten Besitzungen sowohl für

den Verpächter als auch für den Pächter hervorgehen (s. §. 5 und den Schluß von §. 20) mit deren Grundsteuerreinerträgen geprüft werden können. Einen gewissen Anhalt gewähren ferner Kaufpreise, welche in neuerer Zeit für Besitzungen von bestimmtem Umfange und Grundsteuerreinertrage gezahlt worden sind, insofern die Veräußerungen unter gewöhnlichen Umständen und ohne Einwirkung persönlicher Beziehungen auf den Preis (unter Fremden) stattgefunden haben.

Normalsätze.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter Beachtung aller vorerwähnten Verhältnisse und Erfahrungen zum Anhalt für die Schätzung, sowie zu deren Prüfung auch Normalsätze aufgestellt werden können, welche für ein bestimmtes einzelnes Veranlagungsjahr auf gewisse Flächen Kulturland von ungefähr gleicher Güte — abgesehen von den in keinem Falle außer Acht zu lassenden Besonderheiten einzelner Besitzungen — angewendet werden. Bei Aufstellung solcher Normalsätze bedarf aber der Umfang der Besitzungen und das richtige Verhältniß des Aufsteigens von dem Einkommen aus den kleineren Besitzungen zu dem der größeren eine sorgfältige Beachtung. Ebenso ist dabei auf das Erforderniß einer Gleichartigkeit der Verhältnisse des landwirthschaftlich genutzten Kulturlandes Rücksicht zu nehmen. Es können also nur die bei den einzelnen Besitzungen befindlichen Flächen an Ackerland, Garten oder Grasland (Wiesen und Weiden) in Betracht kommen, und zwar insoweit die einzelnen dieser Kulturarten dabei in einem ungefähr gleichen Verhältniß zu einander stehen, und insoweit nicht einzelne Theile derselben einer besonderen Art der Bewirthschaftung unterliegen, z. B. vom Weinbau, zum Anbau von Tabak oder anderen Handelsgewächsen, oder bei ausgedehntem Absatz zum Obst- oder Gemüsebau, oder zu Baumschulen benutzt werden — in welchen Fällen die zu solchen Zwecken dienenden Flächen einer abweichenden Schätzung zu unterwerfen sind.

Holzungen.

§. 7. Was insbesondere die Holzungen (Waldungen) betrifft, so muß als Einkommen aus denselben in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplan sich ergebende Jahresertrag in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht in dem einen Jahre die zulässige Holzfällung ausgesetzt wird, und in einem späteren Jahre in einem größeren als dem für gewöhnlich zulässigen Maße stattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbestande zu einem gewissen Kapitalwerthe besitzt und es vorzieht, diesen Holzwerth ferner anwachsen zu lassen, so ist der Werth des jährlichen Zuwachses, welcher unter Umständen die gewöhnliche Verzinsung jenes Kapitalwerthes sogar übersteigen wird, als das Jahreseinkommen des Besitzers zu betrachten, welches gleichsam dem vorhandenen Kapitalwerthe hinzugefügt worden ist. Auf der anderen Seite kann das Jahreseinkommen des Waldbesitzers auch nicht in einem einzelnen Jahre höher geschätzt werden, wenn derselbe über den Wirthschaftsplan hinaus außer-

gewöhnliche, das Holzbestands-Kapital angreifende Holzfällungen vornimmt, oder durch Natureignisse (z. B. Windbrüche) zu außerordentlichen Holzaufbereitungen genöthigt worden ist. — Der Jahreswerth der Nebennutzungen, z. B. der Streu, wo eine Ausnutzung derselben stattfindet, muß ebenfalls nach Durchschnittserträgen ermittelt und angerechnet werden.

Ländliche Fabrikationszweige. Stein- und andere Brüche 2c. Gruben, Hüttenwerke.

§. 8. Ebenso ist das Einkommen aus ländlichen Fabrikationszweigen (Brantweinbrennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien und anderen mehr), desgleichen von Stein, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen, ferner von Gruben- oder Hüttenwerken nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten 3 Jahre zur Berechnung zu ziehen. — Obgleich der Betrieb von Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen Braun- oder Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen seiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle, die Substanz selbst, erschöpft, so ist es durch das Gesetz doch nicht gestattet, einen Theil des ermittelten Reinertrages bei der Einkommensschätzung zurückzurechnen und außer Ansatz zu lassen. Die für einzelne Bergwerksantheile zu leistenden Zubußen dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie lediglich infolge von Ausgaben entstanden sind, welche Behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren. Zubußen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen bilden Kapitalanlagen, deren Anrechnung ausgeschlossen bleibt.

Zubehörungen.

§. 9. Das Einkommen von Zubehörungen von Besitzungen, welche im Vorstehenden noch nicht berücksichtigt sind, und von Gerechtsamen gegen fremde Grundstücke ist besonders zu ermitteln, beziehungsweise zu schätzen und anzurechnen.

Berücksichtigung von Unglücksfällen.

§. 10. Inwieweit bei der Schätzung des Einkommens aus den von dem Eigenthümer selbst bewirthschafteten Besitzungen auf Unglücksfälle — z. B. Ueberschwemmung von Grundstücken — Rücksicht zu nehmen sei, von welchen die Wirthschaft in den letzten 3 Jahren betroffen worden, ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden: a. Die enstandenen Verluste sind nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf die Höhe des nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre zu ermittelnden Einkommens überhaupt von Einfluß sind. b. Bei Feststellung des letzteren kommen auch diejenigen Ausgaben, welche zur Fortführung der Wirthschaft mit Rücksicht auf die entstandenen Beschädigungen gemacht werden müssen,

mit in Anrechnung. c. Die Kosten zur Herstellung der beschädigten Gebäude, Dämme, Gräben ꝛc. bilden, insoweit sie nicht durch Entschädigungssummen gedeckt sind, Kapitalanlagen, von welchen nur die Zinsen von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Von dem Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

§. 11. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen, indem die Ersparniß, welche durch Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wird, der Einnahme gleichzustellen ist, welche durch Vermiethen eines solchen Gebäudes erlangt werden könnte. — Insofern der zeitige Miethspreis des bestimmten Gebäudes nicht durch Vergleichung mit ähnlichen, gleichem Zwecke dienenden, vermietheten Gebäuden an denselben oder in benachbarten Orten bestimmt werden kann, muß derselbe unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes und des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden. — Die Schätzung soll den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen. Der bei der Gebäudesteuerveranlagung nach Durchschnittsmiethspreisen einer zurückliegenden Periode festgestellte Nutzungswerth erschöpft daher keineswegs das nach den jetzigen Miethspreisen zu schätzende Einkommen, wenn er auch bei der Prüfung der Schätzungen und deren Vergleichung untereinander einen brauchbaren Anhalt gewähren kann. — Die summarische Bestimmung von Normalsätzen für die Wohngebäude bei ländlichen Besitzungen von ungefähr gleichem Umfange und Reinertrage in einem Kreise darf nicht ohne Weiteres als maßgebend angenommen werden. Es mögen z. B. immerhin die Miethspreise von Wohngebäuden der Ortschaft N., insofern diese Gebäude als von mittlerem Umfange von mittelerer Beschaffenheit in der Gruppe von Besitzungen, zu welchen sie gehören, anzusprechen sind,

bei einer Besitzung von etwa 6 ha zu 90 M.,
" " " " " 10 " " 110 "
" " " " " 20 " " 115 "
" " " " " 30 " " 180 "

geschätzt werden können. Wenn aber auf einzelnen solcher Besitzungen die Wohngebäude nach Umfang und Beschaffenheit erheblich besser, auf anderen erheblich schlechter sind, so darf die Schätzung nicht bei den Mittelzahlen stehen bleiben, muß vielmehr entsprechend höher oder niedriger gehen. — Nicht mitanzurechnen sind bei der Schätzung des Miethpreises solche Gebäude oder Gebäudetheile, welche von dem Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt werden, weil deren Nutzungswerth in dem besonders zu ermittelnden Einkommen aus der Landwirthschaft bezw. aus dem Gewerbe, bereits mitent-

halten ist. — Wenn die Räumlichkeiten eines Wohngebäudes mit Rücksicht auf ihre theilweise Mitbenutzung zu Zwecken des Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebes eine das Wohnungsbedürfniß des Eigenthümers und seiner Angehörigen übersteigende Ausdehnung haben, so darf bei denjenigen Räumen, welche der Mitbenutzung zu solchem Betriebe unterliegen, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Abzüge vom Miethspreise.

Von dem ermittelten Miethspreise abzuziehen sind: 1) die, je nach Beschaffenheit des Gebäudes mit einem durchschnittlichen Jahresbetrage zu veranschlagenden, Kosten der Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes und die für dessen Versicherung gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge. Die Unterhaltungs- und Versicherungskosten für Gebäude und Räume, welche lediglich zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind jedoch hier vom Abzuge ebenfalls ausgeschlossen; 2) die auf dem Gebäude ruhenden Staatssteuern; 3) der Geldwerth der etwa sonst auf denselben haftenden beständigen Lasten (freiwillige oder nur vorübergehende Leistungen und nur nach dem Gebäudebesitz vertheilte Lasten kommen nicht in Betracht); 4) zu entrichtende Zinsen von Schulden (siehe §§. 24 und 28).

C. Antheilige Vermiethung und Verpachtung.

§. 12. Insofern Gebäude und nutzbare Liegenschaften zum Theil vermiethet und verpachtet sind, zum Theil von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, ist die Schätzung des Einkommens von dem ersteren Theile nach dem §. 3, von dem letzteren Theile nach den §§. 4 bis 11 zu behandeln.

D. Grundbesitz in einem anderen Staate.

§. 13. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Bundesstaate belegen ist, unterliegt nicht der Besteuerung in Preußen, bleibt daher außer Ansatz. Dagegen ist das Einkommen, welches preußische Staatsangehörige aus ihrem im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) belegenen Grundeigenthum beziehen, mit in Ansatz zu bringen. Dasselbe darf nur in dem Falle von der Veranlagung ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

II. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§. 14. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstute des Staats — beziehungsweise des Deutschen Reichs — gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen aus-

wärtige Staaten ꝛc. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. — a. Zugesicherte Jahreszinsen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. — Ist der Zinsfuß, zu welchem ein muthmaßliches Kapitalvermögen genutzt wird, nicht genügend bekannt, so muß — sofern nicht notorisch ein niedrigerer Zinssatz üblich ist — bei der Veranlagung von der Annahme der Nutzung des Kapitals zu dem landesüblichen Prozentsatze ausgegangen, und dem Steuerpflichtigen die Führung des Nachweises einer geringeren Einnahme im Wege der Reklamation überlassen werden. — b. In ihrem Wesen veränderliche Zinsen und Renten. Wenn die Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wenn sie, wie Dividenden von Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen unterliegen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen, also beispielsweise bei der Veranlagung für das Jahr 1876 der im Jahre 1875 gezahlte Betrag — gleichviel für welche Betriebsperiode der Unternehmung dieser Betrag festgestellt und gezahlt worden ist. — Diese Bestimmung des Gesetzes bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Im Uebrigen darf dagegen darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, keine Rücksicht genommen werden. Hinsichtlich der von dem Einkommen aus Kapitalvermögen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden, siehe §. 28. — c. Forderungen und Schulden im Verkehr unter Gewerbetreibenden. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des in den §§. 16 bis 19 behandelten Einkommens berücksichtigt, und sind daher hier außer Acht zu lassen.

III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

§. 15. Die dritte Art des Einkommens umfaßt alle fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, insbesondere das Einkommen a. aus Handel, Gewerbe und Pachtungen, b. aus irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller ꝛc., Unternehmer von Privatunterrichts-, Pensions- und Heil-

anstalten, Diener und Arbeiter jeder Art. — Für die Veranlagung dieser Art des Einkommens gelten die folgenden Vorschriften.

A. Handel und Gewerbe. Grundsatz.

§. 16. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe jeder Art — mag dasselbe in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden —, wird, sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, jedoch unter Berücksichtigung inzwischen etwa eingetretener wesentlicher Veränderungen des Gewerbebetriebs nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, bei kürzerer Dauer nach dem aus der Zeit derselben verhältnißmäßig auf ein Jahr treffenden Betrage, berechnet. — Hierbei kommt dasjenige Einkommen, welches aus einem in einem anderen deutschen Bundesstaate betriebenen Gewerbe herrührt, nicht in Betracht; denn dasselbe darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, sind als Einnahme, beziehungsweise als Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht zu ziehen. (Vergl. §. 14 c.)

Gegenstand der Ermittelung.

§. 17. Die Ermittelung des Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb ist auf den gesammten Ertrag der in Betracht zu ziehenden Periode (§. 16) zu richten und ist in demselben insbesondere auch die auf das eigene Kapital des Gewerbtreibenden (Anlage-, Betriebs-Kapital) entfallende Verzinsung mit einzubegreifen. — Kapitalverluste, auch wenn sie aus dem Gewerbebetrieb entstanden sind, dürfen nicht abgerechnet werden, außer insoweit als sie die Verminderung des jährlichen Einkommens zur Folge haben, wie auch bei anderen Steuerpflichtigen Vermögensverluste nicht gegen Einnahmen aufgerechnet werden dürfen. Hierauf ist bei Beurtheilung des Inhaltes von Abschlüssen, Bilancen und Handlungsbüchern besonders zu achten. — Im Uebrigen sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Einnahmen und zulässigen Absetzungen folgende Punkte hervorzuheben. (§§. 18 und 19).

Einnahmen.

§. 18. Den Einnahmen, sind auch noch ausstehende Forderungen (wobei zweifelhafte Ausstände nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen), ferner der Geldwerth aller Erzeugnisse, Waaren-Vorräthe ꝛc., welche für den gesammten Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen und seines Haushaltes in irgend einer Weise aus dem Gewerbe verwendet sind, zuzurechnen.

Abzüge.

§. 19. In Abzug dürfen gebracht werden: a. die zur Erzielung des Ertrages erforderlichen Aufwendungen mit Einschluß: b. der für jährliche Abnutzung an Gebäuden, Maschinen und sonstigen Geräthschaften des Betriebes üblichen, nöthigenfalls nach sachkundiger Beurtheilung zu bemessenden, Absetzungen oder, sofern die Gegenstände dem Gewerbetreibenden nicht selbst gehören, der von demselben für den Gebrauch und die Abnutzung an den Eigenthümer zu entrichtenden Vergütungen (Miethszinsen ꝛc.); c. der Ausgaben für Unterhaltung, Herstellung und Versicherung der Gebäude, Utensilien und Vorräthe, soweit solche von dem Steuerpflichtigen zu bestreiten sind; d. der Ausgaben für Löhnung und Beköstigung, soweit solche gewährt wird, des Betriebspersonals an Buchhalter, Werkmeister, Gehülfen, Arbeiter ꝛc. — Ausgaben, welche in irgend einer Weise für den Steuerpflichtigen selbst und dessen Haushaltung geleistet sind, dürfen überhaupt nicht, Löhne und Beköstigung für Familienglieder desselben aber nur insoweit angerechnet werden, als diese bereits im Alter selbstständiger Erwerbsfähigkeit stehen, und von dem Steuerpflichtigen gegen bestimmtes Lohn für das Geschäft angenommen sind, in welchem Falle sie nach Verhältniß ihres Einkommens an Lohn, freier Station u. s. w. besonders zur Steuer veranlagt werden müssen; e. der nothwendigen Unterhaltung der Zug-, oder anderer Thiere, und dergl. — Insoweit Gespanne ꝛc. für die Annehmlichkeit des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen gehalten oder benutzt werden, dürfen die Unterhaltungskosten derselben nicht angerechnet werden; f. die Gewerbesteuer sowie die von dem Steuerpflichtigen an den Staat entrichtete Grund- und Gebäudesteuer von den ausschließlich oder vorzugsweise zum Geschäftsbetriebe benutzten Grundstücken und Gebäuden (vergl. §. 11); g. die anrechnungsfähigen Schuldenzinsen (§§. 27, 28). — Aufwendungen jeder Art, welche zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen des Betriebes gemacht sind, bilden Kapitalanlagen, welche von dem Einkommen nicht abgerechnet werden dürfen.

B. Einkommen aus Pachtungen.

§. 20. Das Einkommen aus Pachtungen ist ebenfalls nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sofern die Pachtung schon so lange gedauert hat, anderenfalls nach dem Jahresdurchschnitte der kürzeren Periode ihrer Dauer, zu berechnen. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, welche für die Veranlagung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz in den §§. 4 bis 11 angegeben sind. Jedoch sind folgende besondere Umstände zu berücksichtigen: a. Ausgaben, welche regelmäßig von dem Eigenthümer als solchem zu bestreiten sind, z. B. für Unterhaltung von Gebäuden und baulichen

Anlagen, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Steuern und beständige Lasten können bei dem Einkommen des Pächters nicht in Abzug kommen, insoweit derselbe nicht die Leistung bestimmter Ausgaben für den Verpächter durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat, was in jedem Falle des besonderen Nachweises bedürfen würde. Dagegen sind bei dem Pächter b. der bedungene jährliche Pachtzins sowie der durchschnittliche Geldwerth der etwa neben dem Zinse dem Verpächter zugesicherten oder für denselben übernommenen Naturallieferungen oder sonstigen Leistungen von dem Ertrage in Abzug zu bringen, jedoch mit Ausnahme solcher Leistungen, welche der Pächter ohne besondere Ausgaben durch Arbeit seiner Leute und seiner Wirthschaftsgespanne bestreitet. c. Ist mit der Pachtung zugleich Wohnung für den Pächter verbunden, so ist deren Miethspreis ebenso, wie bei dem Eigenthümer (§. 11) dem Einkommen des Pächters zuzurechnen, jedoch ohne Abzug derjenigen Ausgaben, welche der Eigenthümer zu bestreiten und der Pächter nicht ausdrücklich für denselben übernommen hat. (Vgl. §. 3 und oben a.)

C. Andere Arten gewinnbringender Beschäftigung.

§. 21. Auch bei allen anderen Arten gewinnbringender Beschäftigung ist — soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt — das der Besteuerung unterliegende Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnen, und zwar ähnlich wie bei dem Gewerbebetriebe (vgl. §§. 16 ff.) unter Anrechnung aller Geldeinnahmen sowie aller in Geld zu schätzenden Vortheile und Bezüge aller Art, welche dem Steuerpflichtigen und dessen Angehörigen bei seiner oder ihrer Beschäftigung zufließen und unter Abrechnung des Geldwerths derjenigen Aufwendungen, welche zur Fortführung der gewinnbringenden Beschäftigung bestritten werden müssen, nicht aber des Verbrauchs für ihren Unterhalt.

Lohn- und Verding-Arbeiten.

§. 22. Als Einnahmen für Lohn- und Verding-Arbeiten sind zu berechnen: a. die in baarem Gelde eingehenden Beträge an Lohn- und Akkordverdienst, b. der Geldwerth aller Naturalbezüge nach den Preisen zur Zeit ihrer Leistung und nach dem Nutzen, welchen sie dem Empfänger gewähren und zwar: an freier Wohnung, an freier Beköstigung, an Land-, Garten-, Weide- oder Viehnutzung, an Brennmaterial, an Getreide- oder sonstigen Deputaten, an Dreścherantheilen und allen sonstigen Vermögensvortheilen, und zwar zu a und zu b mit Einschluß des Arbeitsverdienstes aller nicht selbstständigen und besonders veranlagten Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.). — Abgezogen dürfen nur solche Ausgaben werden, die zur Unterhaltung von Arbeitsgehülfen, für welche der Steuerpflichtige mitgelohnt

wird, oder zur Unterhaltung der von ihm selbst für das Geschäft zu stellenden Arbeitsgeräthschaften aufgewendet werden müssen. — Dagegen dürfen Ausgaben, die sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder auf die Bestreitung seines Haushalts beziehen, nicht in Abzug gebracht werden. — Der Aufstellung einer genau ins Einzelne gehenden Berechnung bei jeder Veranlagung eines Arbeiters bedarf es übrigens nicht, insofern in bestimmten Gegenden ziemlich übereinstimmende Verhältnisse vorliegen, bei welchen eine Schätzung nach gleichen Normen durchaus gerechtfertigt ist, und es nur darauf ankommt, dabei die besonderen Umstände nicht zu übersehen, welche bei Einzelnen ein abweichendes Resultat bedingen.

Einkommen neben dem Arbeitsverdienste.

§. 23. Unabhängig von der Schätzung des Arbeitsverdienstes bleibt in jedem Falle die Anrechnung des Einkommens, welches aus Kapital- oder Grundvermögen herrührt, ebenso wie bei den Grundeigenthümern außer dem Einkommen aus der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes die Einnahmen, welche sie und die zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder durch Lohnarbeit oder andere Nebenbeschäftigung jeder Art verdienen, besonders veranschlagt werden müssen. Solche Nebeneinnahmen bilden bekanntlich bei vielen kleinen Grundbesitzern einen bedeutenden Theil ihres Gesammteinkommens.

Nebeneinkommen aus Arbeitsverdienst.

Wo Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sich und die Angehörigen ihres Haushalts nur mit Wirthschaftsarbeiten auf der eigenen Besitzung oder in ihrem Gewerbe beschäftigen und keine Arbeit für Fremde übernehmen, kann natürlich ein Nebenverdienst für solche nicht berechnet werden. Dagegen ist bei der Schätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirthschaft beziehungsweise des Gewerbes die in der Familie selbst vorhandene Arbeitskraft soweit sie nutzbare Verwendung findet, mit in Anschlag zu bringen, und da, wo in der Wirthschaft oder im Gewerbe Hülfe leistende (nicht etwa schon als Gehülfen oder als Lohngesinde selbstständig veranlagte) arbeitsfähige Söhne oder Töchter miterwerben helfen und die sonst erforderlichen Ausgaben für Gehülfen, Gesinde oder Lohnarbeiter ersparen, unter sonst gleichen Umständen verhältnißmäßig ein höheres Einkommen anzusetzen, als da, wo solche Hülfe durch arbeitsfähige Familienmitglieder fehlt.

Feststehende Einnahmen.

§. 24. Feststehende Geldeinnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personalservis, Pension, Wartegeld und Dienstlohn jeder Art, sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Feststehende Einnahmen an Naturalien,

z. B. Getreide, müssen nach ihrem dreijährigen Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht werden.

Wittwenkassenbeiträge.

Von Gehältern und Pensionen, beziehungsweise dem anderweitigen Diensteinkommen von Beamten dürfen die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge, deren Feststellung es in jedem Falle bedarf, abgezogen werden. Derjenige Theil der Wittwenkassenbeiträge, welcher etwa von einer über das gesetzliche Maß hinaus erfolgten Versicherung entrichtet wird, ist nicht abzugsfähig; ebensowenig ist es die Prämie für eine genommene Lebensversicherung, sowie jeder sonstige Beitrag für einen ähnlichen Zweck.

Dienstwohnungen 2c.

§. 25. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet (wenn dies der Fall, kommen sie nicht in Betracht, aber auch ein Besoldungsabzug nicht), sind nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Dienstaufwand.

§. 26. Enthält das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. Bemerkung. Da, wo ein bestimmter Betrag vom Staate als Dienstaufwandsentschädigung bewilligt, bezw. berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, und ist jede Untersuchung darüber ausgeschlossen, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Eine Berechnung der Dienstaufwandskosten findet nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theils zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mitenthält. — Wo eine ausdrückliche Anordnung darüber, daß ein Einkommen ganz oder zum Theil für den Dienstaufwand gewährt werde, überhaupt nicht getroffen ist, darf eine Absetzung desselben oder eines Theils desselben niemals stattfinden.

Abzug der Schuldenzinsen.

a. In gewissen besonderen Fällen.

§. 27. In allen Fällen, wenn es sich nur um die Besteuerung desjenigen Einkommens handelt, welches in einem anderen Deutschen Bundesstaate wohnende Deutsche oder welches im Auslande sich aufhaltende Ausländer aus dem Besitze von Grundeigenthum oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande be-

ziehen, wo also die Steuer lediglich nach der Höhe des der diesseitigen Besteuerung unterliegenden Einkommens zu bemessen ist, dürfen bei der Berechnung des letzteren nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Daher können a. von dem Ertrage des Grundeigenthums in Preußen nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Grund- und Gebäudesteuern, Renten u. s. w.) aus dem gedachten Ertrage gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Eigenthum in das Grundbuch eingetragen werden, da hierdurch nicht eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last entstanden, sondern dem Gläubiger nur das Recht gegeben ist, wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern seine Befriedigung aus diesem Grundstücke zu verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur statt hinsichtlich solcher Schulden, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf Grund des über den Ankauf des Gutes geschlossenen Vertrages im Grundbuche sichergestellt sind, indem der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt. b. Das Einkommen eines Ausländers oder eines im Uebrigen in einem anderen Deutschen Bundesstaate zu besteuernden Deutschen aus einer gewerblichen oder Handelsanlage in Preußen wird wie aller Handels- oder Gewerbsgewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus den betreffenden Geschäften in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens hat sich die Steuerveranlagung in solchen Fällen zu richten. Die Privatschulden müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

b. In allen übrigen Fällen.

§. 28. In allen übrigen Fällen kommt es auf die Frage, bei welcher Art des Einkommens der Steuerpflichtigen zulässige Abzüge für nachweislich zu entrichtende Schuldenzinsen gemacht werden dürfen, nicht an, vielmehr sind die letzteren bei der Gesammtsumme des Einkommens in Abzug zu bringen. Es ist dabei jedoch Folgendes zu beachten: Nachweisungen der Schulden. a. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren wirkliches Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Es bedarf daher bei jeder Schuldpost regelmäßig der Angabe des Namens und des Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldenurkunde und des Prozentsatzes, mit welchem die Schuld zu verzinsen ist. b. Daß eine Schuld einmal

aufgenommen worden, oder daß sie im Grundbuche eingetragen steht, genügt nicht, um ihr Fortbestehen zu erweisen, weil erfahrungsmäßig nicht selten bereits längst getilgte Schulden ungelöscht stehen bleiben, da der Antrag auf Löschung getilgter Posten von dem Belieben der Schuldner abhängt und häufig aufgeschoben oder ganz unterlassen wird. Es kann daher in jedem Falle, in welchem die Abrechnung von Schuldenzinsen vom Einkommen verlangt wird, neben den vorbezeichneten Angaben auch noch die Vorlegung der Zinsenquittungen aus dem letzten Jahre erfordert werden. — Zinsenquittungen. c. Nur Zinsen dürfen angerechnet werden, nicht aber Beträge, welche etwa neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden (Amortisations-Tilgungsquoten). Es folgt hieraus von selbst, daß auch gerichtliche Gehalts- und Pensionsabzüge wegen Schulden, soweit sie zu Abzahlungen an dem Schuldenkapitale bestimmt sind, bei der Besteuerung des Einkommens von Beamten und Pensionären nicht berücksichtigt werden dürfen.

Recht des Steuerpflichtigen auf ein Einkommen.

§. 29. In ähnlicher Weise kommt es bei der Veranlagung des Einkommens, welches einem Steuerpflichtigen aus der einen oder anderen ihm gehörigen Einnahmequelle rechtlich zusteht, nicht darauf an, ob er darüber zur Zeit unbeschränkt verfügt, oder ob ihm ein Theil desselben — z. B. bei einer Personal- oder Vermögens-Kuratel einstweilen vorbehalten wird, indem die Vorbehaltung durch die dazu berechtigten Verwalter der freiwilligen Zurücklegung und Ansammlung von Kapitalvermögen gleichzuachten ist, und in keinem dieser Fälle ein Abzug von dem der Besteuerung zu unterwerfenden Einkommen berechnet werden darf. — Ueberhaupt entscheidet die rechtliche Zuständigkeit der Einnahmen über deren Anrechnung bei der Einschätzung zur Steuer. Darnach können z. B. Renten oder sonstige geldwerthe Vortheile, welche Jemandem von einem Anderen gewährt werden, nur insoweit zum selbstständigen Einkommen des Empfängers gerechnet werden, als ihm gegenüber der Geber durch einen besondern Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, Erkenntniß ꝛc.) zu einem durch diesen bestimmten Betrage der Leistung verpflichtet ist, während alle solche Leistungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem guten Willen des Gebers abhängt, zur Anrechnung nicht geeignet sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen oder dabei auch besondere persönliche Verpflichtungen des Gebers gegen den Empfänger (z. B. Versorgung und Unterstützung der Kinder und dergl.) obwalten, ohne daß durch eine bestimmte rechtsverbindliche Festsetzung Art und Umfang der Leistung geregelt wäre. — Von derselben Beurtheilung der rechtlichen Verbindlichkeit des Gebers ist bei diesem die Abrechnung von seinem Einkommen abhängig.

Nochmalige Prüfung des ermittelten Gesammteinkommens.

§. 30. Sobald die Ermittelung des bei der Besteuerung zu Grunde zu legenden Gesammteinkommens nach den vorstehenden Bestimmungen beendigt ist, wird die Richtigkeit des Ergebnisses nochmals zu erwägen sein. Hierbei sind zugleich die Wahrnehmungen über die Lebensweise des Steuerpflichtigen selbst und über die Summe der Aufwendungen, welche derselbe für sich, seine Angehörigen und für seinen Haushalt fortgesetzt macht, insbesondere in Vergleichung mit der Lebensweise und dem Aufwande anderer Personen, deren Gesammteinkommen genau bekannt ist, in Betracht zu ziehen, indem diese Wahrnehmungen nicht selten den Anlaß geben werden, Unterschätzungen der einzelnen Einkommensarten zu berichtigen oder die Aufmerksamkeit auf noch nicht berücksichtigte Einkommensquellen zu lenken.

Die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende besondere Verhältnisse.

§. 31. Erst wenn die Schätzung des Einkommens des Steuerpflichtigen bewirkt und die Frage beantwortet ist, in welche Stufe der in den §§. 7 und 20 des Gesetzes enthaltenen Tarife derselbe nach seinem ermittelten Einkommen gemäß den im §. 1 dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften gehört, kann Entschließung darüber gefaßt werden, ob und inwieweit besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse des betreffenden Steuerpflichtigen Berücksichtigung erheischen. — Nach den in den §§. 7 und 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind solche Verhältnisse nur: a. eine große Zahl von Kindern; b. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen und c. anbauernde Krankheit, — ferner, jedoch nur dann, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, — d. Verschuldung und e. außergewöhnliche Unglücksfälle. — Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten müssen streng im Sinne des Gesetzes und in richtiger Erwägung ihres Einflusses auf die Wirthschaft und die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beurtheilt werden. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken: — zu a. Bei der Erörterung der Frage, ob das Vorhandensein einer großen Zahl von Kindern anzuerkennen ist, kommt es im Wesentlichen darauf an, ob in dem gegebenen Falle eine nach den Verhältnissen der Familie und der Wirthschaft als groß zu bezeichnende Zahl von kleinen oder aus anderen Gründen den hülfsbedürftigen und zur Erwerbung der Kosten ihres Unterhalts nicht mitwirkenden Kindern vorhanden ist, deren Erziehung und Erhaltung die Eltern in ungewöhnlichem Maße belastet; denn alle mehr oder weniger allgemein vorkommenden Verhältnisse sind bereits bei der Aufstellung der Tarife berücksichtigt. Es ist daher nicht zulässig, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei einer bestimmten Anzahl (z. B. 4 oder 5) Kinder ohne

Weiteres das Vorhandensein einer „großen" Zahl derselben im Sinne des Gesetzes anzunehmen, vielmehr muß immer die Lage des einzelnen Falles entscheidend bleiben und erwogen werden, ob darnach und unter Berücksichtigung der Zahl der zur Haushaltung gehörenden erwerbenden Personen, die Voraussetzung einer ungewöhnlichen Belastung zutrifft; — zu b. Um eine Berücksichtigung wegen der Unterhaltung armer Angehöriger zu begründen, ist zunächst erforderlich, daß eine rechtliche Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung vorliegt; eine bloß moralische Verpflichtung dazu genügt nicht, und kommen demgemäß Handlungen der Freigibigkeit nicht in Betracht. Sodann ist erforderlich, daß der Steuerpflichtige die armen Angehörigen unterhält und ihnen nicht etwa nur einzelne Unterstützungen gewährt, selbst wenn letztere fortlaufend gewährt werden, und für den Empfänger einen Beitrag zu dessen Unterhalt bilden. Als besonderer Ermäßigungsgrund kommt nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer insoweit in Betracht, als sie den Steuerpflichtigen zu besonderen außergewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder denselben in seinen gewerblichen bezw. Wirthschaftsverhältnissen zeitweise zurückgebracht hat. Uebrigens ist nicht erforderlich, daß der Steuerpflichtige selbst andauernd erkrankt ist, sondern es kann auch, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, wegen Erkrankung eines Familiengliedes desselben Berücksichtigung erfolgen: — zu d. und e. Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle kommen nur dann in Betracht, wenn durch dieselben die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beinträgt wird; da das Gesetz diese Einschränkung nur bei diesen, nicht aber bei den unter a. — c. genannten Ermäßigungsgründen kennt, ist bei ersteren jedes Mal sorgfältig zu erwägen, ob diese Bedingung zutrifft. Dies muß um so mehr geschehen, als einerseits den Schulden schon durch Abzug des Zinsenbetrages vom angenommenen Bruttoeinkommen Rechnung getragen wird; anderseits die Unglücksfälle ihre Wirkung bereits auf die Feststellung des steuerbaren Einkommens ausüben, indem sie, wenigstens bei dem Einkommen aus Grundvermögen, Pachtungen, gewerblichen und Handelsunternehmungen den maßgebenden dreijährigen Durchschnittsbetrag desselben herabmindern. Nur dann kann daneben noch eine besondere Berücksichtigung derselben zugelassen werden, wenn die vorhandene Schuldenlast in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt, die Unglücksfälle diese wesentlich beeinträchtigt haben und fortgesetzt beeinträchtigen. — Bemerkt wird, daß auch hier die Schulden gehörig nachgewiesen sein müssen (§. 28) und daß nur solche Unglücksfälle in Betracht kommen können, welche als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Folgen derselben.

a. Bei der Klassensteuer.

§. 32. Wenn das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorerwähnten besonderen Verhältnisse festgestellt wird, so dürfen bei der Klassensteuer Personen,

deren Jahreseinkommen ihre Veranlagung zur ersten Stufe bedingen würde, vollständig freigelassen; Personen, deren Jahreseinkommen eine höhere Stufe, als die erste erfordern würde, dürfen dagegen niemals befreit, sondern können nur in eine niedrigere Stufe gesetzt werden. Dabei ist jedoch, da eine nach dem Tarife zur zweiten Stufe gehörige Person nicht freigelassen, sondern nur in die erste Stufe gesetzt, also nur um eine Stufe ermäßigt werden kann, auch bei allen nach dem Tarife in eine höhere als die zweite Stufe zu veranlagenden Personen eine Herabsetzung in der Regel nicht weiter, als um eine Stufe und eine Ueberschreitung dieses Maßes nur ausnahmsweise, wenn ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, zuzulassen. —

b. Bei der Einkommensteuer.

Die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse ist hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer nur bei solchen Steuerpflichtigen gestattet, welche ihrem Einkommen nach der ersten und der zweiten Stufe des Tarifs angehören würden, und darf auch bei diesen nur eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz ermäßigt werden, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird. Ein solcher Steuerpflichtiger hat alsdann zwar nur den höchsten Klassensteuersatz zu entrichten, die Ueberweisung desselben zur Klassensteuer findet aber nicht statt, sondern er verbleibt unter den Einkommensteuerpflichtigen.

Allgemeine Gültigkeit der Grundsätze auch bei Beurtheilung von Ueberbürdungsbeschwerden.

§. 33. Die in dieser Instruktion entwickelten Grundsätze sind nicht allein für die Steuerveranlagung, sondern ebenso auch bei der Beurtheilung von Ueberbürdungsbeschwerden (Remonstrationen und Reklamationen bei der Einkommensteuer, Reklamationen und Rekursen bei der Klassensteuer) sowie bei der Erstattung von Gutachten über solche maßgebend. — In den Gutachten und Entscheidungen über Beschwerden dieser Art ist nur darüber zu befinden, ob die Schätzung des Jahreseinkommens und die Veranlagung der Steuerstufe den Bestimmungen des Gesetzes gemäß und den vorstehend entwickelten Prinzipien entsprechend erfolgt ist, und zur Zeit, in welcher die Veranlagung stattgefunden hat, richtig und angemessen war. Dabei sind allerdings Veränderungen, welche in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen nach geschehener Veranlagung, aber vor Beginn des Steuerjahres, eingetreten sind, zu berücksichtigen und auf Grund derselben erforderlichenfalls die Berichtigung der Einschätzung sowie eine anderweite Feststellung der Stufe vorzunehmen, dagegen dürfen derartige Veränderungen, welche erst nach dem Beginne des Jahres, für

welches die Veranlagung erfolgt ist, vorgekommen sind, bei der Begutachtung oder Entscheidung über Remonstrationen, Reklamationen und Rekurse niemals in Betracht gezogen werden. In wieweit wegen solcher Veränderungen, namentlich wegen des Verlustes einer Einnahmequelle, oder wegen außergewöhnlicher Unglücksfälle, ein Steuererlaß gefordert oder bewilligt werden kann, ist nach den Vorschriften des §. 36 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 bezw. des Artikels III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 zu beurtheilen, die Entscheidung darüber aber einem besonderen Verfahren vorbehalten.

III. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 [1]).

§. 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit: 1) die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; 2) die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge; 3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat; 4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 Mark nicht erreicht; 5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 6) die Sterbe- und Gnaden-

[1]) Durch Verordnung vom 22. Dezember 1868 sind die Vorschriften dieser Verordnung im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung hatten, eingeführt. S. auch S. 139 Note 2.

monate; 7) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordnete Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

§. 3. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§. 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt. — Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt. — Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3) unter 750 Mark nicht mehr als zwei Prozent, bei Besoldungen von 750 bis 1500 Mark ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent und bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2 Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden. — Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Falle der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen we rden, finden diese Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1, Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten. — Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihren gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen. — Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. — Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September dieses Jahres, unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen in Kraft.

IV. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840[1]).

§. 1. [A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern], Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen

1) Dieses Gesetz gilt zufolge der Verordnung vom 16. Sept. 1867 für den ganzen Umfang der Monarchie.

Abgaben, welche infolge des §. 11 des Allg. A.-G. vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten 3 Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden. — Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr. — Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. [b. indirekte Steuern]. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der infolge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabakssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Wage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§. 5. [II. Nachforderungen. a. direkte Steuern]. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu

geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. [b. indirekte Steuern]. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. [III. Verjährung der Rückstände]. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. — Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen. — Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. [IV. Transitorische Bestimmungen]. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden. — Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Jan. 1841.

§. 10. [V. Verjährung in Kontraventionsfällen]. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. [VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen]. Die in diesem Gesetz festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. [VII. Wirkung der Verjährung]. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreibergebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. [B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen]. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unsern Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle früheren gesetzlichen Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

V. Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezbr. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Septbr. 1867.

§. 1. [Allgemeine Grundsätze]. Der exekutivischen Beitreibung im administrativen Wege nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen: 1) alle Abgaben und Gefälle, welche an den Staat zu entrichten sind, insbesondere: a. die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie die zu Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Zwecken ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern; b. die indirekten Steuern, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantänegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgabenerhebungen; c. die Postgefälle und Postgebühren; d. die Abgaben von den Eisenbahnen; e) die Bergwerksteuer; 2) alle Abgaben, welche an die unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute zu entrichten sind; 3) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind; 4) die an die öffentlichen Brandkassen zu entrichtenden Beiträge; 5) die von den Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden festgesetzten Gebühren aller Art, Kosten, Geldstrafen und Entschädigungen; 6) die Domanial- und Forstgefälle, mit Einschluß der Gefälle der Klosterguts-Verwaltung in Hannover, sofern dieselben nach den Vorschriften im §. 42 der Verordnung wegen

verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen ohne gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können; 7) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden (§. 2).

§. 2. Wenn es sich um die Leistung von Handlungen im öffentlichen Interesse des Staats ꝛc. handelt, so steht der Verwaltungsbehörde, falls der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Befugniß zu, entweder auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder aber die Handlung, sofern dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen, beziehungsweise bei Lieferungen, sofern es nicht gerade auf bestimmte, im Besitze des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für Rechnung des Verpflichteten ankaufen zu lassen. Von der letzteren Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt. — Der Verpflichtete ist jedoch stets zuvor durch ein Mandat zu eigener Ausführung der schuldigen Leistung aufzufordern und zwar, sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. — Fordert die Behörde die Leistung durch den Verpflichteten selbst und hängt solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist letzterer durch Strafbefehle, welche bis zur Summe von 300 Mark gesteigert werden können (§. 1, Nr. 5), oder aber durch Personalarrest von höchstens vierwöchentlicher Dauer dazu anzuhalten. — Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so sind die dazu erforderlichen Kosten von der Behörde vorläufig festzusetzen und von dem Verpflichteten einzuziehen (§. 1, Nr. 7), vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung desjenigen Betrages, um welchen die Kosten der wirklichen Ausführung sich etwa höher herausstellen werden.

§. 3. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmten zur Ausführung der Exekution dienenden Beamten zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder auch den Beamten zu bestimmen, von welchem das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll. Falls es den Verwaltungsbehörden an eigenen Organen zur Zwangsvollstreckung fehlt, sind dieselben berechtigt, die Gerichte wegen Vollstreckung der gerichtlichen Exekution zu

requiriren und haben die Gerichte solchem Antrage stattzugeben, ohne die Rechtmäßigkeit der Forderung ihrer Prüfung unterziehen zu dürfen.

§. 4. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber unterm 16. d. M. ergangenen besonderen Verordnung statt. Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 5. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen. — Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben. Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 6. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§. 7. An denjenigen Tagen, an welchen nach erlassenen Anordnungen Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen. Während der Saat- und Erntezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die die Exekution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Exekution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und im Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 8. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Vollstreckung der gerichtlichen Exekution in Kasernen oder anderen zu demselben Zwecke bestimmten Dienstgebäuden bestehenden, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April d. J. in den neuen Landestheilen eingeführten allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 9. [Mahnung und Exekutions-Ankündigung]. Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2 bezeichneten Behörde ausgefertigten Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu

anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden. — Die Vorschriften des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, §. 13, Litt. b. und c. bleiben jedoch unverändert stehen.

§. 10. Die ausgefertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restenverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- und Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 11. [Exekution. Verschiedene Arten der Zwangsmittel]. Nach Ablauf der achtägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbleibenden Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind: a. die Pfändung: b. die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken; c. die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen; d. die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 unter D XII Litt. b; e. die Subhastation. — Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht nothwendig zu beachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorzunehmen. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein findet jedoch die Sequestration nicht statt.

§. 12. [Pfändung]. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen.

§. 13. Von der Pfändung sind ausgeschlossen: a. die für den Schuldner seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchen-

geräthe; b. eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen, nebst dem zum Unterhalt oder zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat; c. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie; d. ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen; e. bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern die zur Forsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820, §. 35 vorgeschriebenen Maßgabe [1]); f. die Bücher, welche für den Gebrauch des Schuldners und seiner Familie beim Gottesdienst und in der Schule bestimmt sind; g. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Schuldners beziehen, sowie die Bücher, Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 240 Mark und nach der Wahl des Gepfändeten; h. bei Personen, welche Landwirthschaft oder Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide; i. bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind; k. das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welche sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalte entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien derselben sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 14. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder: a. die volle Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder b. eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber c. zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist. — In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden. — An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung zu entrichten.

---

[1]) Daß bei fruchtloser Exekution der Schuldner an dem ferneren Betriebe des Gewerbes verhindert werden kann.

§. 15. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen. — Auch Sachen, welche sich in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befinden und angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruche an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 16. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien. — Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, beziehungsweise dem Beamten, welcher die frühere Pfändung im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vorgenommen hat, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen. Diese Behörde, beziehungsweise dieser Beamte, ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglich zu beschleunigen, auch der Behörde, welche den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige, wegen welcher zuerst die Pfändung eingetreten, und diejenige, wegen welcher später der Superarrest eingelegt ist, aus dem gelösten Kaufgelde befriedigt werden. — Reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher, die Zwangsvollstreckung betreibender Gläubiger hin, oder findet eine gütliche Einigung unter denselben statt, so ist darnach die Auszahlung der beigetriebenen Gelder zu beschaffen, im entgegengesetzten Falle ist derselbe an das zuständige Gericht zur Vertheilung oder sonstigen Verfügung abzuliefern. — Das Gericht hat sodann in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Bestimmungen weiter zu verfahren. — Sind Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung auf Verfügung einer Verwaltungsbehörde bereits gepfändet, so kann im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nur ein Anschluß an die frühere Pfändung durch Anlegung eines Superarrestes stattfinden und sind alsdann die vorstehenden Vorschriften auch in Beziehung auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung analog anzuwenden. Findet der Verkauf der gepfändeten Gegenstände nicht

statt, so dürfen dieselben nur mit Genehmigung derjenigen Behörde, beziehungsweise desjenigen Gläubigers, welcher den Superarrest hat anlegen lassen, freigegeben werden.

§. 17. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeinde- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich: a. wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat; b. wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird. In Gegenwart der obengedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. — Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrag er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 18. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden. — Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen und unter Verweisung auf die Strafe der Vereitelung der Pfändung, zu belassen. — Nur bei der Unzulässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben. — Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung seitens des Schuldners, durch Verschließung oder Versiegelung sicher zu stellen. Handlungen des Schuldners, durch welche er die Pfändung beweglicher Sachen vorsätzlich vereitelt, unterliegen der Vorschrift des §. 272 [jetzt §. 137] des Str.-G.-Buchs.

§. 19. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken. — Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkauf der Pfandstücke geschritten werden würde. — Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten

Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken. — Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 20. [Verkauf der abgepfändeten Sachen]. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden und bescheinigen. — Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern. — Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem anderen, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Ortes, wo die Pfändung stattgefunden, ge-

schehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein. Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden. — Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen. Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verwilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen. — Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens 8 Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden. — Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens 150 Mark, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll oder, wenn daselbst keine solchen Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung als die vorgeschriebenen können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. — Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall. Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeinde- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen. — Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird. — Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des

Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten. Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkauf zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen 8 Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung nebst einer Abschrift der §. 27 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. — Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von 8 Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20 bis 26 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt: a. Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungshauptkasse, beziehungsweise, wo solche noch nicht besteht, an die sonst näher zu bezeichnende Kasse zur Versilberung einzusenden. b. Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft oder aber — womöglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden. c. Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falles zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer anderen großen Stadt zu versenden.

§. 30. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme]. Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und

nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. — Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen. — Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeindefeldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner auf Verlangen Abschrift zu ertheilen ist. — Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 12—27 zur Anwendung.

§. 31. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners]. Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Exekution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden; die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestallt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede infolge der Beschlagnahme geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch bei Vermeidung der im §. 18 erwähnten Strafe jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten. — Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors, der Magistrate in den Städten ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur

Klage. Der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Die Beschlagnahme von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erfolgt durch ein auf Innehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 33. [Subhastation der Grundstücke]. Die Sepuestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im § 31 bezeichneten Behörden zulässig. — Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden. — Das Gericht hat dem Antrage ohne materielle Prüfung der Sache Folge zu geben, im Uebrigen aber in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Vorschriften zu verfahren.

§. 34. [Exekution gegen Forense]. Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 35. [Kosten des Exekutionsverfahrens]. Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren: a. Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet. b. Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist. c. Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden; die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner, nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses, vertheilt. d. Bei Vertheilung der Transportkosten und anderen baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen. e. Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt. f. Die Gebühren der nach §. 29 Litt. c. zuzuziehenden

Sachverständigen werden nach den bei gerichtlichen Schätzungen in dem betreffenden Landestheile üblichen Ansätzen, event. nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt. — Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 36. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. — Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 37. In dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirke Meisenheim kommt die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 mit den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften zu Anwendung.

§. 38. Alle in den neuen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen entgegenstehen, oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, treten außer Kraft.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung etwa erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen. — Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der G.-S. in Berlin ausgegeben wird.

Exekutionsgebühren-Tarif.

A. Gebühren des Exekutors.	bis 3 Mk.		3–15 Mk.		15 bis 150 Mk.		über 150 Mk.	
	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
1. Für die Mahnung	—	10	—	20	—	40	—	75
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Superarrestes	—	40	—	80	1	60	3	—
In dem §. 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.								
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	—	20	—	20	—	40	—	75
4. Für die Versteigerung	—	40	—	80	1	60	3	—
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.								
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	—	20	—	40	1	20	2	—
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll . . .	—	5	—	5	—	5	—	5
B. Andere Kosten.								
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	20	—	20	—	40	—	50
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliareffekten, täglich	—	10	—	20	—	30	—	50
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	—	10	—	20	—	30	—	50
Zu 8 u. 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt. Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.								

Achter Abſchnitt.

Polizeiverwaltung.

I. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 [1]).

§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorſchriften der Geſetze hierzu beſtimmten oder berufenen Behörden und Beamten im Namen des Königs geführt.

Die Orts-Polizeibeamten ſind verpflichtet, die ihnen von der vorgeſetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweiſungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der ſich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daſelbſt anſäſſig iſt, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leiſten.

§. 2. Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen beſtehenden Geſetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten iſt, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer beſonderen Staatsbehörde oder einem beſonderen Staatsbeamten zu übertragen, iſt dieſe Befugniß von dem Miniſter des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen beſonderen Staatsbeamten geführt wird, iſt der Miniſter des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufſicht des Staats zu überweiſen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwieſenen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung ſtehen die in dieſer Verordnung den Ortspolizeibehörden eingeräumten Befugniſſe der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung der betreffenden Geſchäfte übertragen worden ſind.

§. 3. In Betreff die Verpflichtung zur Tragung der Koſten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber beſtehenden Vorſchriften.

Wenn in Gemäßheit des §. 2 einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwieſen worden ſind, ſo haben die Gemeinden die Koſten dieſer Verwaltung ſelbſt zu tragen.

---

1) Dieſe Verordnung gilt für die neuen Provinzen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meiſenheim und der Enklave Kaulsdorf.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann ꝛc.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a. für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,

b. für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung ꝛc.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände

unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 30 Mark gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a. der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b. Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d. Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e. das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f. Sorge für Leben und Gesundheit;

g. Fürsorge gegen Feuersgefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h. Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i. alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach §. 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Behörde einzureichen.

§. 9. Die Bezirksregierung ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§. 10. Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 14. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 15. Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§. 16. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 9 Mark und 14 Tage statt 30 Mark.

§. 17. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§. 18. Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu Einhundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

§. 19. Die in dieser Verordnung den Bezirksregierungen eingeräumten Befugnisse werden in dem vormaligen Königreiche Hannover, bis zur Einführung von ihren Bezirksregierungen, von den Landrosteien und der Berghauptmannschaft ausgeübt.

§. 20. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

II. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 [1]).

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf 15 Mark Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a. die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c. die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffest-

---

[1]) Dieses Gesetz ist durch Königliche Verordnung vom 25. Juli 1867 Art. II. Litt. I. auch in den neuen Landestheilen in Kraft getreten.

setzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d. die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militärperſonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Beſtimmungen der §§. 3 und 269 Th. II des Strafgeſetzbuchs für das Heer ſein Bewenden.

§. 11. Inſoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbeſondere der Steuern, Zölle, Poſtgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein adminiſtratives Strafverfahren vorgeſchrieben iſt, finden die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12. Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern haben die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen reglementariſchen Beſtimmungen zu erlaſſen.
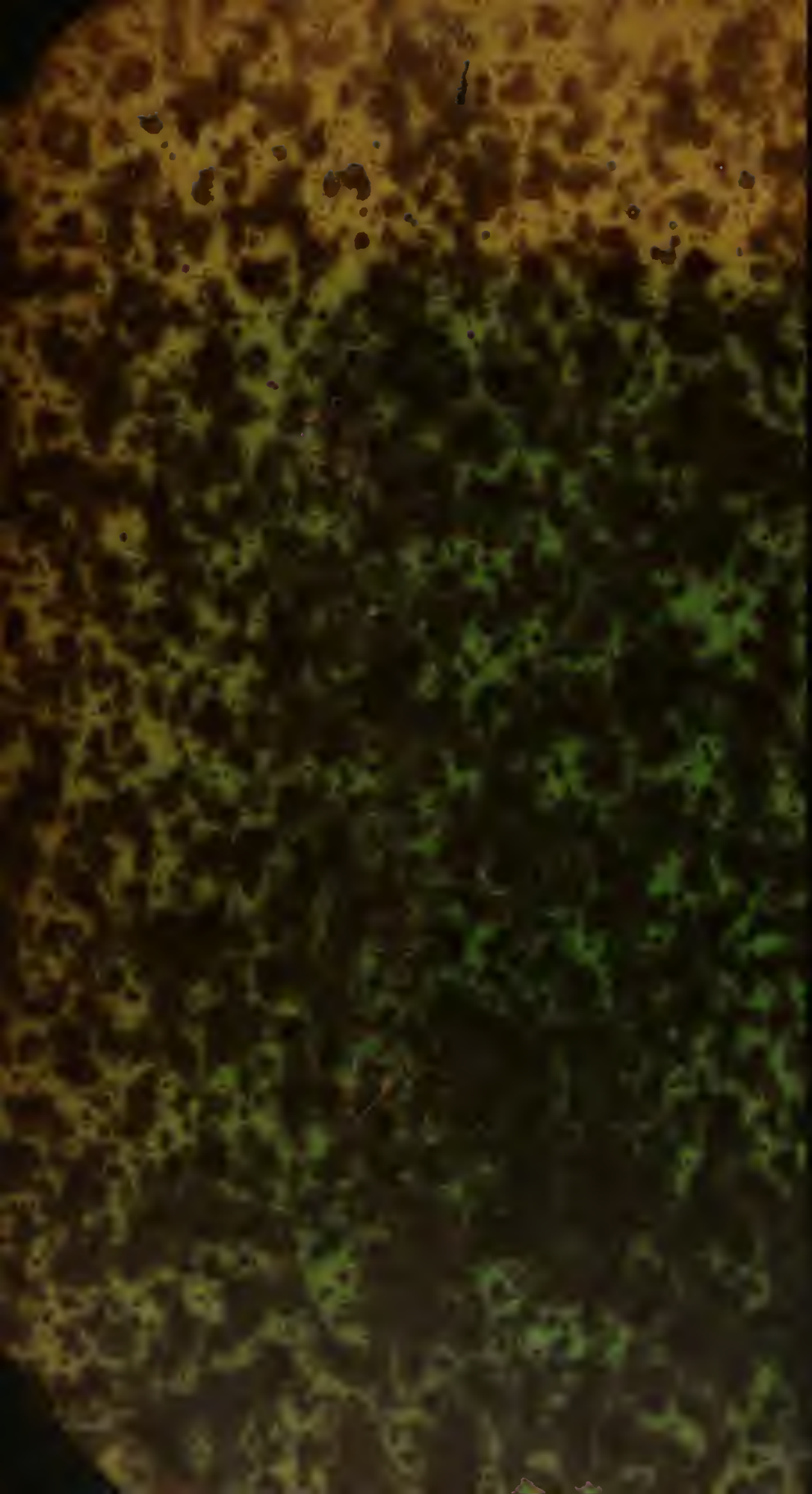
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06358 4455
NON CIRCULATING